

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

11. Februar 2026

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung der Änderung des Energiechartavertrags eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach eingehender Prüfung nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Energiechartavertrag (Energy Charter Treaty, ECT) bildet seit 1998 einen multilateralen Rahmen für Investitionsschutz, Handel und Transit im Energiesektor. Die Modernisierung des Vertrags zielt darauf ab, ihn an heutige Herausforderungen im internationalen Investitionsschutz, in der Nachhaltigkeits- und Klimapolitik sowie an das veränderte geopolitische Umfeld anzupassen.

Die Schweiz ist als energieimportabhängiges Land und als mittelgrosse, offene Volkswirtschaft auf verlässliche internationale Regeln angewiesen. Für den Kanton Aargau als bedeutender Energie- und Industriestandort haben stabile, vorhersehbare Investitionsbedingungen eine hohe Priorität.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die revidierte Fassung des ECT den Vertragsparteien die Möglichkeit einräumt, fossile Energieträger teilweise oder vollständig vom Investitionsschutz auszunehmen. Der Bund hat davon gezielt Gebrauch gemacht.

2. Zur Vorlage

Der Regierungsrat begrüsst die Modernisierung des ECT. Die Revision stärkt das staatliche Regulierungsrecht, ermöglicht die Vereinbarkeit mit internationalen Klimaverpflichtungen und reduziert den Investitionsschutz für fossile Energieträger. Gleichzeitig verbessert der modernisierte Vertrag die Transparenz und Legitimität von Streitbeilegungsverfahren und schafft verlässlichere Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien.

Für eine erfolgreiche Klimaschutzpolitik müssen Staaten ihre Energie- und Klimagesetzgebung flexibel anpassen können. Der modernisierte ECT stärkt dieses Regulierungsrecht und reduziert das Risiko, dass klimapolitische Massnahmen durch Investorenklagen verzögert oder verhindert werden. Dies ist deshalb wichtig, weil im bisherigen ECT Investorenklagen in mehreren Vertragsstaaten zu

erheblichen finanziellen Forderungen geführt haben und teilweise eine verzögernde Wirkung ("Regulatory Chill") entfalten konnten. Der Regierungsrat bewertet dies als wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Vertrag.

Die Schweiz nutzt den neuen Flexibilitätsmechanismus, um Investitionen in besonders umweltschädliche Formen von synthetischen Energieträgern vom Investitionsschutz auszunehmen. Die Schweiz kann künftig jederzeit beantragen, Investitionen in fossile Energieträger auf ihrem Gebiet vom Investitionsschutz auszuschliessen. Damit wird sichergestellt, dass der Vertrag die nationale und kantonale Klimastrategie nicht behindert. Der Regierungsrat unterstützt diese Massnahme ausdrücklich.

Die Schweiz ist stark in europäische Energiemärkte eingebettet. Für den Kanton Aargau als Standort bedeutender Energieunternehmen ist ein verlässlicher Rahmen für Investitionen von zentraler Bedeutung. Der modernisierte ECT trägt hierzu bei, indem er die Rechtssicherheit für Investitionen in erneuerbare Energien stärkt, zentrale Begriffsdefinitionen aktualisiert und die Einbindung der Energieträger wie Wasserstoff, Biomasse, Biogas oder Technologien zur Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid (CCS) erleichtert. Dadurch entsteht ein wirtschaftsfreundliches Umfeld, das zugleich die notwendige Beschleunigung der klimapolitischen Transformation unterstützt.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass nach Einschätzung des Bundes derzeit kein direkter Normenkonflikt zwischen dem modernisierten ECT und dem Übereinkommen von Paris besteht. Mit der zu erwartenden Weiterentwicklung der internationalen Klimapolitik kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich neue Anforderungen ergeben, die in ein Spannungsverhältnis zu einzelnen Bestimmungen des ECT geraten könnten. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als wesentlich, dass der Bund die Entwicklungen fortlaufend beobachtet und sicherstellt, dass die Schweiz ihre nationalen Klimaziele konsequent verfolgen kann. Diese Zielsetzungen bilden eine zentrale Grundlage für eine stringente kantonale Energie- und Klimapolitik. Allfällige Divergenzen zwischen internationalen Verpflichtungen und den schweizerischen Klimazielen müssen frühzeitig erkannt werden, damit die Position der Schweiz rechtzeitig und kohärent angepasst werden kann.

3. Antrag

Monitoring internationaler Entwicklungen zur Sicherung der Klimaziele

Da zahlreiche EU-Mitgliedstaaten den bisherigen ECT verlassen haben, ist eine sorgfältige Beobachtung der internationalen Entwicklungen notwendig, damit die Schweiz frühzeitig beurteilen kann, wie stabil und relevant der modernisierte Vertrag künftig bleibt und welche Risiken für die Erreichung der nationalen Klimaziele aus einer möglichen Fragmentierung des Vertragsregimes entstehen könnten. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Einrichtung eines Monitorings der internationalen Lage und ihrer potenziellen Auswirkungen auf die schweizerische Energie- und Klimapolitik.

4. Schlussbemerkung

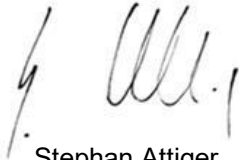
Die Modernisierung des ECT verbessert den völkerrechtlichen Rahmen für die internationale Klima- und Energiepolitik substanziell. Sie stärkt die Regulierungsautonomie der Schweiz im Energie- und Klimabereich, macht den Vertrag kompatibel mit den nationalen Klimazielen und fördert die Energiewende.

Der Regierungsrat unterstützt daher die Genehmigung der Vertragsänderung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Attiger'.

Stephan Attiger
Landammann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Joana Filippi'.

Joana Filippi
Staatsschreiberin



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
(per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 22. Januar 2026

Eidg. Vernehmlassung; Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta bis zum 20. Februar 2026 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV) von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das DBV begrüsst die Überarbeitung des Energiecharta-Vertrags (ECT) grundsätzlich, um modernen Standards zu entsprechen und aktuelle Herausforderungen zu berücksichtigen. Insbesondere positiv erachtet es die Orientierung an internationalen Umwelt- und Klimaschutzvereinbarungen und die stärkere Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 5. Februar 2026

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Überarbeitung des Energiechartavertrags (ECT), da die Überarbeitung einen wichtigen Schritt darstellt, um den Vertrag an zeitgemässe internationale Standards anzupassen und ihn auf die heutigen energie- und klimapolitischen Herausforderungen auszurichten. Besonders hervorzuheben ist die klare Orientierung an internationalen Umwelt- und Klimaschutzabkommen sowie die vermehrte Berücksichtigung nachhaltiger Grundsätze.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: gesetzesrevisoren@bfe.admin.ch

Liestal, 10. Februar 2026
BUD

Ratifikation des modernisierten Energiechartavertrags, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Ratifizierung des geänderten Vertrags über die Energiecharta (Energiechartavertrag, Energy Charter Treaty, ECT) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Mit den vorgenommenen Änderungen wurde die Energiecharta an die aktuelle Vertragspraxis im internationalen Investitionsrecht, an das veränderte geopolitische Umfeld sowie an heutige Herausforderungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Umwelt und Klima angepasst.

Wir begrüssen, dass das Recht der Staaten, im öffentlichen Interesse zu regulieren, nun gestärkt und die Transparenz in Streitbeilegungsverfahren erhöht wurden. Verlässliche internationale Regeln für den Handel und den Transit von Energieträgern sowie den Schutz von Energieinvestitionen liegen im Interesse der Schweiz, da sie zur Gewährleistung ihrer Versorgungssicherheit auf internationale Zusammenarbeit angewiesen ist.

Der Ratifikation des geänderten Vertrags über die Energiecharta stimmen wir insofern ohne Bemerkungen zu.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 10. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2026

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen für die Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundlage für die vorliegende Änderungen zum Vertrag über die Energiecharta (Energy Charter Treaty ECT) ist ein Mandat der Energiecharta-Konferenz aus dem Jahr 2020 zur Modernisierung des ECT. Neu enthält der Vertrag insbesondere einen «Flexibilitätsmechanismus», der es den Vertragsparteien ermöglicht, Investitionen in fossile Brennstoffe in ihrem Hoheitsgebiet vom Schutz auszuschliessen.

Trotz dieses neuen Mechanismus' beschlossen Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Spanien, die Niederlande, Polen, Slowenien, Luxemburg, Portugal, Dänemark, Norwegen und die EU, aus dem ECT auszutreten. Sie erachteten das Verhandlungsergebnis als ungenügend und kritisieren den ECT insbesondere für die Vielzahl von intra-EU-Verfahren, Mängel in Bezug auf die Nachhaltigkeit und das Fehlen eines multilateralen Investitionsschiedsgerichts. Dadurch werde eine Klimapolitik in Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaabkommen erschwert oder verlangsamt. Für Länder, die austreten, gilt die so genannte Verfallsklausel, die Klagen über einen Zeitraum von 20 Jahren nach dem Austritt möglich macht.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst zwar die neu vorgesehene Berücksichtigung von Aspekten wie Nachhaltigkeit, der globalen Klimaziele oder den Einbezug neuer Technologien wie Wasserstoff.

Dass Investitionen in fossile Energien im Vertrag aber auch nach der Revision möglich bleiben sollen, widerspricht dem von den basel-städtischen Stimmberechtigten im November 2022 beschlossenen Netto Null-Ziel 2037 und der damit in der Kantonsverfassung verankerten Klimagerechtigkeit. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel (harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Übermittlung per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 36/2026 21. Januar 2026
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta **Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 hat uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Vernehmlassung zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die Modernisierung des Vertragswerks ist grundsätzlich zu begrüßen, da nun auch Aspekte wie Nachhaltigkeit, die globalen Klimaziele sowie der Einbezug neuer Technologien wie Wasserstoff berücksichtigt werden. Mit dem nicht vollständigen Ausschluss fossiler Energien in der Schweiz bleibt die Revision jedoch hinter den Erwartungen zurück. Der revidierte Energiecharta-Vertrag schützt somit zumindest teilweise weiterhin Investitionen in fossile Energien im Energiesektor. Dies bringt zwar Vorteile für Schweizer Unternehmen im Ausland, birgt jedoch zugleich Risiken für die konsequente Umsetzung der Klimapolitik, insbesondere im Hinblick auf den Verzicht auf fossile Energien. Zwar ist es wichtig, Investitionen in die Energieinfrastruktur zu schützen, jedoch nicht auf Kosten demokratisch beschlossener und konsequenter Massnahmen zum Klimaschutz, wie der Abkehr von der Nutzung fossiler Energieträger. Diesem Anspruch wird das revidierte Vertragswerk nicht vollumfänglich gerecht. Aus diesem Grund sind zahlreiche EU-Staaten, darunter auch die Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich und Italien bereits aus dem Vertrag ausgetreten und Österreich prüft zurzeit einen Austritt.

Vor dem Hintergrund von Artikel 31a der kantonalen Verfassung zum Klimaschutz, der die Erreichung von Netto-Null bis 2050 vorsieht und dabei insbesondere auf volkswirtschaftlich stärkende sowie umwelt- und sozialverträgliche Massnahmen abstellt und «die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale Entwicklung» auszurichten sind, ergibt sich ein Widerspruch zum Schutz für Investitionen in fossile Energien. Die weiterhin mögliche Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit dem notwendigen Ausstieg aus

fossilen Energien widerspricht damit der klaren und demokratisch legitimierten kantonalen Klimaschutzpolitik gemäss Verfassung.

Aus den genannten Gründen kann der Kanton Bern dem Verbleib im Energiecharta-Vertrag nicht zustimmen und er lehnt die Vorlage ab.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 3 février 2026

2026-69

Approbation de la modification du Traité sur la Charte de l'énergie – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 5 novembre 2025 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention.

Nous vous informons que le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet soumis et n'a pas de remarque particulière à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Philippe Demierre, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de l'énergie ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat
5370-2025

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
3003 Berne

Concerne : approbation de la modification du Traité sur la Charte de l'énergie

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation de votre département du 1^{er} décembre 2025, relative à l'objet précité, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Notre Conseil prend acte de l'acceptation par le Conseil fédéral de la modernisation du Traité sur la Charte de l'énergie proposée et n'a pas d'observations particulières à faire valoir.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

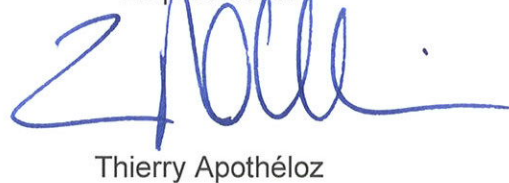
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz



Sitzung vom

9. Februar 2026

Mitgeteilt den

9. Februar 2026

Protokoll Nr.

83/2026

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta; Vernehmlassung an das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Zwar sind die vorliegenden Änderungen zum bestehenden Vertrag über die Energiecharta (Energiechartavertrag, Energy Charter Treaty, ECT; SR 0.730.0) grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere die Anpassung der Energiecharta an die aktuelle Vertragspraxis im internationalen Investitionsrecht, an das veränderte geopolitische Umfeld sowie an heutige Herausforderungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Umwelt und Klima.

Nachdem jedoch zahlreiche Länder der Europäischen Union (EU), namentlich die meisten Nachbarländer der Schweiz, aus dem ECT ausgetreten sind, dürfte der Mehrwert beschränkt ausfallen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es derzeit nicht erforderlich, die Änderungen zum ECT zu genehmigen bzw. zu ratifizieren.

Die Bündner Regierung teilt die Auffassung des Bundesrats, dass verlässliche internationale Regeln für den Handel und den Transit von Energieträgern sowie der Schutz von Energieinvestitionen im Interesse der Schweiz liegen, weil die Schweiz zur Gewährleistung ihrer Versorgungssicherheit auf internationale Zusammenarbeit angewiesen ist (vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 2 f. und 8). Unseres Erachtens muss das Ziel eine breitere Abstützung eines entsprechenden Abkommens sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie an:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel (Word et PDF) à :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication - DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 10 février 2026

Approbation de la modification du Traité sur la Charte de l'énergie : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 5 novembre 2025, vous avez invité le Gouvernement jurassien à participer à la consultation relative à la modification du Traité sur la Charge de l'énergie (TCE). Il vous en remercie.

Bien que les amendements du TCE visent entre autres un renforcement des aspects de durabilité et de climat et que certaines améliorations peuvent être observées, le Gouvernement estime que seul un retrait du TCE permet de restaurer la souveraineté énergétique et climatique suisse et de garantir la fin des protections octroyées aux nouveaux investissements fossiles.

Les éléments énumérés ci-dessous parlent en faveur d'un retrait du TCE.

Le TCE est incompatible avec les objectifs climatiques

Les amendements proposés sont insuffisants pour répondre aux engagements pris par la Suisse dans le cadre de l'Accord de Paris sur le climat. Le TCE contient plusieurs dispositions qui entravent la décarbonation du secteur de l'énergie :

- Le traité inclut toujours la protection des investissements dans les énergies fossiles et le recours aux tribunaux d'arbitrage privés. Si le nouvel art. 16^{bis} prévoit un mécanisme de flexibilité volontaire permettant d'exclure les nouveaux investissements dans les énergies fossiles de la protection des investissements, celui-ci doit être adopté de manière bilatérale pour être effectif, ce qui réduit grandement sa portée.
- Pour que la Suisse puisse édicter des règles appropriées pour préserver l'intérêt public, il faudrait qu'elle puisse prouver que celles-ci garantissent les principes tels que la proportionnalité, la non-discrimination et l'État de droit, termes qui peuvent être interprétés. Le nouvel art. 19, al. 4, qui stipule que « Les parties contractantes n'appliquent pas leurs

législations respectives en matière d'environnement (...) d'une manière qui constituerait une restriction déguisée au commerce ou aux investissements (...) ou une discrimination injustifiable ou arbitraire (...) » est particulièrement problématique et pourrait avoir un effet de dissuasion.

- L'art. 1, al. 4 inclut nouvellement l'hydrogène, les combustibles et carburants synthétiques et d'autres agents énergétiques et technologies, sans faire de distinction par rapport à la source d'énergie utilisée pour leur production, et le nouvel art. 19^{bis} prévoit la promotion d'énergies à faible teneur de carbone. Il y a dès lors un risque que des énergies bas-carbone (p.ex. hydrogène, ammoniac, méthanol, acide formique ou combustibles et carburants synthétiques produits à partir de sources fossiles) soient soutenues au détriment du développement des énergies renouvelables, bien plus efficaces d'un point de vue énergétique.

Subordination des objectifs climatiques aux objectifs économiques

Le TCE porte essentiellement sur les droits des investisseurs, et non leurs obligations en matière environnementale. Les clauses en faveur de la protection de l'environnement (art. 19) ne peuvent par exemple pas donner lieu à des arbitrages entre investisseurs et États, car ils figurent dans les dispositions diverses au chapitre IV et non au chapitre III auquel se réfère l'art. 26 sur le règlement des différends entre un investisseur et une partie contractante. Par ailleurs, vu que le TCE protège également les profits futurs, les processus d'arbitrage peuvent être vus par les entreprises actives dans les énergies fossiles ou renouvelables comme une possible source de revenus additionnels, même s'elles n'ont pas encore investi.

Moyen inadapté pour protéger les investissements suisses à l'étranger

Etant donné que les investissements énergétiques suisses se situent majoritairement dans l'Union européenne (UE), qui a décidé de se retirer du TCE (avec 58 votes contre 8 et 2 abstentions), en plus de plusieurs États membres incluant des pays voisins de la Suisse (Italie, France et Allemagne), une participation de la Suisse au TCE ne semble pas être le moyen le plus efficace pour protéger les investisseurs suisses. La Suisse dispose déjà d'un réseau de plus de 110 accords de protection des investissements (API) bilatéraux et il serait souhaitable de conclure des accords bilatéraux mieux alignés avec les objectifs économiques et climatiques de la Suisse, qui tiennent compte du fait que la tendance à la décarbonation et l'évolution de la jurisprudence internationale en matière de responsabilité climatique rendent les investissements dans les énergies fossiles de plus en plus risqués.

Moyen inadapté pour protéger les investissements étrangers en Suisse

Dans la réponse à la motion 21.3151 « Pour la transition énergétique. Se retirer du Traité sur la Charte de l'énergie », le Conseil fédéral a affirmé que « (...) l'expérience montre que surtout dans les pays comme la Suisse, dont la fiabilité et l'impartialité du système judiciaire sont reconnues, la plupart des différends liés aux investissements entre investisseurs étrangers et États sont réglés à l'amiable ou sont portés devant les tribunaux nationaux (...) ». En effet, vu que les tribunaux d'arbitrage ne sont pas liés par les précédents, le cadre légal proposé par le TCE ne peut être considéré comme étant stable. Ce point touche également à la question du contrôle des infrastructures critiques de la Suisse.

Protection continue pour les investissements étrangers en Suisse

Le délai pour se retirer du TCE est d'un an (art. 47 al. 2) et le traité contient une « clause de survie » (art. 47 al. 3), qui étend la validité du traité sur une période de vingt ans après le retrait effectif d'un État, durant laquelle la protection des investissements continue à s'appliquer. De ce fait, les investissements étrangers en Suisse, y compris dans les énergies fossiles en Suisse (p. ex. dans la raffinerie de Cressier, le pipeline de kérosène Sapro, le gazoduc de transit ou les réseaux de stations-service), resteraient encore protégés jusqu'au milieu du siècle. D'ici là, les conditions cadres devront de toute façon être adaptées pour respecter l'objectif zéro net de la Loi climat et innovation (LCI), en tenant compte de la disponibilité limitée des émissions négatives, et pour réduire la vulnérabilité de la Suisse en ce qui concerne l'approvisionnement énergétique.

Risques réputationnels

Si la Suisse continue à faire partie du TCE, elle pourrait devenir une plaque tournante pour le lancement d'arbitrages d'investissement par des succursales de sociétés de pays non-membres du TCE, sous condition qu'elles exercent des activités commerciales substantielles également en Suisse. Elle contribuerait donc à nuire aux ambitions climatiques d'autres pays, y compris pendant vingt ans les membres de l'Union européenne qui se sont retirés du TCE.

Risques financiers

Comme le montrent les affaires déjà soumises et publiées, les arbitrages d'investissement dans le cadre du TCE peuvent donner lieu à des compensations financières se chiffrant à des dizaines, voire centaines de millions de francs, ce qui grèverait considérablement le budget de la Confédération.

Risques juridiques

Le rapport explicatif précise que « toute forme de protection des investissements dans les énergies fossiles risque théoriquement de compromettre la réalisation des objectifs climatiques » et qu'« il ne peut être exclu qu'une clarification des obligations des États dans le domaine du changement climatique, par exemple par une interprétation de l'Accord de Paris ou un acte de constatation du droit international, comme dans le cadre de l'avis consultatif de la Cour internationale de Justice, puisse conduire à une certaine incompatibilité à l'avenir ». Etant donné que le TCE contient plusieurs dispositions qui entravent la décarbonation du secteur de l'énergie (cf. ci-dessus) et que la loi-cadre sur le climat et l'innovation (LCI) vise, entre autres, à rendre les flux financiers compatibles avec les objectifs climatiques (art. 1c et art. 9), il existe un risque que la Confédération soit attaquée en justice si elle continue à faire partie du TCE.

Pour ces raisons, le Gouvernement invite ainsi la Confédération à se retirer du TCE, à l'instar de ce qu'a fait l'Union européenne. Si toutefois la Suisse devait continuer à faire partie du TCE, il est indispensable qu'elle exclue non seulement les investissements dans des formes d'agents énergétiques synthétiques, qui sont particulièrement néfastes pour le climat, mais aussi les investissements dans tous les agents énergétiques fossiles, comme l'ont fait les États membres de l'UE qui restent dans le TCE.

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Approbation de la modification du Traité sur la Charte de l'énergie

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet d'arrêté fédéral portant sur l'approbation de la modification du Traité sur la Charte de l'énergie.

Nous comprenons que les négociations de modernisation, menées entre 2017 et 2022, ont abouti à des modifications du Traité sur la Charte de l'énergie qui

- renforcent le droit des États à réglementer dans l'intérêt public, notamment pour des objectifs climatiques ;
- améliorent la transparence des mécanismes de règlement des différends ;
- alignent le traité sur les accords internationaux actuels, comme l'Accord de Paris ;
- introduisent un mécanisme de flexibilité permettant aux États d'exclure certains combustibles fossiles de la protection des investissements.

Nous approuvons l'arrêté fédéral qui permet au Conseil fédéral de ratifier les modifications du Traité sur la Charte de l'énergie.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 16 février 2026



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 20. Januar 2026

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Interessen der Schweiz im modernisierten Vertrag über die Energiecharta (ECT) gewahrt sind und möchte deshalb mit dem vorliegenden Bundesbeschluss die Änderungen am Vertrag ratifizieren. Er ist der Meinung, dass die bestehenden und der modernisierte ECT die Schweiz in ihrer Energie-, Umwelt und Klimapolitik nicht übermässig einschränken. Der ECT hindert die Schweiz auch nicht daran, verhältnismässige Massnahmen zur Verfolgung der Ziele des Klimaabkommens von Paris zu ergreifen und ist deshalb vereinbar mit der Schweizer Energie-, Umwelt- und Klimapolitik.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden stimmt den vorgesehenen Anpassungen am ECT zu. Der ECT schützt unter anderem die Investitionen der Schweizer Energiewirtschaft in Vertragsstaaten des ECT, welche mehrheitlich im Besitz der Kantone ist. Die Kantone haben deshalb ein direktes Interesse an der Weiterführung des ECT. Auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln verzichten wir.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Energie

Per Mail an Gesetzesrevisio-
nen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 10. Februar 2026

Vernehmlassung UVEK betreffend Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 wurden die Kantone eingeladen, bis 20. Februar 2026 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich stimmen wir der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta zu. Für die Schweiz als Land, das auf Energieimporte angewiesen ist, ist eine stabile internationale Zusammenarbeit und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zentral. Der modernisierte Vertrag stellt sicher, dass der Investitionsschutz an aktuelle völkerrechtliche Standards und die Herausforderungen des Klimawandels angepasst wird.

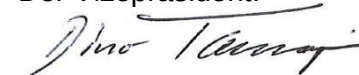
Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf neue Energieträger wie Wasserstoff, Biomasse und Technologien zur CO₂-Abscheidung (Carbon Capture and Storage, CCUS) wird ausdrücklich begrüsst. Diese Technologien sind wesentliche Pfeiler der nationalen Energie- und Klimapolitik zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2050. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Schweiz vom neuen Flexibilitätsmechanismus nur gezielt für besonders umweltschädliche synthetische Energieträger Gebrauch macht.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

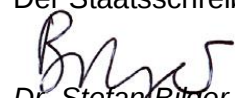
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:


Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger



VERSENDET AM 10. FEB. 2026

kanton**schwyz** 

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 3. Februar 2026

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta zur Vernehmlassung bis 20. Februar 2026 unterbreitet.

Die vorgeschlagene Änderung des Vertrags über die Energiecharta wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

17. Februar 2026

Vernehmlassung zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Anstrengungen, den Vertrag über die Energiecharta (ECT) mit der vorliegenden Teilrevision zu modernisieren. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich seit Verabschiedung des Verhandlungsmandats vor rund 6 Jahren mit den letzten Volksabstimmungen und den jüngsten geopolitischen Ereignissen die Rahmenbedingungen der Schweizer Energieversorgung grundlegend verändert haben.

Der ECT entstand in den späten 1990er Jahren und sollte die internationale Zusammenarbeit im Energiesektor verbessern. Nach dem Kalten Krieg zielte er vor allem darauf ab, Investitionen in den ehemaligen Sowjetstaaten besser abzusichern und diese Länder in den europäischen Energieverbund zu integrieren. Die Schweiz profitierte dabei vor allem von zusätzlicher Rechtssicherheit beim Transit und Handel mit den Nachbarstaaten und bei Investitionen in ausländische Kraftwerke. In der Praxis wurde das Abkommen jedoch mehrheitlich missbraucht, um Staaten wegen klimapolitischer Massnahmen zu verklagen (z. B. Öl-, Gas- oder Kohleausstieg). Mit der geplanten Modernisierung soll deshalb versucht werden, die energiepolitische Souveränität der Vertragsstaaten zu stärken und die Transparenz der Streitbeilegungsverfahren zu verbessern. Ein neuer Flexibilitätsmechanismus soll dabei die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens ohne Schadensersatzforderungen ermöglichen.

Die europäische Energiekrise 2022 und die angespannte Winterversorgung der vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, wie sehr die Versorgungssicherheit der Schweiz von Importen und der engen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern abhängt. Die grenzüberschreitende Kooperation ist vor allem für die Strom- und Gasversorgung zentral und in Engpasssituationen systemrelevant. Diese wichtigen Importkapazitäten liegen heute im Ernstfall allerdings weitgehend in der Entscheidungsgewalt unserer Nachbarländer und der Europäischen Union. Der ECT dient vor allem dem Investitionsschutz und kann deshalb keinen direkten Beitrag zur Schweizer Versorgungssicherheit leisten. Nicht zuletzt auch, weil die dazu nötigen Partnerländer bereits aus dem Vertrag ausgetreten sind oder sich auf dem fortgeschrittenen Weg dahin befinden.

Der ECT steht heute nicht mehr eindeutig im Einklang mit unseren energie- und klimapolitischen Zielen. Mit dem Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes, der Festlegung des Netto-

Null-Ziels und nicht zuletzt auch der Ukraine-Krise wurde zudem deutlich, dass die Schweiz für eine sichere, bezahlbare und erneuerbare Energieversorgung vor allem in den Ausbau der einheimischen Energieversorgung investieren muss. Für diese Transformation sind hohe Investitionen in die einheimische Energieinfrastruktur notwendig. Dabei ist auch zu beachten, dass sich nahezu alle Schweizer Versorgungsunternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Auch in seiner überarbeiteten Form setzt der ECT deshalb falsche Anreize, da er Investitionen in ausländische Energieinfrastruktur begünstigt und damit den Ausbau der inländischen Energieversorgung schwächt. Investitionen im Ausland sind auch ohne ECT möglich und können auch weiterhin im Rahmen bestehender internationaler Investitionsschutzbestimmungen und privatrechtlicher Standards erfolgen. Nach unserem Verständnis braucht es dafür keine zusätzlichen Staatsgarantien oder Absicherungen finanzieller Risiken durch die Schweizer Allgemeinheit.

Der ECT hat in den vergangenen Jahrzehnten seinen Zweck erfüllt, ist jedoch auch in modernisierter Form nicht mehr zeitgemäss. Er verfolgt weiterhin Ziele, die spätestens nach der Abstimmung und dem Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes nicht mehr eindeutig mit den energie- und klimapolitischen Zielen vereinbar sind. Zudem setzt er volkswirtschaftlich unvorteilhafte Investitionsanreize und leistet keinen Beitrag zu einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung. Deshalb lehnen wir die Änderungen des Vertrags ab und fordern den Bundesrat auf, die erforderlichen Schritte für einen Austritt aus dem ECT einzuleiten.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 15. Januar 2026

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Neuerungen können wir grundsätzlich unterstützen. Weitergehend regen wir jedoch an, die Mitgliedschaft im Energy Charta Treaty (ECT) ernsthaft und kritisch zu überprüfen.

Grundlage für die nun vorliegende Änderung ist ein Mandat der Energiecharta-Konferenz aus dem Jahr 2020 zur Modernisierung des ECT. Nach 15 Verhandlungsrunden über einen Zeitraum von zwei Jahren hat die Energiecharta-Konferenz eine Grundsatzvereinbarung zur Modernisierung des ECT verabschiedet. Der Text sollte eigentlich im November des Jahres 2022 unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung verzögerte sich aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über den Modernisierungsprozess des ECT um rund zwei Jahre und fand erst am 3. Dezember 2024 statt. Neu enthält der ECT insbesondere, einen «Flexibilitätsmechanismus», der es den Vertragsparteien ermöglicht, Investitionen in fossile Brennstoffe in ihrem Hoheitsgebiet vom Schutz auszuschliessen.

Basierend auf diesem neuen Mechanismus beschlossen die EU und das Vereinigte Königreich, Investitionen in fossile Brennstoffe vom Schutz auszunehmen. Die Schweiz hingegen verzichtete darauf, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen (Stand Dezember 2025).

Trotz der Modernisierung beschlossen Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Spanien, die Niederlande, Polen, Slowenien, Luxemburg, Portugal, Dänemark, Norwegen und die EU aus dem ECT auszutreten. Sie erachteten das Verhandlungsergebnis als ungenügend. Sie kritisieren den ECT insbesondere für die Vielzahl von intra-EU-Verfahren, Mängel in Bezug auf die Nachhaltigkeit und das Fehlen eines multilateralen Investitionsschiedsgerichts. Dadurch werde eine Klimapolitik in Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaabkommen erschwert oder verlangsamt. Für Länder, die austreten, gilt die so

genannte Verfallsklausel, die Klagen über einen Zeitraum von 20 Jahren nach dem Austritt möglich macht. Aus dem ECT austretende Länder können aber ein Abkommen abschließen, um Klagen untereinander auszuschließen.

In den Unterlagen wird argumentiert, dass es für die Schweiz als mittelgrosse, offene Volkswirtschaft mit beschränkten Energiere Ressourcen für die Energieversorgungssicherheit entscheidend sei, die internationale Zusammenarbeit im Energiebereich voranzutreiben. Diese Argumentation ist gut nachvollziehbar. Wir haben jedoch erhebliche Zweifel, ob der ECT vor dem Hintergrund des Austritts zahlreicher europäischer Staaten diesen Zweck noch erfüllt. Schweizer Energieversorgungsunternehmen investieren fast ausschliesslich in der Europäischen Union sowie der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA. Der Nutzen des ECT nimmt durch den Austritt beinahe sämtlicher Nachbarstaaten also deutlich ab. Italien beschloss den Austritt aus dem ECT bereits im Jahr 2016. Im österreichischen Parlament wurde kürzlich ein Antrag für den Ausstieg aus dem ECT eingereicht.

Die Ratifizierung der ECT-Modernisierung erwies sich als äusserst komplex und ihr Ausgang ist mit grosser Unsicherheit behaftet. Einige Staaten haben die Reform vorläufig angewendet, während andere – darunter Belgien, Japan und die Schweiz – sich dagegen entschieden haben. Während zahlreiche europäische Länder den ECT verliessen, hat bisher kein Staat die Reform offiziell ratifiziert (Stand Dezember 2025). Dies führt zu einer uneinheitlichen rechtlichen Situation, bei der innerhalb und ausserhalb der EU gleichzeitig unterschiedliche Vertragsstandards gelten. Eine solche Situation macht die rechtlichen Folgen unvorhersehbar und könnte die grenzüberschreitende Klima- und Energiepolitik erheblich erschweren.

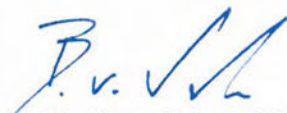
Weiter stellen wir fest, dass das internationale Recht seit der Gründung der Energie-Charta im Jahr 1991 weiterentwickelt wurde. Trotzdem sieht der Mechanismus zur Streitbeilegung zwischen Investorinnen bzw. Investoren und einem Staat immer noch eine private Schiedsgerichtsbarkeit vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 17. Februar 2026

Nr. 83

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Vernehmlassung

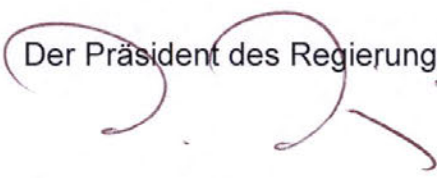
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung zu nehmen.

Wir stimmen der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta zu. Für die Schweiz als mittelgrosse, offene Volkswirtschaft mit beschränkten Energieressourcen ist die internationale Zusammenarbeit im Energiebereich für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit unabdingbar. Verlässliche internationale Regeln für den Handel und den Transit von Energieträgern sowie den Schutz von Energieinvestitionen dienen daher den Interessen der Schweiz.

Der geänderte Vertrag über die Energiecharta enthält wesentliche Verbesserungen bezüglich Investitionsschutz, Nachhaltigkeit und Transparenz der Streitbeilegung. Wir begrüßen insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf neue Energieträger wie Wasserstoff, Biomasse und Technologien zur CO₂-Abscheidung (Carbon Capture and Storage, CCUS). Diese Technologien sind wesentliche Pfeiler der nationalen Energie- und Klimapolitik zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2050.

Mit freundlichen Grüssen


Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

6460 Altdorf, 10. Februar 2026

**Änderung zum Vertrag über die Energiecharta
Vernehmlassung**

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns die Unterlagen zur titelerwähnten Vernehmlassung zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt dazu:

Die Unterlagen wurden von den kantonalen Fachstellen geprüft. Es sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion
Direktionssekretariat



Fredy Bissig, Koordination Plangenehmigungen / Vernehmlassungen

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

*Envoi par courriel :
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch*

Réf. : 26_COU_196

Lausanne, le 4 février 2026

Réponse à la consultation fédérale sur l'approbation de la modification du Traité sur la Charte de l'énergie

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'État a pris connaissance avec attention du projet de modification du Traité sur la Charte de l'énergie (TCE) et vous remercie de l'avoir consulté.

Bien que les amendements proposés visent notamment à renforcer la prise en compte des enjeux de durabilité et de climat, et que certaines améliorations puissent être relevées, le Conseil d'État s'oppose clairement à ce projet. Il invite en conséquence le Conseil fédéral à engager le retrait de la Suisse du TCE, à l'instar de l'Union européenne ainsi que de plusieurs États membres, dont des pays voisins de la Suisse tels que l'Italie, la France et l'Allemagne.

Un tel retrait apparaît en effet comme la seule voie permettant de restaurer pleinement la souveraineté énergétique et climatique de la Suisse et de garantir la fin des protections accordées aux nouveaux investissements dans les énergies fossiles.

Incompatibilité avec les objectifs climatiques

Les amendements proposés pour la révision du Traité sont loin d'être suffisants pour répondre aux engagements pris par la Suisse dans le cadre de l'Accord de Paris sur le climat. Le TCE contient plusieurs dispositions qui entravent la décarbonation du secteur de l'énergie :

- Le traité inclut toujours la protection des investissements dans les énergies fossiles et le recours aux tribunaux d'arbitrage privés. Si le nouvel art.16bis prévoit un mécanisme de flexibilité volontaire permettant d'exclure les nouveaux investissements dans les énergies fossiles de la protection des investissements, celui-ci doit être adopté de manière bilatérale pour être effectif, ce qui réduit grandement sa portée.
- Pour que la Suisse puisse édicter des règles appropriées pour préserver l'intérêt public, il faudrait qu'elle puisse prouver que celles-ci garantissent les principes tels que la proportionnalité, la non-discrimination et l'État de droit, dont l'interprétation

demeure susceptible de variations. Le nouvel art. 19 al. 4, qui stipule que « *Les parties contractantes n'appliquent pas leurs législations respectives en matière d'environnement (...) d'une manière qui constituerait une restriction déguisée au commerce ou aux investissements (...) ou une discrimination injustifiable ou arbitraire (...)* » est particulièrement problématique et pourrait avoir un effet dissuasif.

- L'art. 1 al. 4 inclut nouvellement l'hydrogène, les combustibles et carburants synthétiques, ainsi que d'autres agents énergétiques et technologies, sans faire de distinction par rapport à la source d'énergie utilisée pour leur production. Par ailleurs, le nouvel art. 19bis prévoit la promotion d'énergies à faible teneur de carbone. Il y a dès lors un risque que des énergies bas-carbone (p.ex. hydrogène, ammoniac, méthanol, acide formique ou combustibles et carburants synthétiques produits à partir de sources fossiles) soient soutenues au détriment du développement des énergies renouvelables.

Subordination des objectifs climatiques aux objectifs économiques

Le TCE porte essentiellement sur les droits des investisseurs, et non leurs obligations en matière environnementale. Les clauses en faveur de la protection de l'environnement (art. 19) ne peuvent par exemple pas donner lieu à des arbitrages entre investisseurs et États, car ils figurent dans les dispositions diverses au chapitre IV et non au chapitre III auquel se réfère l'art. 26 sur le règlement des différends entre un investisseur et une partie contractante.

Par ailleurs, vu que le TCE protège également les profits futurs, les processus d'arbitrage peuvent être vus par les entreprises actives dans les énergies fossiles ou renouvelables comme une possible source de revenus additionnels, même celles qui n'ont pas encore investi.

Moyen inadapté pour protéger les investissements suisses à l'étranger

Etant donné que les investissements énergétiques suisses se situent majoritairement dans l'Union européenne, qui n'est désormais plus membre du traité ainsi que plusieurs Etats membres, une participation de la Suisse au TCE ne semble pas être le moyen le plus efficace pour protéger les investisseurs suisses. La Suisse dispose déjà d'un réseau de plus de 110 accords de protection des investissements (API) bilatéraux et il serait souhaitable de conclure des accords bilatéraux mieux alignés avec les objectifs économiques et climatiques de la Suisse, qui tiennent compte du fait que la tendance à la décarbonation et l'évolution de la jurisprudence internationale en matière de responsabilité climatique rendent les investissements dans les énergies fossiles de plus en plus risqués. Ces derniers ne contribuent pas non plus à renforcer la souveraineté énergétique du pays.

Moyen inadapté pour protéger les investissements étrangers en Suisse

Dans la réponse à la motion 21.3151 « Pour la transition énergétique. Se retirer du Traité sur la Charte de l'énergie », le Conseil fédéral a affirmé que « (...) *l'expérience montre que surtout dans les pays comme la Suisse, dont la fiabilité et l'impartialité du système judiciaire sont reconnues, la plupart des différends liés aux investissements entre investisseurs étrangers et États sont réglées à l'amiable ou sont portés devant les tribunaux nationaux (...)* ». En effet, vu que les tribunaux d'arbitrage ne sont pas liés par les précédents, le cadre légal proposé par le TCE ne peut être considéré comme étant stable. Ce point touche également à la question du contrôle des infrastructures critiques de la Suisse.

Protection continue pour les investissements étrangers en Suisse

Le délai de retrait du TCE est d'un an (art. 47 al. 2) et le traité contient une « clause de survie » (art. 47 al. 3), qui étend sa validité sur une période de vingt ans après le retrait effectif d'un État, durant laquelle la protection des investissements continue à s'appliquer. De ce fait, les investissements étrangers en Suisse, y compris dans les énergies fossiles (p. ex. dans la raffinerie de Cressier, le pipeline de kérosène Sapro, le gazoduc de transit ou les réseaux de stations-service), resteraient encore protégés jusqu'au milieu du siècle. D'ici là, les conditions-cadres devront de toute façon être adaptées pour respecter l'objectif zéro net, en tenant compte de la disponibilité limitée des émissions négatives, et pour réduire la vulnérabilité de la Suisse en matière d'approvisionnement énergétique.

Risques réputationnels

Si la Suisse reste membre du TCE, elle pourrait devenir une plaque tournante pour le lancement d'arbitrages d'investissements par des succursales de sociétés de pays non-membres du traité, sous condition qu'elles exercent des activités commerciales substantielles également en Suisse. Elle contribuerait donc à nuire aux ambitions climatiques d'autres pays, y compris, pendant encore vingt ans, les membres de l'Union européenne qui se sont retirés du TCE et entacherait la réputation de la Suisse comme Etat volontaire en matière de réduction des gaz à effet de serre.

Risques financiers

Comme le montrent les affaires déjà soumises et publiées, les arbitrages d'investissement dans le cadre du TCE peuvent donner lieu à des compensations financières se chiffrant à des dizaines, voire des centaines de millions de francs, ce qui grèverait considérablement le budget de la Confédération.

Risques juridiques

Le rapport explicatif du Conseil fédéral précise que « *toute forme de protection des investissements dans les énergies fossiles risque théoriquement de compromettre la réalisation des objectifs climatiques* » et qu'« *il ne peut être exclu qu'une clarification des obligations des États dans le domaine du changement climatique, par exemple par une interprétation de l'Accord de Paris ou un acte de constatation du droit international, comme dans le cadre de l'avis consultatif de la Cour internationale de justice (CIJ), puisse conduire à une certaine incompatibilité à l'avenir* ». Etant donné que le TCE contient plusieurs dispositions qui entravent la décarbonation du secteur de l'énergie, telles que décrites ci-avant, et que la loi-cadre sur le climat et l'innovation (LCI) vise entre autres à rendre les flux financiers compatibles avec les objectifs climatiques (art. 1c et art. 9), il existe un risque que la Confédération soit attaquée en justice si elle continue à faire partie du traité.

Compte tenu de ce qui précède, et tel qu'indiqué en préambule, le Conseil d'Etat vaudois invite le Conseil fédéral à engager la procédure de retrait de la Suisse du Traité sur la Charte de l'énergie, afin de garantir la cohérence avec les engagements pris dans le domaine de la durabilité et du climat et de renforcer la souveraineté énergétique et climatique du pays.

En vous remerciant de l'attention portée à ce qui précède, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos meilleurs sentiments.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures du Canton de Vaud (OAE)
- DGE



2026.00577

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Monsieur
Albert Rösti
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références

Date 11 février 2026

Réponse à la consultation sur l'approbation de la modification du Traité sur la Charte de l'énergie

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 5 novembre 2026, vous avez initié la procédure de consultation sur le Traité de la Charte de l'énergie (TCE). Nous tenons tout d'abord à vous remercier de la possibilité qui nous est donnée d'exprimer nos propositions.

Après analyse, nous estimons que, malgré certaines améliorations apportées lors de la modernisation du Traité, notamment en matière de durabilité et de climat, les amendements proposés ne répondent pas de manière satisfaisante aux enjeux actuels suisses de souveraineté énergétique et de politique climatique. Les arguments avancés par le Conseil fédéral semblent perdre de leur pertinence à l'heure où l'Union européenne et bientôt l'ensemble des Etats voisins se retirent du Traité.

Pour les raisons exposées ci-dessous, nous sommes défavorables à leur approbation et considérons qu'un retrait de la Suisse du TCE constitue l'option la plus cohérente et la moins risquée à moyen et long terme.

Remarques générales

Bien que le texte modernisé du TCE entre en vigueur de manière provisoire, son avenir demeure incertain. L'absence de ratification universelle, conjuguée au retrait de nombreux États européens, conduit à une mise en œuvre fragmentée du Traité et affaiblit sa portée juridique et politique. Dans ce contexte, maintenir la Suisse dans un **instrument en voie de marginalisation** ne constitue pas une stratégie fiable juridiquement pour sécuriser durablement les investissements énergétiques.

La grande majorité des **investissements énergétiques suisses à l'étranger** sont situés dans l'Union européenne et l'Association européenne de libre-échange (AELE). Le maintien de la Suisse dans le TCE apparaît peu pertinent, alors même que l'Union européenne et la plupart des États voisins ont décidé de s'en retirer. Pour les investissements hors Europe, la Suisse dispose déjà d'un vaste réseau d'accords bilatéraux de protection des investissements, souvent plus modernes et mieux équilibrés, qui offrent une protection adéquate aux investisseurs suisses à l'étranger.

De même, la **protection des investissements étrangers en Suisse** ne nécessite pas le recours au TCE, compte tenu de la fiabilité reconnue du système judiciaire suisse et du fait que la majorité des différends sont réglés à l'amiable ou devant les juridictions nationales.



La **souveraineté énergétique** est un enjeu majeur en Suisse auquel le Valais souhaite contribuer. Pour y arriver, la Suisse doit pouvoir définir et adapter librement ses politiques publiques en matière de transition énergétique ou de soutien aux énergies renouvelables notamment. Or, même dans sa version révisée (nouvel art. 19, al. 4), le TCE continue d'accorder aux investisseurs étrangers des protections juridiques étendues, assorties du recours à des tribunaux d'arbitrage privés, susceptibles de contester des mesures publiques jugées « discriminatoires » ou « disproportionnées ». Le risque d'un effet dissuasif sur l'action publique demeure réel : la crainte de litiges coûteux ou d'indemnisations élevées peut freiner l'adoption de politiques climatiques ambitieuses, pourtant nécessaires pour respecter les engagements de la Suisse au titre de l'Accord de Paris et de la loi sur le climat et l'innovation (LCI).

Les amendements proposés **ne garantissent pas la fin effective de la protection des investissements dans les énergies fossiles**. Le mécanisme de flexibilité prévu à l'art. 16^{bis} repose sur des accords bilatéraux volontaires, ce qui en limite fortement la portée. Par ailleurs, l'élargissement du champ du Traité à des technologies dites « bas carbone » (hydrogène, carburants et combustibles synthétiques) sans distinction claire quant à l'origine de l'énergie utilisée crée un risque de soutien indirect à des solutions issues des énergies fossiles, au détriment du développement des énergies renouvelables.

Les arbitrages engagés dans le cadre du TCE peuvent entraîner des compensations financières très élevées, susceptibles de peser lourdement sur les finances publiques. À cela s'ajoutent des risques juridiques croissants, dans un contexte où l'évolution du droit international climatique pourrait accentuer les tensions entre les obligations climatiques des États et les protections offertes par le Traité.

Enfin, le maintien de la Suisse dans le TCE comporte un risque réputationnel non négligeable, en exposant le pays à devenir une plateforme pour des arbitrages visant à contester les politiques climatiques d'États tiers, y compris européens, qui ont fait le choix de se retirer du Traité.

Au regard de ce qui précède, nous estimons que l'approbation des amendements au TCE ne permet ni de garantir la souveraineté énergétique de la Suisse, ni d'assurer une compatibilité durable avec ses objectifs climatiques. Un retrait du Traité apparaît dès lors comme l'option la plus cohérente et la moins risquée. Celui-ci pourrait s'effectuer de manière ordonnée. A noter d'ailleurs que la clause de survie prévue à l'article 47.3 permet le recours à l'arbitrage jusqu'à 20 ans après le retrait d'un État.

À défaut, si la Suisse devait néanmoins poursuivre son engagement dans le TCE, il nous paraît indispensable qu'elle se positionne clairement en faveur de l'exclusion de toute protection pour l'ensemble des investissements dans les énergies fossiles, en recourant pleinement aux mécanismes prévus à cet effet et en les ancrant dans sa législation nationale.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'avoir consulté et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancelière


Monique Albrecht



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Zug, 20. Januar 2026 ms

**Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. November 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Der Kanton Zug begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Vertrag über die Energiecharta. Die Änderungen verstärken das Recht der Staaten, im öffentlichen Interesse Regulierungen vorzunehmen und erhöhen die Transparenz in Streitbeilegungsverfahren.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch



Elektronisch an Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

28. Januar 2026 (RRB Nr. 85/2026)

**Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir stimmen der vorliegenden Vertragsänderung zu. Der modernisierte Vertrag enthält wesentliche Verbesserungen hinsichtlich Investitionsschutz, Nachhaltigkeit und Transparenz der Streitbeilegung.

Im Rahmen der Verhandlungen hat sich die Schweiz gegen einen generellen Ausschluss von fossilen Energien vom Investitionsschutz auf ihrem Gebiet entschieden. Dieser Entscheid wurde gemäss dem erläuternden Bericht gefällt unter Berücksichtigung des Verhandlungsmandats des Bundesrates, der Schweizer Vertragspraxis bezüglich Investitionsschutzabkommen, des mit dem Vertrag über die Energiecharta vergleichbaren Investitionsschutzniveaus im Schweizer Recht, der Kohärenz mit der Schweizer Energie- und Klimapolitik, die eine Nutzung fossiler Energien verbunden mit einer Kompensation der Emissionen auch nach 2050 noch erlaubt, sowie der geringen Bedeutung von ausländischen Investitionen in fossile Energien in der Schweiz. Wir bitten den Bundesrat, in der Botschaft an die Bundesversammlung die Vor- und Nachteile eines generellen Ausschlusses von fossilen Energien vom Investitionsschutz auf ihrem Gebiet konkret darzulegen. Gemäss einem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 23. Juli 2025 kann ein Versäumnis von Staaten, angemessene Handlungen zum Schutz des Klimasystems vor Treibhausgasemissionen zu unternehmen, eine international unrechtmässige Handlung bedeuten, die diesem Staat anzulasten ist. Grundsätzlich könnte auch die Gewährung des



Schutzes von Investitionen in fossile Energien ein solches Versäumnis darstellen. Wir bitten den Bundesrat, wie im erläuternden Bericht in Aussicht gestellt, das Gutachten des IGH im Detail zu analysieren und die Erkenntnisse daraus in die Botschaft an die Bundesversammlung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Februar 2026

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die SVP fordert, auf die Ratifizierung der Änderung des Energiechartavertrags zu verzichten und stattdessen am bestehenden Vertrag festzuhalten. Zum einen verfügt die Schweiz mit dem heutigen Energiechartavertrag bereits über einen stabilen Rahmen, der Investitionen im Energiesektor schützt und internationale Energiebeziehungen fördert. Die nun vermeintliche «Modernisierung» bindet die Schweiz stärker an internationale Klima- und Nachhaltigkeitsagenden und lässt das Grundproblem zusätzlicher Investor-Staat-Schiedsverfahren ungelöst. In Anbetracht dessen überwiegen die zusätzlichen Risiken für Souveränität, Rechtssicherheit und Kosten den Nutzen keineswegs.

Der Energiechartavertrag (ECT) bietet Schweizer Unternehmen im Ausland einen zusätzlichen Investitionsschutz im Energiesektor und damit Rechtssicherheit. Er kann das Investitionsumfeld stabilisieren und Risiken mindern. Für ein Land, welches stark von internationalen Energiebeziehungen abhängt, ist ein verlässlicher Rahmen grundsätzlich wertvoll. Dieser Nutzen ist im bestehenden Vertrag bereits vorhanden. Die Schweiz ist dem Vertrag bereits in den 1990er-Jahren beigetreten und er ist seit 1998 in Kraft. Gegenstand der Vernehmlassung ist die Ratifikation der von der Energiechartakonferenz beschlossenen Änderung zum Vertrag. Die Änderung definiert den Investitionsschutz neu und verknüpft ihn stärker mit Klima- und Nachhaltigkeitszielen. Zudem können die Vertragsstaaten den Investitionsschutz für Öl- und Gasprojekte teilweise ausschliessen. Die Energiechartakonferenz hat am 3. Dezember 2024 die vorliegenden Vertragsänderungen gutgeheissen. Diese Änderung gilt nicht automatisch, sondern tritt für einen Vertragsstaat wie die Schweiz erst in Kraft, wenn er sie genehmigt und das entsprechende Instrument hinterlegt.

Die vorgeschlagene «Modernisierung» überzeugt aus Sicht der SVP nicht. Das zentrale Problem bleibt bestehen: Auch künftig könnten Investoren Staaten ausserhalb der ordentlichen Gerichte verklagen. Damit bleibt das Risiko teurer und politisch heikler Verfahren gegen staatliche Entscheide bestehen. Die vorgesehenen Verfahrensänderungen mögen formale Verbesserungen bringen, ändern aber nichts am Grundsatz dieses zusätzlichen Klagerechts. Gleichzeitig erweitern neue, teilweise offen formulierte Bezüge zu Klima und Nachhaltigkeit die Interpretationsspielräume. Das kann zu mehr Unsicherheit führen und den Druck auf die Schweizer Regulierungs- und Energiepolitik erhöhen. Zudem entstehen neue Abgrenzungsfragen. Unklar bleibt, welche staatlichen Massnahmen als zulässige Regulierung gelten und ab wann Entschädigungsforderungen drohen. Ein konkreter Mehrwert für die Versorgungssicherheit in der Schweiz wird hingegen nicht überzeugend ausgewiesen.

Hinzu kommt die internationale Entwicklung. Der Energiechartavertrag ist politisch stark umstritten. Mehrere zentrale Staaten haben ihren Austritt erklärt oder bereits vollzogen. Damit wird unklar, in welchen wichtigen Märkten der modernisierte Vertrag überhaupt noch eine verlässliche Wirkung entfalten kann. Für die Schweiz steigt das Risiko, sich an ein Regime zu binden, dessen Akzeptanz bei wichtigen Handelspartnern abnimmt. Insgesamt überwiegen aus Sicht der SVP die Nachteile der Revision. Die Schweiz soll ihre energie- und wirtschaftspolitische Handlungsfreiheit wahren und keinen zusätzlichen internationalen Streitmechanismus mit unklaren Folgewirkungen stärken.

Wir beantragen dementsprechend auf die Ratifikation der Vertragsänderung zu verzichten und am bestehenden Energiechartavertrag festzuhalten. Falls der Bundesrat dennoch an einer Ratifikation festhält, braucht es eine restriktive Auslegung zugunsten der schweizerischen Regulierungshoheit und Energieversorgung. Der Anwendungsbereich des Investitionsschutzes ist so zu fassen, dass daraus keine zusätzlichen, indirekten Verpflichtungen aus Klima- und Nachhaltigkeitsverweisen abgeleitet werden können. Schliesslich sind wirksame Hürden gegen missbräuchliche Klagen vorzusehen, damit die Kosten- und Haftungsrisiken für die Schweiz begrenzt bleiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



GRÜNE Schweiz

Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch

031 326 66 12

Eidgenössisches Department für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Februar 2026

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN fordern einen raschen Ausstieg aus dem Energiecharta-Vertrag

Die vorgeschlagene Modernisierung des Energiecharta-Vertrags (ECT) lehnen die GRÜNEN Schweiz entschieden ab und fordern den Bundesrat auf, den Austritt der Schweiz aus dem Vertrag umgehend einzuleiten. Der ECT ist in seiner DNA und auch in seiner leicht modernisierten Form strukturell unvereinbar mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens und den nationalen Klimazielen der Schweiz. Er schützt fossile Investitionen, untergräbt die demokratische Souveränität von Staaten und stellt ein erhebliches Hindernis für eine wirksame und gerechte Energiewende dar.

Der ECT ist mit dem Pariser Abkommen und den Klimazielen unvereinbar

Entgegen den Behauptungen des Bundesrates ist der ECT nicht mit dem Pariser Abkommen vereinbar. Dies haben die Europäische Union und mehrere ihrer Mitgliedstaaten bei ihrem Austritt aus dem ECT bekräftigt. Es kürzlich hat die EU-Kommission diese Haltung untermauert und die verbleibenden Mitgliedsstaaten zum Austritt aufgefordert. Denn der modernisierte Vertrag schützt Investitionen in fossile Energieträger über Zeiträume, die mit dem 1.5°C-Ziel unvereinbar sind. Er bindet Kapital in klimaschädliche Infrastrukturen und behindert die im Pariser Klimaabkommen geforderte Umlenkung der Finanzströme in saubere Technologien.

Es ist verheerend, dass sich der Bundesrat während der Verhandlungen aktiv gegen einen allgemeinen Ausschluss fossiler Energieträger ausgesprochen hat. Dies bedeutet, dass fossile Investitionen weiterhin einen umfassenden und zeitlich unbegrenzten Schutz geniessen würden, was den internationalen Bekenntnissen der Schweiz zum Ausstieg aus fossilen Energien fundamental widerspricht.

Eine Gefahr für souveräne Klimapolitik und den Ruf der Schweiz

Die im ECT verankerte Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) erlaubt es Unternehmen, Staaten auf horrenden Summen zu verklagen, wenn demokratisch beschlossene Gesetze – insbesondere im Klimabereich – ihre erwarteten Gewinne schmälern. Diese Androhung von milliarden schweren Klagen entfaltet erwiesenermassen eine abschreckende Wirkung auf Regierungen und verzögert so dringend notwendige Klimaschutzmassnahmen.

Der Fall des Tessiner Energieversorgers AET, der Deutschland wegen des Kohleausstiegs auf 85.5 Millionen Euro verklagt, ist ein Beispiel für die Logik des ECT. Ein Schweizer Staatsbetrieb klagt gegen die Klimapolitik eines Nachbarlandes, um entgangene, hypothetische Gewinne aus einem Kohlekraftwerk einzufordern. Gleichzeitig birgt der ECT die Gefahr, dass Konzerne aus Nicht-Mitgliedstaaten Schweizer Tochtergesellschaften nutzen, um die EU zu verklagen. Der Verbleib im ECT macht die Schweiz zu einer Drehscheibe für solche klimafeindlichen Klagen und schädigt ihren internationalen Ruf.

Während die EU und fast alle europäischen Partner den ECT verlassen, droht die Schweiz zu einer Insel in Europa zu werden. Die Schweiz würde ihre Glaubwürdigkeit als konstruktive Partnerin in der internationalen Klima- und Energiepolitik aufs Spiel setzen und ihre Beziehungen zu wichtigen europäischen Nachbarn belasten.

Die Sunset-Klausel bedroht den klimapolitischen Handlungsspielraum

Die Modernisierungen des ECT sind rein kosmetischer Natur und ändern nichts an den strukturellen Problemen des Vertrags. Sie hinken modernen internationalen Investitionsstandards hinterher und bieten keinen ausreichenden Schutz vor willkürlichen Urteilen der Schiedsgerichte.

Ein zentrales Problem bleibt die Sunset-Klausel, die Investitionen auch nach einem Austritt für weitere 20 Jahre schützt. Dies würde den klimapolitischen Handlungsspielraum der Schweiz in den nächsten Jahrzehnten massiv einschränken. Neben dem Austritt der Schweiz aus dem ECT braucht es deshalb ein inter-se Abkommen mit der EU und den anderen ausgetretenen Staaten, um die Anwendung dieser Klausel für fossile Investitionen untereinander auszuschliessen.

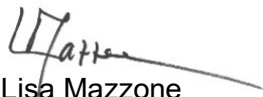
Es braucht einen konsequenten Ausstieg

Der Energiecharta-Vertrag ist ein Relikt aus einer vergangenen Ära. Er ist ein juristisches und politisches Instrument zur Verteidigung der Interessen der fossilen Industrie gegen die Interessen der Allgemeinheit und den Schutz unseres Planeten. Die sogenannte Modernisierung löst diese grundlegende Problematik nicht.

Die GRÜNEN Schweiz fordern den Bundesrat deshalb unmissverständlich auf, auf eine Ratifizierung des Energiecharta-Vertrages zu verzichten, den sofortigen Austritt der Schweiz aus dem Energiecharta-Vertrag zu erklären und unverzüglich Verhandlungen mit den ausgetretenen Staaten aufzunehmen, um ein Abkommen zur Neutralisierung der gefährlichen Sunset-Klausel zu unterzeichnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie, BFE
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 6. Februar 2026

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden
Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Zusammenfassung der Vorlage:

Der Vertrag über die Energiecharta (Energy Charter Treaty, ECT) ist ein multilaterales, völkerrechtlich verbindliches Investitionsschutz- und Transitabkommen im Energiesektor inklusive Zusatzprotokoll zur Förderung der Energieeffizienz. Der ECT trat 1998 in Kraft und wurde nach dem Ende des Kalten Kriegs geschaffen, um die Länder der ehemaligen Sowjetunion in die europäischen und globalen Energiemärkte zu integrieren. Ursprünglich bot der Vertrag westlichen Unternehmen, die in die Energieressourcen der ehemaligen Sowjetstaaten investierten, zusätzliche Garantien. So schützte der Vertrag beispielsweise Investitionen in Gas und Öl vor Enteignung, Verstaatlichung und vorzeitigem Vertragsabbruch. Mit seiner Modernisierung soll er an veränderte Herausforderungen bezüglich Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit, die aktuelle Praxis von Investitionsschutzabkommen und an das veränderte geopolitische Umfeld angepasst werden.

Stellungnahme der SP:

Aus Sicht der SP Schweiz ist der ECT unvereinbar mit dem Pariser Klimaabkommen sowie dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG). Zudem würde sich die Schweiz von der Europäischen Union (EU) isolieren. Schliesslich scheint der ECT, verborgene Kosten nach sich zu ziehen. Die Modernisierung ändert nichts an diesen Grundproblemen des ECT. Deshalb beantragt die SP, dass die Schweiz der ECT kündigt.

Bevor unsere Hauptargumente detailliert beschrieben werden, möchten wir auf Widersprüche und unhaltbare Argumente im erläuternden Bericht hinweisen. Widersprüche findet man beispielsweise im Kapitel 5 des erläuternden Berichts, das die Auswirkungen der Änderungen zum Vertrag über des ECT beschreibt. Zuerst besagt der Bericht, dass die Vorlage «keine über die bereits heute für die Betreuung der Organisation eingestellten Mittel des UVEK (BFE) und WBF (SECO) hinausgehende finanziellen oder personellen Auswirkungen für den Bund» (S. 32) hat. Einige Sätze später steht jedoch, dass im Streitfall «[j]e nach Umständen [...] damit finanzielle Folgen verbunden sein [könnten]. Es wäre in einem solchen Fall Aufgabe des Bundesrats, die Frage der Übernahme der Kosten zu klären und gegebenenfalls beim Parlament zusätzliche Mittel zu beantragen» (S. 32). Dieser offensichtliche Widerspruch wirft somit grosse Fragen zu den Kosten des ECT auf.

Hinzu kommt, dass der Bundesrat auf veralteter Basis zu argumentieren scheint. Denn als wichtiges Argument für die Modernisierung des ECT wird eine Umfrage bei rund 40 Schweizer Unternehmen aus dem Energiebereich erwähnt. Die Unternehmen hätten sich in dieser Umfrage zur Bedeutung des ECT grundsätzlich positiv geäussert. Jedoch wurde diese Umfrage im Jahr 2021 durchgeführt (S. 11 des erläuternden Berichts), also noch bevor Deutschland, Frankreich, Spanien und weitere europäische Länder sowie die EU selbst den ECT gekündigt haben, weshalb die Umfrage aus dem Jahr 2021 auf veralteten Umständen basiert. Seit der Kündigung dieser Länder und Länder-Gemeinschaft wurde keine neue Umfrage gemacht. Diese Umfrage als Argument für die Modernisierung des ECT zu erwähnen, führt somit zu einer Argumentation, die auf veralteten Fakten basiert.

Insgesamt hinterlassen die Widersprüche und auf veralteten Fakten basierten Argumente des erläuternden Berichts einen wenig überzeugenden Eindruck. Somit scheint es schwierig, befürwortende Argumente für den ECT zu finden.

Untenstehend folgen detaillierte Ausführungen zu unseren drei Hauptargumenten, weshalb wir die Kündigung der Schweiz aus dem ECT beantragen.

Gefährdung wirksamer Klimapolitik

Aus Sicht der SP Schweiz gefährdet der ECT eine wirksame Klimapolitik. Denn Staaten, die ambitionierte Massnahmen zum Ausstieg aus fossilen Energien treffen, setzen sich dem Risiko milliardenschwerer Investorenschutzklagen aus. Diese

«Regulierungsbremse» konterkariert alle Bestrebungen für eine sozial gerechte Energiewende. Dieser Meinung scheinen auch der Weltklimarat (IPCC)¹ sowie Deutschland, Frankreich, Niederlanden, Spanien und weitere europäische Länder sowie die EU zu sein und sehen den ECT ebenfalls als nicht vereinbar mit dem Pariser Klimaabkommen. Wenn die modernisierte Version des ECT einen wirksamen Kampf gegen den Klimawandel ermöglichen würde, hätten die EU und ihre Mitglieder wie Deutschland, Frankreich, Italien usw. und das Vereinigte Königreich sie nicht verlassen. Es scheint somit bedenklich, dass der Bundesrat diese Ansicht nicht teilt; zumal die Argumentation im erläuternden Bericht wegen Widersprüchen und auf veralteten Fakten basierten Argumente nicht überzeugt.

Einer der letzten ECT-Klagen, die ein Schweizer Unternehmen und / oder die Schweiz betrifft, ist die Klage der Azienda Elettrica Ticinese (AET), die die deutsche Regierung für ihren Ausstieg aus der Kohlenenergie verklagt.² Hinzu kommt, dass Energieunternehmen ihre Niederlassungen in ECT-Mitgliedstaaten nutzen können, um Regierungen zu verklagen. Nord Stream 2 beispielsweise ist eine Gasleitung, die fast vollständig von dem russischen Unternehmen Gazprom kontrolliert wird. Aber es hat seine Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, um Klage gegen die EU zu erheben, da Russland selbst nicht Vertragspartei ist.³ Solche Klagen sowie ein Vertrag, der solche oder ähnliche Klagen erlaubt, sind somit weder mit dem Pariser Klimaabkommen noch mit dem Klima- und Innovationsgesetz vereinbar.

Hinzu kommt, dass sich die Schweiz in der Modernisierung des Vertrags dafür entschieden hat, nicht alle fossilen Energien auszuschliessen. Sie beschränkt sich darauf, «neue Investitionen in besonders klimaschädliche Formen von synthetischen Energieträgern» (S. 4 des erläuternden Berichts) auszuschliessen. Das Verpassen des Ausschlusses von fossilen Energien in der modernisierten Version des Vertrags deutet auf einen fehlenden Willen des Bundesrates hin, in Zukunft keinen Gebrauch mehr von fossilen Energien zu machen.

Insgesamt erachtet deshalb die SP den ECT als klimaschädlich und unvereinbar sowohl mit dem Pariser Klimaabkommen als auch mit dem KIG, weshalb die Schweiz den ECT kündigen sollte.

Isolation von der Europäischen Union

Für die SP Schweiz ist das Verbleiben im ECT ein aussen- und energiepolitischer Fehlentscheid. Da Länder wie Frankreich, Deutschland, Italien und die EU den ECT

¹ Quellen: <https://www.veblen-institute.org/IPCC-points-out-the-incompatibility-between-protecting-fossil-investments-and.html>; <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/> und <https://www.swissinfo.ch/ger/klimaschutz/warum-die-schweiz-beim-energiecharta-vertrag-von-europa-abr%C3%BCckt/83110041>.

² Quellen: <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement?id=237> und <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1322/aet-v-germany>.

³ Quelle: [Nord Stream 2 v. EU | Investment Dispute Settlement Navigator | UNCTAD Investment Policy Hub](#)

bereits gekündigt oder beabsichtigen, den ECT zu kündigen, isoliert sich die Schweiz mit dem Verbleiben im ECT von ihren engsten aussen- und energiepolitischen Partnern. Dies ist umso mehr der Fall, als dass die Schweiz bilaterale Investitionsschutzabkommen (ISA) mit mittel- und osteuropäischen Staaten, nicht aber mit den westeuropäischen Staaten abgeschlossen hat (S. 11 des erläuternden Berichts). Es bleibt somit unklar, welche energiepolitischen Vorteile mit westeuropäischen Ländern durch das Verbleiben im ECT besteht. Im Gegenteil, ECT-Klagen wie der oben erwähnte Fall der AET gegen Deutschland verschlechtern eher die aussen- und energiepolitischen Verhältnisse mit unseren engsten Verbündeten.

Kosten zulasten der Allgemeinheit

Aus Sicht der SP verursacht der ECT unberechenbare Kosten, die von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Dass der erläuternde Bericht diesbezüglich widersprüchliche Informationen enthält, wurde weiter oben bereits festgehalten. Ebenfalls bereits demonstriert wurde, dass Unternehmen wie Glencore oder Gazprom den ECT nutzen, um Staaten wegen klimapolitischer Massnahmen zu verklagen. Der Vertrag sichert somit Konzerninteressen zulasten des Gemeinwohls. Auch aus finanz- und sozialpolitischer Sicht ergibt das Verbleiben im ECT somit keinen Sinn mehr.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Versand ausschliesslich per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

20. Februar 2026

**Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta:
Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Ratifizierung des modernisierten Vertrags über die Energiecharta (ECT) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Wirtschaft die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Unternehmen mit 2 Mio. Arbeitsplätzen in der Schweiz. Alle unsere Mitglieder sind an einem verlässlichen Investitionsschutz interessiert. Gerade in unsicheren Zeiten muss die Schweiz eine verlässliche Handelspartnerin sein und für eine regelbasierte internationale Rechtsordnung eintreten.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir den überarbeiteten ECT:

- Die Modernisierung des Abkommens nach fast dreissig Jahren ist richtig. Trotz diversen Austritten in den letzten Jahren, hat es gerade für eine bedeutende Auslandsinvestorin wie die Schweiz weiterhin eine hohe Relevanz.
- Die Integration des Pariser Klimaabkommens und anderer internationaler Verträge ist ein nötiger Schritt, um Investitionen in emissionsfreie Technologien besser zu schützen. Dies gilt nicht nur für Stromproduktion im Ausland, sondern auch für Zukunftstechnologien, in denen Schweizer Firmen besondere Potenziale aufweisen, beispielsweise CCS und CCU.
- Die Revision erhöht zudem die Transparenz und erlaubt gezielte Ausnahmen vom Investitionsschutz, ohne rechtsstaatliche Grundprinzipien zu verletzen. Die Schweiz behält die Hoheit über die eigene Klima- und Energiepolitik und balanciert diese gegenüber dem Investitionsschutz aus.

Wenn die Schweiz künftig stärker im Ausland in den Klimaschutz investieren soll, braucht es Abkommen wie den ECT, die Risikoprämien und Investitionskosten senken. Unsere detaillierten Erwägungen zu dieser Position finden Sie nachfolgend.

Investitionssicherheit ist ein hohes Gut

Das geo- und handelspolitische Klima hat sich in den vergangenen Jahren deutlich eingetrübt. Der Multilateralismus und die regelbasierte Ordnung im Rahmen von internationalen Organisationen und Verträgen stehen unter Druck. Die Schweiz hat in diesem Umfeld die richtige Strategie: sie stärkt und diversifiziert die vertragliche Zusammenarbeit mit anderen Ländern und positioniert sich als verlässliche Partnerin. Ein wichtiges Element dieser Strategie ist der Investitionsschutz. Die Schweiz will ihren Firmen und Institutionen wirksamen Rechtsschutz im In- und Ausland bieten und setzt hierfür insbesondere auf ein Netzwerk von 110 Investitionsschutzabkommen. Der ECT ist ein wichtiger Teil dieses Regelwerks.

Abkommen schützt Schweizer Investitionen in den Klimaschutz im Ausland

Die Schweiz ist gerade im Energiebereich eine Nettoexporteurin von Kapital. Gemäss erläuterndem Bericht betragen die Auslandsinvestitionen in Energieanlagen fast neun Milliarden Franken. Viel von diesem Geld fliesst in die europäische Energiewende. Währenddessen betragen die ausländischen Investitionen in Schweizer Anlagen weniger als eine Milliarde Franken, allerdings in Schlüsselinfrastrukturen wie zum Beispiel die Transit-Gasleitung auf der Nord-Süd-Achse, die für die Versorgungssicherheit mit gasförmigen Energieträgern (ob fossil oder erneuerbar) entscheidend ist. Aufgrund dieser Ausgangslage und der Tatsache, dass das Schweizer Investitionsrecht kaum Massnahmen zulässt, die unter dem ECT unzulässig wären, überwiegen die Vorteile des revidierten ECT für die Schweiz deutlich. Für unser Land sind ausserdem Auslandsinvestitionen im Klimaschutz entscheidend, sei es in den Lieferketten von Schweizer Firmen oder beim Export von Schweizer Technologien. Trotz einiger Austritte bietet der ECT hier immer noch sehr viel Rechtssicherheit, gerade im EU-Raum, wo 16 von 27 Mitgliedsstaaten weiterhin im ECT vertreten sind.

Die Schweiz behält Autonomie und Flexibilität, bekennt sich aber auch zu Grundregeln

Ein Hauptziel des ECT ist der Schutz vor Diskriminierung und unrechtmässiger, nicht angemessen entschädigter Enteignung - zur Absicherung von politischen Risiken bei Investitionen im Energiebereich in anderen Vertragsstaaten. Dieses Ziel wird nun durch die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens und anderer internationaler Verträge ergänzt. Schon heute betreffen mehr als die Hälfte der Streitfälle Investitionen in erneuerbare Energien. Nur ein Bruchteil der globalen fossilen Investitionen fallen unter den ECT. Die Revision ermöglicht es den unterzeichnenden Staaten, gezielte Ausnahmen vom Investitionsschutz vorzusehen, welche der Bundesrat bereits anstrebt. Das Abkommen hält ausserdem explizit fest, dass Investitionsförderung durch die Absenkung von Sozial- und Umweltstandards verboten sind. Gleichzeitig bleiben wichtige Rechtsgrundsätze wie Verhältnismässigkeit und Nichtdiskriminierung gewahrt. Damit schafft das Abkommen insgesamt eine sinnvolle Balance zwischen einer eigenständigen Energie- und Klimapolitik und einer regelbasierten Ordnung.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Leiter Standortpolitik,
Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11. Februar 2026

Änderung des Vertrags über die Energiecharta: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Gewerkschaftliche Grundsätze

Der SGB unterstützt fortschrittliche Handelsabkommen, die gutbezahlte und würdige Arbeit fördern, die Rechte von Arbeitnehmenden ausbauen, einen starken Service public ermöglichen und zu einer gerechten Verteilung des Reichtums führen. Das Gleiche gilt für Investitionsschutzabkommen, zu welchen der Vertrag über die Energiecharta (Energy Charter Treaty, ECT) letztlich gehört.

Der SGB anerkennt die Schwierigkeiten, die sich für ausländische Investor:innen ergeben können, wenn sie in einem parteiischen und ineffizienten Rechtssystem klagen müssen. Investitionsschutzabkommen können hier die nötige Rechtssicherheit schaffen. Diese dürfen jedoch auf keinen Fall so ausgestaltet sein, dass demokratische Entscheide für die Einführung veränderter oder neuer Regulierungen nicht mehr garantiert werden können. In Bezug auf den ECT betrifft dies insbesondere die zwar noch unzureichenden, jedoch dennoch bereits reichlich gefassten, klimapolitischen Volksentscheide zur Umsetzung der im Rahmen des Pariser Abkommens eingegangenen Verpflichtung für «Netto null» im Jahr 2050.

Hintergründe zur ECT-Modernisierung

Der ECT ist ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen, das einen multilateralen Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Energiesektor schafft. Seit 2017 wurden Verhandlungen über eine Modernisierung des ECT geführt, die 2022 mit einer grundsätzlichen Einigung der Vertragsparteien abgeschlossen wurden. Nach einer vertieften Analyse des Verhandlungsergebnisses hat ein gewichtiger Teil der Vertragsparteien seinen Austritt aus dem Vertrag erklärt – darunter die EU-Mitgliedstaaten Italien, Deutschland, Frankreich, Polen, Luxemburg, Slowenien, Portugal, Spanien, Niederlande und Dänemark sowie die als eigenständige Mitglieder geführten EU und EURATOM.

Der modernisierte ECT verfügt weiterhin über ein höchst umstrittenes Streitbeilegungssystem, welches Investor:innen erlaubt, Staaten basierend auf ihren möglichen zukünftigen Verlusten via ein

privates Schiedsgericht anzuklagen. Die dabei gefällten Schiedssprüche können die für den Klimaschutz vorgesehenen Staatshaushalte belasten oder eine abschreckende Wirkung auf nationale Massnahmen haben. Allein die Gefahr solcher Schiedssprüche – sowie die Kosten für die Verteidigung gegen eine Schiedsklage – hat sich zu einem starken Hemmnis für Staaten entwickelt, politische Massnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf ausländische Investor:innen auswirken könnten. Solche Klagen hindern Staaten also weiterhin daran, wichtige und richtige klimapolitische Entscheidungen zu treffen.

Haltung der Gewerkschaften

Die am 3. Dezember 2024 von der Energiecharta-Konferenz verabschiedeten und hiermit vom Bundesrat in Vernehmlassung gegebenen Änderungen des Energiecharta-Vertrags sind nach unserer Einschätzung unzureichend. Zwar sind gewisse Fortschritte im modernisierten ECT ausdrücklich zu würdigen: So bekräftigen die Vertragsparteien im Abkommen neu ihre Rechte und Pflichten unter multilateralen Umwelt- und Arbeitsübereinkommen (UNFCCC, Übereinkommen von Paris, IAO-Kernübereinkommen) und es wird in einer weiteren Bestimmung festgehalten, dass es unzulässig ist, Investitionen durch eine Absenkung von Umwelt- und Arbeitsschutzstandards zu fördern. Nur leider sieht auch der modernisierte ECT keine griffigen Mechanismen vor, wie diese Grundsätze gegenüber Investor:innen effektiv durchgesetzt werden könnten. Grundsätzlich stossend bleibt zudem, dass einseitig Interessen von Investor:innen geschützt werden: Während Unternehmen gegen staatliche Entscheide klagen können, steht Staaten, Arbeitnehmenden und anderen gesellschaftlichen Interessensgruppen keine Möglichkeit zu, gegen fehlbare Unternehmen auf Schadenersatz, z.B. spezifisch bei der Verletzung von Arbeitnehmendenrechten, zu klagen.

Des Weiteren möchten wir folgende Kritikpunkte vorbringen:

- Die vom ECT angestrebten strukturellen Änderungen sind trotz mancher Verbesserungen nicht ausreichend, um mit modernen investitionsrechtlichen Standards Schritt zu halten. Zwar versuchen die Änderungen problematische Konzepte, wie die faire und gerechte Behandlung (fair and equitable treatment, FET) und die indirekte Enteignung, einzuschränken. Doch diese Einschränkungen reichen nicht aus, um ungenaue oder unvorhersehbare Interpretationen durch Schiedsgerichte zu vermeiden, und sie hinken damit moderneren internationalen Standards hinterher.
- Was die Kompatibilität des modernisierten ECT mit den klimapolitischen Verpflichtungen der Schweiz betrifft, kann der SGB die positive Einschätzung des Bundesrates nicht teilen: Auch die im modernisierten ECT vorhandenen Mechanismen und Bestimmungen – insbesondere die Schiedsgerichtsverfahren, die das Recht zu regulieren und demokratisch gegen die Klimaerwärmung vorzugehen weiterhin einschränken – verhindern eine effektive und zielgerichtete Klimapolitik, welche die Einhaltung des 2-Grad-Ziels und damit des Pariser Abkommens garantieren würde. Genau dies war mitunter der Hauptgrund für den erwähnten Ausstieg eines Grossteils der europäischen Staaten und der EU.
- Klagen im Rahmen des modernisierten ECT sind auch mit dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG) der Schweiz weiterhin nicht vereinbar. Und die Schweiz ist entscheidend: Als Land mit über 850 Hauptsitzen von internationalen Unternehmen spielt sie eine zentrale Rolle im Zugang von Unternehmen zum ECT bzw. sie ist ein Hauptschauplatz für Unternehmen, welche Nutzen

aus dem Streitbeilegungssystem ziehen wollen. Dieser Verantwortung und ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pariser Abkommen muss die Schweiz Rechenschaft ablegen.

Fazit

Die Modernisierung des Energiecharta-Vertrags ist nicht ausreichend, um die klimapolitischen Ziele der Schweiz unter dem KIG und unter dem Pariser Abkommen zu erreichen und die grundsätzliche Problematik des einseitigen Investor:innenschutzes wird nicht behoben. Eine weitere Mitgliedschaft im ECT hindert die Schweiz eher daran, ihre Klimaziele ambitioniert und entschlossen voranzutreiben. In diesem Sinne ist der Rücktritt der Schweiz vom ECT die sinnvollere Lösung. Der Bundesrat kann, wenn nötig, in Zukunft auf bilaterale Investitionsschutzabkommen setzen (er tut dies ja bereits seit Langem auch), welche auf modernen und klimagerechten Standards basieren.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 19.02.2026

Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung nehmen zu können. Der VSG unterstützt die Ratifizierung der Vertragsänderungen durch die Schweiz und schliesst sich im Weiteren der Stellungnahme von economiesuisse an.

Freundliche Grüsse
Verband der Schweizerischen Gasindustrie

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniela Decurtins".

Daniela Decurtins
Direktorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Osterwald".

Stephan Osterwald
Verantwortlicher Public Affairs

Luppenstrasse 1 | CH-8320 Fehraltorf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen	Av
Unser Zeichen	Björn Avak
Kontakt	+41 58 595 12 14
Direktwahl	bjoern.avak@electrosuisse.ch
E-Mail	
Datum	10. Dezember 2025

Vernehmlassung betreffend Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Electrosuisse hat zum Vernehmlassungsverfahren «Änderung zum Vertrag über die Energiecharta» keine Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Electrosuisse



Björn Avak
Geschäftsführer

Bundesamt für Energie

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

10. Februar 2026

michael.rudolf@strom.ch, +41 62 825 25 23

Stellungnahme zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Vertrag über die Energiecharta Stellung nehmen zu können.

Als Branchendachverband befürworten wir Massnahmen des Bundes zur Stärkung der Investitionssicherheit. Verschiedene Unternehmen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft sind auch im Ausland tätig und investieren in Erzeugungsanlagen. Der VSE begrüsst deshalb den Abschluss der überarbeiteten Energiecharta. Ergänzend geben wir jedoch zu bedenken, dass seit 2022 verschiedene – gerade auch für die Schweizer Elektrizitätswirtschaft bedeutende – europäische Länder aus der Energiecharta ausgetreten sind (u.a. Deutschland, Frankreich, Polen, Portugal und Spanien). Die in den Erläuterungen (S. 11-12) enthaltene Aussage, dass die Elektrizitätswirtschaft den durch die Energiecharta gewährten Investitionsschutz begrüsst, ist deshalb zu aktualisieren: Die Aussage stammt aus dem Jahr 2021. Der Nutzen der Energiecharta hat seither in Folge der genannten Austritte für die Elektrizitätswirtschaft wesentlich abgenommen.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse
VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Paudex, le 19 février 2025

Consultation : approbation de la modification du Traité sur la Charte de l'énergie

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l'objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Contexte

Le Traité sur la Charte de l'énergie (TCE) est un accord international contraignant signé en 1994 et entré en vigueur en 1998. La Suisse en est membre, au même titre que 45 autres États (que l'UE et EURATOM ont rejoint). Au titre de cet accord, les parties se sont entendues pour protéger les investissements dans le secteur de l'énergie (en acceptant des mécanismes d'arbitrages) et faciliter les flux de transit, ce qui a contribué à la transition vers l'économie de marché de plusieurs États d'Europe centrale et orientale.

L'accord s'accompagne d'un protocole additionnel concernant la promotion de l'efficacité énergétique (pour lutter notamment contre les pertes). Jusqu'à présent, le TCE a fait preuve d'une remarquable stabilité puisqu'il n'a encore jamais été révisé et d'une remarquable efficacité (172 litiges connus ont été arbitrés). La modification de l'accord à laquelle cette consultation renvoie revêt donc une certaine importance. Selon le Conseil fédéral lui-même, cette modification ne vise rien de moins qu'à adapter l'accord « aux nouveaux défis en matière d'environnement, de climat et de durabilité, à la pratique actuelle concernant les accords de protection des investissements et à l'évolution du contexte géopolitique ».

La Suisse profite du TCE

En tant que petit pays largement tributaire de ses voisins pour son approvisionnement, la Suisse affectionne les régimes multilatéraux. En effet, ils apportent un supplément de stabilité et de prévisibilité dans les échanges internationaux, ce qui est presque toujours à l'avantage des petites et moyennes puissances.

Lors de sa conception, le TCE a été développé pour garantir l'approvisionnement énergétique de ses parties et, surtout, pour protéger les investissements internationaux contre les menaces qui pèsent traditionnellement contre eux. On pense ici aux nationalisations unilatérales des moyens de production ou simplement à des pressions ou des intimidations sur des investisseurs internationaux (une attitude que l'on voit actuellement

réémerger chez certaines grandes puissances). Dans ce contexte, le TCE est l'un des meilleurs exemples de régime international équilibré, en ce qu'il préserve les intérêts économiques de tous ses participants, tout en respectant au maximum leur autonomie politique (équilibre entre efficacité et souveraineté). En effet, il s'agit d'un traité de type intergouvernemental, exempt d'institutions supranationales, où le règlement des différends est opéré par le biais d'un arbitrage. En résumé, les dispositions de cet accord créent un cadre juridique stable avec pour but de mettre en œuvre une coopération sur un pied d'égalité dans le respect des règles internationales en matière de commerce, de transit et de protection des investissements dans le secteur de l'énergie.

Au-delà de ces caractéristiques, le TCE constitue aussi une aubaine économique pour la Suisse. A cet égard, il faut rappeler qu'en matière énergétique, les entreprises et les fonds suisses investissent presque exclusivement en Europe, et ce principalement dans des centrales produisant de l'électricité à partir d'énergies renouvelables. En outre, les groupes internationaux ayant leur siège en Suisse investissent aussi dans des infrastructures énergétiques à l'étranger et en particulier en Europe. Le TCE est donc doublement avantageux pour notre pays.

Appréciation : les modifications du TCE sont acceptables

Comme l'explique le Conseil fédéral, la charte actuelle « prévoit la possibilité d'adopter des réglementations dans l'intérêt public, pour autant que certaines conditions soient remplies, telles que la non-discrimination ». Or, les amendements proposés à la suite des négociations entre les parties à l'accord (2017-22) respectent ces dispositions. En réalité, il s'agit essentiellement d'une modernisation du TCE permettant d'adapter pragmatiquement le texte à l'évolution de la protection des investissements et aux nouvelles mesures environnementales et sociales. Ainsi, le droit des États à réglementer dans l'intérêt public a été renforcé, au même titre que la transparence des procédures de règlement des différends (publication des documents relatifs à la dispute, auditions publiques, interdiction des normes encourageant les investissements dans l'abaissement des normes environnementales etc.). Par ailleurs, de nouveaux termes et de nouvelles technologies (l'hydrogène, la biomasse, le biogaz ou les technologies de captage, d'utilisation et de stockage du dioxyde de carbone) font leur apparition dans le texte du traité. Ils complètent la liste des matériaux et produits énergétiques assujettis au TCE.

Dans un autre registre, un nouveau mécanisme dit de « flexibilité » a été introduit. Sur la base d'une décision unanime de la Conférence de la Charte (la principale institution régissant le TCE), il a été décidé de laisser la possibilité aux membres d'exclure certains agents énergétiques fossiles de la protection des investissements sur leur territoire dans une optique de protection du climat, de décarbonation du système énergétique et, surtout, du respect des exigences fixées dans certains traités tels que l'Accord de Paris sur le climat. Sans cette flexibilité, plusieurs Etats auraient eu à choisir entre le respect des obligations découlant du TCE et celles provenant d'accords environnementaux/climatiques. Pour sa part, la Suisse entend appliquer cette flexibilité de manière prudente et restreinte, ce qui paraît sage. Dans le rapport explicatif, le Conseil fédéral se montre très explicite à cet égard :

« Compte tenu du mandat de négociation du Conseil fédéral, de la pratique contractuelle de la Suisse dans les API, du niveau de protection des investissements dans le droit suisse comparable à celui du TCE, de la cohérence avec la politique énergétique et climatique suisse, qui autorise l'utilisation des énergies fossiles même après 2050 à condition que leurs émissions soient compensées, et de la faible importance des investissements étrangers dans les énergies fossiles en Suisse, la Suisse s'est prononcée contre une exclusion générale des énergies fossiles de la protection des investissements. La Suisse a toutefois retiré la protection accordée aux nouveaux investissements dans les formes des agents énergétiques synthétiques. »

Toutefois, l'avenir du TCE interroge

Bien que les amendements entérinés en 2022 (et en 2024 pour les annexes) aient été adoptés à l'unanimité des parties au TCE, certains Etats membres ont décidé de ne pas

procéder à leur ratification. En effet, après une analyse approfondie des résultats de la négociation, plusieurs parties, dont quelques États membres de l'UE (dont l'Allemagne et la France) ainsi que le Royaume-Uni se sont même retirés du TCE. En effet, elles considéraient les modifications obtenues comme insatisfaisantes pour plusieurs motifs. Certains estimaient que la nouvelle mouture du TCE entraînait des obligations qui pouvaient entrer en collision avec des procédures internes à l'UE. D'autres soulignaient des « manquements » en matière de durabilité. A l'heure actuelle, 16 membres de l'UE (sur 27) sont demeurés dans l'accord pour un total de 39 États. Du point de vue de la Suisse, ces retraits sont regrettables mais ne changent pas radicalement la donne puisqu'une majorité d'États souhaitent rester partie de l'accord. Le Centre Patronal partage l'avis du Conseil fédéral tout en soulignant qu'un TCE en format réduit sera forcément moins efficace et moins protecteur pour la Suisse. Par conséquent, il serait avisé de surveiller l'évolution de la situation et d'envisager un ralliement à un autre régime s'il venait à émerger un jour.

Conclusion

Le Centre Patronal soutient cette modification.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Cenni Najy



Avocat.e.s pour le Climat

Par e-mail :

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement des
transports, de l'énergie et de la
communication DETEC

À l'attention de M. Christian Bühlmann

Berne, le 19 février 2026

**CONCERNE : Procédure de consultation 2025/63 « Approbation de la
modification du Traité sur la Charte de l'énergie »**

Monsieur,

Avocat.e.s pour le Climat est une association fondée en septembre 2021 regroupant plus de 300 membres, dont la majeure partie sont avocat.es ou issus du monde académique juridique.

Son but est notamment de participer aux enjeux liés aux problématique de dérèglement climatique et d'effondrement de la biodiversité en apportant à ces causes son soutien, en particulier sous la forme d'un travail juridique.

Avocat.e.s pour le Climat vous prie de trouver en annexe sa prise de position sur la révision de l'ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques.

Nous profitons de l'occasion pour solliciter que notre Association soit inscrite sur la liste des destinataires des prochaines procédures de consultation concernant la législation climatique, en application de l'article 4 alinéa 2 lettre e de la Loi fédérale sur la procédure de consultation.

Vous remerciant par avance de l'attention que vous réserverez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, l'expression de notre haute considération.

Pour Avocat.e.s pour le Climat :

Lisa Harrison

excl.

Marine Rubeli

Avocat.e.s pour le Climat
c/o Arnaud Nussbaumer-Laghzaoui
Jacquemoud Stanislas
Rue de la Coulouvrenière 29
1204 Genève

Introduction

Avocat.e.s pour le Climat recommande le rejet de la modification du Traité sur la Charte de l'énergie (ci-après : TCE) pour les raisons étayées ci-après, ainsi que le retrait, de la Suisse, du TCE, couplé à la neutralisation de la « clause de survie ».

Dans cette prise de position, Avocat.e.s pour le Climat commencera par détailler en quoi le TCE, dans sa version modernisée, n'est pas compatible avec le rythme de décarbonation du secteur de l'énergie et l'intensité des efforts de réduction d'émissions nécessaires pour le secteur à l'horizon 2030 (*infra a.*). Avocat.e.s pour le Climat se penchera ensuite sur sa recommandation à la Suisse de se retirer du Traité, couplé à la neutralisation de la clause dite de survie contenue dans le TCE (*infra b.*).

a. Incompatibilité avec l'objectif de décarbonation du secteur de l'énergie et l'intensité des efforts de réduction d'émissions nécessaires pour le secteur à l'horizon 2030

Le TCE, conclu le 17 décembre 1994, est le traité d'investissement qui a généré le plus grand nombre d'arbitrages entre investisseurs et États à l'échelle mondiale. Il s'agit également du traité d'investissement qui protège le plus grand nombre d'actifs liés aux combustibles fossiles contre toute intervention gouvernementale.

Il fait l'objet de vives critiques, largement fondées, en particulier parce qu'il permet aux investisseurs énergétiques de porter plainte contre une partie contractante si celle-ci modifie sa politique énergétique - par exemple en cessant de soutenir les infrastructures fossiles ou, au contraire, en prévoyant des aides aux énergies renouvelables - et d'obtenir des compensations financières en cas de victoire devant les tribunaux d'arbitrage.

Les montants des compensations accordées aux investisseurs ou réclamées en vertu du TCE, dans la majorité des cas intra-européens, se chiffrent à hauteur du milliard d'euros¹. On relèvera que, sur la base du TCE, six plaintes d'investisseurs suisses reprochant aux parties contractantes des réformes dans le secteur des énergies renouvelables ont été déposées. On citera à titre d'exemple l'affaire *Azienda Elettrica Ticinese c. Allemagne* (ARB/23/47) critiquant l'adoption par l'Allemagne d'un plan d'élimination progressive du charbon visant à mettre fin à la production d'électricité à partir de cette matière d'ici 2038². Le montant exact des dommages et intérêts demandés par Azienda Elettrica Ticinese, une entreprise suisse, n'a pas été divulgué³.

¹ https://www.hautconseilclimat.fr/wp-content/uploads/2022/10/2022-10-19_Avis-TCE_HCC.pdf, page. 7.

² <https://icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/23/47>.

³ <https://www.iisd.org/itn/fr/2025/01/27/aperçu-des-recents-arbitrages-relatifs-aux-combustibles-fossiles-dans-le-cadre-du-traite-sur-la-charte-de-lenergie/>.

Les négociations portant sur la modernisation du TCE se sont soldées par un échec: *«après une analyse approfondie [des résultats des négociations], plusieurs parties contractantes, dont des États membres de l'UE, l'UE elle-même, EURATOM et le Royaume-Uni, ont justifié leur retrait du TCE»*⁴. Les raisons de ces retraits sont évidentes: les résultats ont été jugés *«comme insuffisants et le TCE en vigueur comme trop restrictif en raison d'une série de procédures internes à l'UE, de manquements en matière de durabilité et de l'absence d'un tribunal arbitral multilatéral pour les investissements»*.

En effet, le TCE modernisé reste incompatible avec les objectifs climatiques. Notamment, et bien qu'il permette théoriquement d'exclure les nouveaux investissements fossiles du mécanisme d'arbitrage, il protège les infrastructures fossiles existantes jusqu'en 2030, voire 2040 - précisément la décennie critique pour la décarbonation. Cette protection prolongée entrave concrètement les politiques de sortie des énergies fossiles nécessaires pour respecter l'Accord de Paris.

À la suite de cet échec, une dizaine d'États membres de l'UE⁵ se sont retirés du TCE⁶, considérant ce traité d'investissement contraire aux objectifs de l'accord de Paris sur le climat. À noter que l'Italie s'est retirée en 2016 du TCE, après avoir été impliquée dans plusieurs procédures arbitrales fondées sur le TCE. En 2024, l'UE elle-même a notifié son intention de se retirer du Traité.

Depuis plusieurs années, et davantage encore depuis l'invasion de l'Ukraine, la transition énergétique s'accélère. La Suisse doit emboîter le pas aux pays susmentionnés et se retirer purement et simplement d'un **Traité contraire à la lutte contre le réchauffement climatique et aux engagements de la Suisse en faveur du climat**.

b. Neutralisation de la « clause de survie » et retrait du TCE

À teneur de l'art. 47 par. 3, les dispositions du TCE *« continuent à s'appliquer pendant une période de 20 ans aux investissements réalisés dans la zone d'une partie contractante par des investisseurs d'autres parties contractantes ou dans la zone d'autres parties contractantes par des investisseurs de cette partie contractante, à compter du moment où le retrait de la partie contractante du présent traité prend effet. »*

Les risques financiers extrêmement élevés qui découlent de cette clause doivent être neutralisés à la sortie des parties contractantes.

⁴ Approbation des amendements au Traité sur la Charte de l'énergie, Rapport explicatif en vue de l'ouverture de la procédure de consultation, page 3.

⁵ L'Allemagne, le Danemark, l'Espagne, la France, le Luxembourg, les Pays-Bas, la Pologne, le Portugal, la Slovaquie ainsi que l'UE. La Lituanie a notifié son retrait pour cette année.

⁶ Approbation des amendements au Traité sur la Charte de l'énergie, Rapport explicatif en vue de l'ouverture de la procédure de consultation, page 9.

Pour cela, l'International Institute for Sustainable Development (IISD) a élaboré un modèle d'accord *inter se* permettant aux parties contractantes souhaitant se retirer du TCE de neutraliser la clause de survie⁷. Ce modèle d'accord est ouvert aux parties contractantes actuelles et anciennes du TCE auxquelles la clause de survie s'applique. Il tient compte du fait que certains investisseurs pourraient tenter d'engager des procédures d'arbitrage malgré l'existence de l'accord *inter se*, et impose aux États signataires une obligation de collaborer au mieux pour faire en sorte que de telles demandes n'aboutissent pas⁸.

Au vu de ce qui précède, il est indispensable de coupler le retrait de la Suisse au TCE par un accord permettant de neutraliser la « clause de survie ».

Pour ces motifs, Avocat.e.s pour le Climat recommande le rejet de la modification du TCE, le retrait de la Suisse au TCE, couplé à une neutralisation de la « clause de survie » afin de limiter les risques de contentieux.

Conclusion

Vu ce qui précède, notre association recommande de rejeter la proposition d'adopter la modification du Traité sur la Charte de l'énergie et de se retirer du Traité, tout en prévoyant la neutralisation de la « clause de survie ».

⁷ <https://www.iisd.org/publications/brief/energy-charter-treaty-survival-clause>.

⁸ <https://www.iisd.org/publications/brief/energy-charter-treaty-survival-clause>.

An:

Bundesrat Albert Rösti

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

3003 Bern

Stellungnahme von BirdLife Schweiz zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Zürich, 10. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung nehmen zu dürfen. Die am 3. Dezember 2024 von der Energiecharta-Konferenz verabschiedeten Änderungen (CCDEC 2024/12-15) sind nach unserer Einschätzung unzureichend. BirdLife Schweiz steht den Änderungen sowie dem Vertrag allgemein sehr kritisch gegenüber. Die angestrebten Änderungen des Vertrags führen nicht zu einer klimapolitischen Verbesserung und sind entgegen der Behauptung des erläuternden Berichts nicht kompatibel mit dem Pariser Abkommen. BirdLife Schweiz fordert eine Ablehnung der Änderungen sowie einen raschen Ausstieg aus dem Energy Charter Treaty (ECT). Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Damaris Hohler

Projektleiterin Biodiversitätspolitik, BirdLife Schweiz

Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Zum erläuternden Bericht

Der erläuternde Bericht des Bundesrates enthält widersprüchliche Aussagen. So wird einerseits erwähnt, dass EU-Staaten aufgrund der Inkompatibilität des ECT ausgetreten sind, andererseits sagt der Bundesrat, dass der ECT verträglich sei mit dem Pariser Abkommen. Zudem fehlen wichtige Fakten zu bestehenden Investitionen. Die Schweizerische Nationalbank bestätigt, dass sie keine Zahlen zu den Schweizer Investitionen in erneuerbare respektive fossile Energien im Ausland hat. Diese Aufschlüsselung der Daten ist essenziell, um die Schweizer Klimapolitik auf das Pariser Abkommen auszurichten. Entsprechende Efforts existieren schon auf freiwilliger Basis¹ und sollten zu verbindlichen Standards werden, um die Schweizer Klimaziele zu erreichen. BirdLife Schweiz kritisiert auch die Berufung des Bundesrats auf eine Umfrage mit Unternehmen aus dem Jahre 2021, in welcher Teilnehmende den ECT und den Beibehalt des Investitionsschutzes auf Fossile unterstützen. Diese Umfrage wurde vor dem Rücktritt der EU und einiger EU-Staaten sowie vor dem Ausbruch des Ukrainekrieges durchgeführt. Diese einschneidenden Ereignisse delegitimieren die Umfrage massgeblich und sollten nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden.

Zu internationalen Investitionsschutzstandards

Die vom ECT angestrebten Änderungen sind trotz mancher minimalen Verbesserungen nicht ausreichend, um mit modernen investitionsrechtlichen Standards Schritt zu halten. Zwar versuchen die Änderungen problematische Konzepte, wie die faire und gerechte Behandlung (*fair and equitable treatment*, FET) und die indirekte Enteignung, einzuschränken, doch diese Einschränkungen reichen nicht aus, um ungenaue oder unvorhersehbare Interpretationen durch Schiedsgerichte zu vermeiden² und hinken modernen internationalen Standards hinterher (z. B. AfCFTA-Protokoll über Investitionen, Protokoll über die Zusammenarbeit und Erleichterung von Investitionen innerhalb des MERCOSUR, BIT zwischen Zypern und Moldawien, BIT zwischen Brasilien und Indien).

Unverträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen und dem KIG

Entgegen der Behauptung im erläuternden Bericht verneint BirdLife Schweiz die Verträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen. Die im ECT vorhandenen Mechanismen und Bestimmungen verhindern eine effektive und zielgerichtete Klimapolitik, welche die Einhaltung des 1.5 Grad Ziels garantieren würde. Die EU sowie mehrere EU-Staaten haben dies beim Rücktritt vom ECT mehrfach bekräftigt.

¹ Swiss Climate Scores 2.0, Indikator « Exposition ggü. fossilen Brennstoffen und erneuerbaren Energien »

² Wolfgang Alschner, *Investment Arbitration and State-driven Reform: New Treaties, Old Outcomes* (OUP 2021).

Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS)

Der ECT verfügt über ein höchst umstrittenes Streitbeilegungssystem, welches Investor:innen erlaubt, Staaten basierend auf ihren möglichen zukünftigen Verlusten via ein privates Schiedsgericht anzuklagen. Die Mechanismen sind zudem bekannt dafür, dass sie hohe Schiedssprüche zugunsten von Investor:innen im Bereich fossiler Brennstoffe fällen.³ Diese Schiedssprüche können die für den Klimaschutz vorgesehenen Staatshaushalte belasten oder sogar eine abschreckende Wirkung auf nationale Massnahmen haben. Allein die Gefahr solcher Schiedssprüche – sowie die Kosten für die Verteidigung gegen eine Schiedsklage – hat sich zu einem starken Hemmnis für Staaten entwickelt, politische Massnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf ausländische Investoren auswirken könnten.⁴ Diese Klagen hindern Staaten also daran, wichtige und richtige klimapolitische Entscheidungen zu treffen.

Als Beispiel hat das Schweizer Unternehmen Azienda Elettrica Ticinese 2023 in Deutschland eine Klage eingereicht, da Deutschland 2020 beschlossen hat, die Energieerzeugung durch Kohlekraftwerke zu verbieten und die Stilllegung (bis 2031) eines Kohlekraftwerks in Lünen zu verlangen, in das der Kläger investiert hat. Die Klagesumme beträgt 85.5 Millionen.⁵ Kosten für diese Verfahren trägt nach ECT der Staat und somit die Steuerzahler:innen.

Hinzu kommt, dass Energieunternehmen ihre Niederlassungen in den Mitgliedstaaten des ECT nutzen können, um Regierungen vor Gericht zu verklagen. Nord Stream 2 beispielsweise ist eine Gasleitung, die fast vollständig von der russischen Firma Gazprom kontrolliert wird. Diese hat jedoch ihre Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, um Klage gegen die EU zu erheben, da Russland selbst keine Vertragspartei ist.⁶

Solche Klagen sind daher weder mit dem Pariser Klimaabkommen noch mit dem Klima- und Innovationsgesetz vereinbar. Die Schweiz spielt dabei eine entscheidende Rolle: Als Land mit über 850 Hauptsitzen von internationalen Unternehmen spielt sie eine zentrale Rolle im Zugang von Unternehmen zum ECT und ist somit ein Hauptschauplatz für Unternehmen, welche Nutzen aus dem Streitbeilegungssystem ziehen wollen. Dieser Verantwortung und ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pariser Abkommen muss die Schweiz Rechenschaft ablegen.

Ausschluss von fossilen Energieträgern

Der ECT schützt Investitionen in fossile Energieträger, sollten diese nicht im Rahmen der Verhandlungen in Annex NI ausgeschlossen worden sein. Während die Schweiz den Ausschluss von «besonders umweltschädliche[n] Formen von synthetischen Energieträgern» verhandelt hat, hat sich der Bundesrat gegen den Ausschluss von fossilen Energieträgern ausgesprochen. Somit würde bei einer Annahme der Änderungen des ECT fossile

³ https://unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2024d3_en.pdf

⁴ Tienhaara, K., *Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement*, Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), ss. 229-250

⁵ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1322/aet-v-germany>

⁶ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1008/nord-stream-2-v-eu>

Energieträger weiterhin von einem breiten Investitionsschutz profitieren und die Klimapolitik der Mitgliedstaaten tiefgreifend beeinflussen.

Ein Ausschluss von Fossilen im Nachhinein ist praktisch unmöglich, da eine Änderung des ECT eine einstimmige Annahme aller anwesenden Mitgliedstaaten verlangt. Dies ist in Anbetracht der im ECT verbleibenden Mitgliedstaaten – unter anderem wichtige Öl- und Gasproduzenten wie Kasachstan und Usbekistan – höchst unwahrscheinlich. Ein Verbleib im ECT würde also die fossilen Investitionen zeitlich unbegrenzt schützen. Dies verunmöglicht entschlossenes, ehrgeiziges und zielgerichtetes politisches Handeln, welches im Licht der Klimakrise dringend notwendig ist.

Kein anderer Staat ausser der EU und Grossbritannien hat einen umfassenden Ausschluss von klimaschädigenden fossilen Energieträgern verhandelt. Somit bleibt in über 20 Staaten der Investitionsschutz mit der Modernisierung des ECTs vorhanden. Dies ist ein schwerer Rückschlag für die multilateralen Bemühungen zur Eindämmung der Emissionen.

Dabei ist zu beachten, dass ein Ausschluss fossiler Energieträger aus dem Investitionsschutz nicht deren sofortigen Ausstieg bedeutet, sondern lediglich den notwendigen regulatorischen Handlungsspielraum für einen geordneten Übergang schafft. Da das Investitionsrecht vorausschauend wirkt und bestehende Investitionen über Jahrzehnte schützt, muss der Investitionsschutz für fossile Energien weit vor dem eigentlichen Ausstieg aus diesen Energieträgern beendet werden. Andernfalls drohen kostspielige Entschädigungsklagen, die klimapolitische Massnahmen faktisch blockieren.

In diesem Zusammenhang möchte BirdLife Schweiz ebenfalls hervorheben, dass Schweizer Banken und Versicherungen auch vom Investitionsschutz unter dem ECT profitieren. Es ist weitgehend bekannt, dass der Schweizer Finanzplatz in fossile Energien investiert und es bis jetzt keine verbindlichen Regelungen gibt, welche dafür sorgen würden, dass das Pariser Abkommen und Art. 9 des KIG zu klimaverträglicher Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auch umgesetzt würden. Die weitere Absicherung von solchen Investitionen verhindert also nicht nur die Erreichung des Ziels des Pariser Abkommens, sondern auch Schweizer innenpolitische Klimaziele und -ambitionen.

Die Tatsache, dass die Schweiz fossile Energien nicht aus der modernisierten Fassung des Vertrags ausgeschlossen hat, obwohl sie den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien auf internationaler Ebene vehement unterstützt, deutet darauf hin, dass der Bundesrat nicht bereit ist, in Zukunft auf die Nutzung von und Investition in fossile Energien zu verzichten. Dies ist eine verheerende Erkenntnis.

Sunset-Klausel

Die Sunset-Klausel des ECTs schreibt vor, dass Staaten, welche aus dem ECT austreten, für weitere 20 Jahre den Investitionsschutz aufrechterhalten müssen und durch das Schiedsgericht weiterhin angeklagt werden können. Diese Klausel wirkt in beide Richtungen. Einerseits können ausländische Investor:innen die Schweiz noch 20 Jahre nach einem Rücktritt verklagen («einwärts»). Andererseits erhalten Schweizer Investor:innen in anderen

ECT-Mitgliedstaaten ebenfalls noch 20 Jahre lang Schutz («auswärts»). Staaten sind also für 20 Jahre weiterhin an eine Politik gebunden, die fossile Investitionen schützt. Würde die Schweiz also jetzt aus dem ECT austreten, wären fossile Investitionen noch bis mindestens 2047 geschützt (der Rücktritt tritt ein Jahr nach Notifizierung der Entscheidung beim Depositar des ECT in Kraft). Dies schränkt den möglichen klimapolitischen Handlungsspielraum stark ein und erschwert die Senkung von extraterritorialen Emissionen Schweizer Unternehmen massgeblich. Dies wäre jedoch essenziell für die Erreichung von Netto-Null bis 2050.

Gleichzeitig entkräftet die bidirektionale Wirkung der Sunset-Klausel das Argument, ein Rücktritt würde den Investitionsschutz für Schweizer Investor:innen gefährden. 20 weitere Jahre Investitionsschutz im Ausland bieten ausreichend Planungssicherheit. Investitionsschutz von fossilen Energieträgern nach 2047 ist unter Berücksichtigung des Pariser Abkommens nicht mehr zulässig, da die Kohle- und Ölverbrennung bis spätestens 2035 respektive 2045 eingestellt werden müssten, um die Klimaerwärmung noch auf 1.5°C beschränken zu können. Auch wenn der Investitionsschutz den Ausstieg nicht per se verbietet, so hat das Damoklesschwert einer möglichen Schadensersatzklage einen abschreckenden oder gar verhindernden Effekt auf die Ausstiegsplanung, wie auch der IPCC-Report 2022 festhielt.⁷

Schlussfolgerung

Die Modernisierung des ECTs ist nicht ausreichend, um die klimapolitischen Ziele der Schweiz unter dem KIG und unter dem Pariser Abkommen zu erreichen. Eher hindert eine weitere Mitgliedschaft im ECT die Schweiz daran, ihre Klimaziele ambitioniert und entschlossen voranzutreiben. **In diesem Sinne ist der Rücktritt der Schweiz vom ECT die einzige klimapolitisch sinnvolle Lösung.**

Art. 41 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sieht vor, dass unter bestimmten Umständen „zwei oder mehr Vertragsparteien eines multilateralen Vertrags eine Vereinbarung zur Änderung des Vertrags zwischen ihnen allein schliessen können“. Daraus ergibt sich, dass **die Schweiz mithilfe eines inter-se Abkommens zwischen ihr und anderen austretenden Staaten die Gültigkeit von Klagen von fossilen Investor:innen unter der Sunset-Klausel ausschliessen kann.** Mehrere EU-Staaten prüfen bereits aktiv die Möglichkeit eines solchen inter-se Abkommens, um die Auswirkungen der Sunset-Klausel zu neutralisieren.

Der Bundesrat kann, wenn nötig, in Zukunft auf bilaterale Investitionsschutzabkommen setzen, welche auf modernen und klimagerechten Standards basieren. Somit können Investitionen in erneuerbare Energien gestärkt werden und Partnerstaaten ambitionierte Klimapolitik betreiben, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen.

⁷ IPCC. (2022). *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Löschke, V. Möller, A. Okem & B. Rama, Eds.). Cambridge University Press

Procédure de consultation 2025/63
Approbation de la modification du Traité sur la Charte de l'énergie
20 février 2026

Le *Center for International Environmental Law (CIEL)* – Switzerland a le plaisir de soumettre ses commentaires dans le cadre de la consultation relative à l'application provisoire, par la Suisse, des amendements de 2024 au Traité sur la Charte de l'énergie (TCE).

À propos du *Center for International Environmental Law (CIEL)* - Switzerland

Le *Center for International Environmental Law (CIEL)* - Switzerland est une organisation à but non lucratif qui utilise le pouvoir du droit pour protéger l'environnement, promouvoir les droits humains et garantir une société juste et durable. CIEL a été fondé en 1989 et son siège se trouve à Washington, DC. Le *Center for International Environmental Law - Switzerland* a été enregistré en Suisse le 19 juin 2025, s'appuyant sur 30 ans d'activité à Genève. CIEL mène des recherches juridiques, des analyses politiques, des actions de plaidoyer et des activités de renforcement des capacités dans les domaines du droit et des politiques climatiques et énergétiques, de la santé environnementale et de l'intersection entre les droits humains et le droit de l'environnement.

Grâce à son travail approfondi sur la politique en matière de changement climatique et le droit international des investissements, CIEL a analysé comment les dispositions relatives au règlement des différends entre investisseurs et États (ISDS) dans les traités d'investissement peuvent constituer des obstacles importants à une action climatique ambitieuse en permettant aux investisseurs étrangers, en particulier dans le secteur des combustibles fossiles, de contester des mesures légitimes d'intérêt public.¹ Il a publié des rapports détaillés et des boîtes à outils présentant des options de réforme juridique visant à préserver l'espace réglementaire des États et à aligner les cadres d'investissement sur les obligations internationales en matière de climat et de droits humains.

Les modifications limitées apportées au TCE n'alignent pas le traité sur les accords de Paris ni sur les autres obligations que la Suisse doit assumer en vertu du droit international pour lutter contre le changement climatique. Les avis consultatifs sur le climat rendus en juillet 2025 par la Cour internationale de justice et la Cour interaméricaine des droits de l'homme ont affirmé sans équivoque les obligations des États, en vertu de multiples sources du droit international, de réglementer les comportements polluants et de réduire rapidement les émissions de gaz à effet de serre qui sont à l'origine du changement climatique et des atteintes aux droits humains et à l'environnement qui en résultent.² Étant donné que les modifications apportées au TCE étaient

¹ CIEL, *The International Investment Legal Regime, Climate Change, and Human Rights: An Overview*, October 2025, <https://www.ciel.org/reports/isds-climate-action-human-rights/>

² *Obligations des États en matière de changement climatique*, avis consultatif, Recueil de la CIJ 2025 (I) (23 juillet) <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723-adv-01-00-fr.pdf>,

loin d'être suffisantes pour se conformer aux obligations climatiques, l'Union européenne, plusieurs de ses États membres et le Royaume-Uni se sont tous retirés du TCE.³ Plutôt que d'appliquer provisoirement les modifications apportées au TCE, la Suisse devrait se retirer du TCE, comme l'ont fait récemment de nombreux autres pays européens afin d'accélérer la lutte contre le changement climatique.

Modifications spécifiques à la Suisse

Les récents rapports du Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat (GIEC) et de l'Agence internationale de l'énergie (AIE) soulignent que les États doivent mettre fin à tous les nouveaux investissements dans les combustibles fossiles et éliminer progressivement les infrastructures existantes liées aux combustibles fossiles afin de maintenir l'augmentation moyenne de la température mondiale en dessous de 1,5 °C. Bien que, en vertu des amendements, la Suisse exclura l'hydrogène, à l'exception de l'"hydrogène à faible teneur en carbone", et certains combustibles synthétiques considérés comme particulièrement nocifs pour le climat, aucun autre combustible fossile, pas même le charbon, n'a été sélectionné par la Suisse pour être exclu de la protection des investissements.⁴

Dans les amendements, la Suisse exclut le recours aux mécanismes de règlement des différends entre investisseurs et États (arbitrage investisseur-État) pour les investissements dans les combustibles fossiles réalisés en Suisse par des investisseurs provenant d'États membres de l'Union européenne qui ne se sont pas encore retirés du TCE. En revanche, ces amendements ne prévoient aucune mesure visant à traiter les demandes d'arbitrage investisseur-État relatives aux investissements dans les combustibles fossiles provenant d'autres parties au traité, et n'introduisent aucune disposition limitant les recours ISDS engagés par des investisseurs suisses.⁵ L'arbitrage investisseur-État menace non seulement les obligations des États en matière de climat, mais aussi le respect des droits humains.⁶ Plus de 160 procédures d'arbitrage investisseur-État ont été engagées sur le fondement du Traité sur la

Climate Emergency and Human Rights, Advisory Opinion, Inter-American Court of Human Rights, AO-32/25 (May 29, 2025).

³ David Turner, The ECT Reform Finally Moves Forward: Fossil Fuels Phased Out and Intra-EU Disputes Excluded, Baker Botts, February 10, 2025, <https://www.bakerbotts.com/thought-leadership/publications/2025/february/the-ect-finally-moves-forward-with-fewer-members-but-significant-changes>.

⁴ TCE, Décision de la Conférence de la Charte de l'énergie sur les modifications et changements aux annexes du Traité sur la Charte de l'énergie, CCDEC 2024 13 GEN (3 décembre 2024), https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_FR.pdf, p. 4.

⁵ TCE, Décision de la Conférence de la Charte de l'énergie sur les modifications et changements aux annexes du Traité sur la Charte de l'énergie, CCDEC 2024 13 GEN (3 décembre 2024), https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_FR.pdf, p. 29-30.

⁶ David R. Boyd (Rapporteur spécial sur la question des obligations relatives aux droits de l'homme se rapportant aux moyens de bénéficier d'un environnement sûr, propre, sain et durable), Pollueurs payés : les conséquences catastrophiques du règlement des différends entre investisseurs et États sur l'action climatique et environnementale et sur les droits humains, U.N. Doc. A/78/168 (July 13, 2023), <https://docs.un.org/A/78/168>

Charte de l'énergie, donnant lieu à des condamnations et à des indemnisations s'élevant à plusieurs milliards de dollars⁷ et de nombreuses plaintes récentes sont liées à la limitation ou à l'élimination progressive de certains combustibles fossiles.⁸ Une véritable harmonisation du Traité sur la Charte de l'énergie amendé avec les objectifs climatiques aurait exigé la suppression de la protection des investissements bien avant l'échéance prévue pour l'élimination progressive des combustibles fossiles.

Exclusion limitée des investissements dans les combustibles fossiles

Pour la Suisse,⁹ ainsi que pour la majorité des États parties, les investissements dans les combustibles fossiles autres que quelques types spécifiques, tels que le goudron de houille à haute température, le bois de chauffage et le charbon de bois,¹⁰ ne sont pas exclus de la protection des investissements dans le cadre du TCE modifiée. L'UE et le Royaume-Uni ont été les seuls pays à choisir d'exclure les futurs investissements dans les combustibles fossiles et de supprimer progressivement la protection des investissements existants dans ce domaine.¹¹ Le Royaume-Uni et de nombreux États membres de l'UE se sont retirés du traité ou se sont opposés à son application provisoire, ce qui signifie que les dispositions relatives aux combustibles fossiles ne s'appliqueront pas à ces parties et que la version antérieure du TCE s'applique.

En France, le Haut Conseil pour le climat, un organisme indépendant chargé d'évaluer les progrès de la France en matière d'objectifs climatiques, a noté que "Le principal obstacle que constitue le TCE, même modernisé, réside dans l'incompatibilité des calendriers de décarbonation du secteur de l'énergie avec les dispositifs de protection prévus au traité. Les efforts de décarbonation du secteur de l'énergie nécessaires à l'atteinte des objectifs de l'Accord de Paris se traduiront par des désinvestissements publics et privés dans les infrastructures énergétiques fossiles à l'horizon 2030, ainsi que par le soutien au développement des énergies décarbonées incluant les énergies renouvelables et le nucléaire."¹² Bien que ces commentaires aient été formulés en référence à la version de 2022 des amendements, ils s'appliquent également aux amendements de 2024 tels qu'ils ont été convenus.

⁷ International Energy Charter, "Statistics," <https://www.energychartertreaty.org/cases/statistics/>.

⁸ Clémentine Baldon et Rosanne Craveia, Overview of Recent Fossil Fuel Arbitration Cases Under the Energy Charter Treaty, IISD, January 17, 2025, <https://www.iisd.org/itn/2025/01/27/overview-recent-fossil-fuel-arbitration-cases-under-energy-charter-treaty-clementine-baldon-rosanne-craveia/>.

⁹ À l'exception de certains types d'hydrogène et de carburants synthétiques, mentionnés ci-dessus.

¹⁰ ECT, Decision of the Energy Charter Conference on Amendments to the Energy Charter Treaty, CCDEC 2024 12 GEN (December 3, 2024),

https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_FR.pdf

¹¹ TCE, Décision de la Conférence de la Charte de l'énergie sur les modifications et changements aux annexes du Traité sur la Charte de l'énergie, CCDEC 2024 12 GEN (3 décembre 2024), https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_FR.pdf p. 2-6.

¹² Haut Conseil pour le Climat, Avis sur la Modernisation du Traité de la Charte sur l'énergie (Octobre 2022), https://www.hautconseilclimat.fr/wp-content/uploads/2022/10/2022-10-19_Avis-TCE_HCC.pdf?utm_source=chatgpt.com

Des changements modestes apportés aux normes substantielles et procédurales applicables aux accords internationaux d'investissement dans le cadre du TCE

Contrairement à l'affirmation du gouvernement suisse selon laquelle les amendements “visent notamment à garantir que les tribunaux arbitraux interprètent le TCE conformément aux autres obligations internationales des parties. C'est pourquoi la Suisse doit ratifier les amendements au TCE”,¹³ les amendements au TCE ne peuvent garantir l'interprétation future du TCE par un tribunal. Les tribunaux ne sont pas liés par la jurisprudence antérieure¹⁴ ni par les déclarations ou intentions exprimées par les gouvernements,¹⁵ et interprètent de manière autonome les exceptions ou limitations prévues par les États dans les textes des accords internationaux d'investissement.¹⁶

Conformément à la nouvelle “exceptionnalité politique” en matière de droit international des investissements,¹⁷ les modifications apportées au TCE en 2024 visent à renforcer la formulation des normes d'investissement, à réaffirmer le droit des États à réglementer et à ajouter des références à l'accord de Paris. Les réformes du TCE visant à limiter ou à clarifier la portée des normes d'investissement concernent notamment : le traitement juste et équitable (FET), la protection et la sécurité intégrales (FPS), la nation la plus favorisée (NPF) et l'expropriation indirecte. Les réformes procédurales portent sur la définition de l'investissement et de l'investisseur, la transparence, le rejet des demandes manifestement infondées et l'obligation pour les investisseurs de déposer une garantie financière à la demande de l'État défendeur.¹⁸

¹³ Confédération Suisse, Approbation des amendements au Traité sur la Charte de l'énergie Rapport explicatif en vue de l'ouverture de la procédure de consultation (5 November 2025), https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/63/cons_1/doc_4/fr/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-63-cons_1-doc_4-fr-pdf-a.pdf.

¹⁴ Julian Arato, Chester Brown, Federico Ortino, Parsing and Managing Inconsistency in ISDS, Academic Forum on ISDS Concept Paper 2020/1, (1 janvier 2020).

¹⁵ Certains, mais pas tous, les tribunaux tiennent compte des interprétations conjointes officielles émises par les parties à un accord d'investissement. Charles Emmanuel Côté, Shotaro Hamamoto, Marcin J. Menkes, et Xu Qian, The growing interest for joint interpretations of investment treaties by state parties, Columbia FDI Perspectives, No. 386, 24 juin 2024.

¹⁶ Roopa Mathews et Dilber Devitre, New Generation Investment Treaties and Environmental Exceptions: A Case Study of Treaty Interpretation in Eco Oro Minerals Corp. v. Colombia, Kluwer Arbitration Blog, April 11, 2022, <https://legalblogs.wolterskluwer.com/arbitration-blog/new-generation-investment-treaties-and-environmental-exceptions-a-case-study-of-treaty-interpretation-in-eco-oro-minerals-corp-v-colombia/>.

¹⁷ J. Benton Heath, Eco Oro and the twilight of policy exceptionalism, IISD, December 20, 2021, <https://www.iisd.org/itn/en/2021/12/20/eco-oro-and-the-twilight-of-policy-exceptionalism/>.

¹⁸ TCE, Décision de la Conférence de la Charte de l'énergie sur les modifications et changements aux annexes du Traité sur la Charte de l'énergie, CCDEC 2024 12 GEN (3 décembre 2024), https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_FR.pdf, p. 8-10.

Par exemple, en ce qui concerne l'expropriation indirecte, les modifications apportées au TCE stipulent que “[s]auf circonstances rares où l'impact d'une mesure ou d'une série de mesures est si grave au regard de son objectif qu'il est manifestement excessif, les mesures non discriminatoires prises par une partie contractante qui sont conçues et appliquées pour protéger des objectifs politiques légitimes, tels que la santé publique, la sécurité et l'environnement (y compris en ce qui concerne l'atténuation et l'adaptation du changement climatique), ne constituent pas des expropriations indirectes”.¹⁹ Il reste toutefois à voir si ces modifications essentiellement cosmétiques du libellé s'avéreront efficaces dans la pratique. Les tribunaux ont ignoré d'autres traités internationaux, les garanties environnementales incluses dans les accords d'investissement récents, et même les exceptions, les clauses d'exclusion²⁰ et les clauses environnementales.

En outre, les tribunaux ont continué à examiner les plaintes déposées au titre du TCE pour des litiges intra-UE, malgré les arrêts Achmea et Komstroy de la Cour européenne de justice interdisant les plaintes en matière d'investissement intra-UE.²¹ Les modifications apportées à le TCE visaient à exclure les litiges intra-UE afin de s'aligner sur la jurisprudence.²² Cependant, en raison du retrait de nombreux pays de l'UE du TCE ou de leur refus d'accepter son application provisoire, les tribunaux arbitraux, y compris ceux de Suisse,²³ continueront probablement à accepter les litiges intra-UE relatifs à la protection des combustibles fossiles en appliquant l'ancienne version du TCE.²⁴

Conditions d'entrée en vigueur et applicabilité limitée pendant plusieurs années

En outre, seules les nouvelles sections A et B de l'annexe NI concernant l'exclusion de certains investissements dans les combustibles fossiles de la protection du TCE s'appliquent à partir de

¹⁹ TCE, Décision de la Conférence de la Charte de l'énergie sur les modifications et changements aux annexes du Traité sur la Charte de l'énergie, CCDEC 2024 12 GEN (3 décembre 2024), https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_FR.pdf, para. 14.

²⁰ Dans l'affaire Eco Oro c. Colombie, le tribunal a rejeté l'argument selon lequel une clause d'exception environnementale contenue dans l'Accord de libre-échange Colombie-Canada excluait un projet minier des demandes d'indemnisation. Il a décidé, au contraire, que même si la Colombie disposait du droit de mettre en œuvre sa politique environnementale, elle restait tenue de verser une indemnisation. Eco Oro Minerals Corp. v. Republic of Colombia (ICSID Case No. ARB/16/41).

²¹ République slovaque c. Achmea BV, affaire C-284/16, arrêt du 6 mars 2018, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=CELEX:62016CJ0284>; République de Moldavie c. Komstroy LLC, affaire C-741/19, arrêt du 2 septembre 2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=CELEX:62019CJ0741>

²² TCE, Décision de la Conférence de la Charte de l'énergie sur les modifications et changements aux annexes du Traité sur la Charte de l'énergie, CCDEC 2024 12 GEN (3 décembre 2024), https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_EN.pdf, para. 12.

²³ Phillip Landolt, EU law in international arbitration—the example of Switzerland, *Arbitration International*, Volume 41, Issue 3, September 2025, p. 565–594, <https://doi.org/10.1093/arbint/ajaf003>.

²⁴ Lukas Schaugg, Why the Energy Charter Treaty Modernization Doesn't Deliver for Climate, IISD, 12 décembre 2024, <https://www.iisd.org/articles/explainer/modernized-ect-doesnt-deliver-for-climate>.

septembre 2025.²⁵ La section A concerne l'exclusion de certains investissements, tels que le goudron de houille à haute température, le bois de chauffage et le charbon de bois,²⁶ de la protection, bien que le texte ne précise pas si l'exclusion s'applique aux investissements réalisés avant l'entrée en vigueur de cette disposition. En outre, l'effet de la section B est limité car cela n'excluait que les investissements dans les combustibles fossiles dans l'UE et ses États membres, ainsi qu'au Royaume-Uni, et plusieurs pays de l'UE se sont depuis retirés du TCE. D'autres dispositions de la section B s'appliquaient au Japon et à la Turquie, en plus de la Suisse,²⁷ mais le Japon n'a pas accepté l'application provisoire. L'application provisoire de la Suisse fait l'objet de cette consultation.

Les autres réformes substantielles et procédurales limitées incluses dans les amendements au TCE ne s'appliqueront à court terme que si l'État d'origine et l'État d'accueil ont tous deux accepté d'appliquer provisoirement les amendements au TCE; plusieurs pays n'ont pas accepté d'appliquer provisoirement les amendements²⁸ et ceux qui l'ont fait peuvent mettre fin à l'application provisoire, qui prendra alors effet 60 jours jours suivant leur réception.²⁹ Plus de 50 parties actuelles et anciennes au TCE se trouvent à différents stades du processus de retrait et ont soit accepté, soit refusé la version provisoirement appliquée du TCE. La ratification des amendements au TCE a été lente à démarrer, mais la ratification par les trois quarts des parties est requise avant l'entrée en vigueur des amendements de 2024.³⁰ Il n'existe donc pas de calendrier précis pour l'entrée en vigueur des amendements. Les parties devront probablement faire face, pendant de nombreuses années, à une application disparate des différentes dispositions selon les parties, ce qui ajoutera une incertitude et un risque importants aux efforts nationaux visant à s'aligner sur l'accord de Paris.

²⁵ TCE, Décision de la Conférence de la Charte de l'énergie sur les modifications et changements aux annexes du Traité sur la Charte de l'énergie, CCDEC 2024 12 GEN (3 décembre 2024), https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_FR.pdf

²⁶ TCE, Décision de la Conférence de la Charte de l'énergie sur les modifications et changements aux annexes du Traité sur la Charte de l'énergie, CCDEC 2024 12 GEN (3 décembre 2024), https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_FR.pdf

²⁷ TCE, Décision de la Conférence de la Charte de l'énergie sur les modifications et changements aux annexes du Traité sur la Charte de l'énergie, CCDEC 2024 12 GEN (3 décembre 2024), https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_FR.pdf

²⁸ Confédération Suisse, Approbation des amendements au Traité sur la Charte de l'énergie Rapport explicatif en vue de l'ouverture de la procédure de consultation, November 5, 2025, https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/63/cons_1/doc_4/fr/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-63-cons_1-doc_4-fr-pdf-a.pdf.

²⁹ TCE, Décision de la Conférence de la Charte de l'énergie sur les modifications et changements aux annexes du Traité sur la Charte de l'énergie, CCDEC 2024 12 GEN (3 décembre 2024), https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_FR.pdf

³⁰ TCE, Décision de la Conférence de la Charte de l'énergie sur les modifications et changements aux annexes du Traité sur la Charte de l'énergie, CCDEC 2024 12 GEN (3 décembre 2024), https://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/CCDECS/2024/CCDEC202412_FR.pdf

Conclusion

Pour que la Suisse se conforme à l'accord de Paris et à d'autres obligations climatiques, la ratification des amendements au Traité sur la Charte de l'énergie (TCE) n'est pas une mesure efficace. La Suisse devrait plutôt suivre l'exemple de l'Union européenne, de ses États membres et du Royaume-Uni et se retirer du TCE.

La modernisation du TCE est insuffisante pour rendre le traité compatible avec les objectifs de la politique climatique de la Suisse et ses obligations juridiques internationales, en particulier comme le précise l'avis consultatif de 2025 de la Cour internationale de Justice sur le changement climatique. Le retrait de la Suisse du TCE est la seule option compatible avec la lutte contre le changement climatique.

Après son retrait du Traité sur la Charte de l'énergie, la Suisse pourrait se coordonner avec d'autres États ayant également quitté le TCE afin de neutraliser les dispositions permettant aux investisseurs dans les énergies fossiles d'introduire des recours contre les États au titre de la clause de survie, au moyen d'un accord *inter se*.³¹ Ce n'est qu'alors que la Suisse fera des progrès significatifs vers la réalisation de ses objectifs climatiques.

³¹ Lukas Schaugg et Suzy Nikiéma, Model Inter Se Agreement to Neutralize the Survival Clause of the Energy Charter Treaty Between the EU and Other non-EU Contracting Parties, août 2024, <https://www.iisd.org/system/files/2024-07/energy-charter-treaty-survival-clause.pdf>.



An:

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Via E-Mail an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme von Greenpeace zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Zürich, 29. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung nehmen zu dürfen. Die am 3. Dezember 2024 von der Energiecharta-Konferenz verabschiedeten Änderungen (CCDEC 2024/12-15) sind nach unserer Einschätzung unzureichend. Greenpeace steht den Änderungen sowie dem Vertrag allgemein sehr kritisch gegenüber. Die angestrebten Änderungen des Vertrags führen nicht zu einer klimapolitischen Verbesserung und sind entgegen der Behauptung des erläuternden Berichts nicht kompatibel mit dem Pariser Abkommen. Greenpeace fordert eine Ablehnung der Änderungen sowie einen raschen Ausstieg aus dem Energy Charter Treaty (ECT). Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Juliette Wyss
Politikverantwortliche Greenpeace Schweiz

Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Zum erläuternden Bericht

Der erläuternde Bericht des Bundesrates enthält widersprüchliche Aussagen. So wird einerseits erwähnt, dass EU-Staaten aufgrund der Inkompatibilität des ECT ausgetreten sind, andererseits sagt der Bundesrat, dass der ECT verträglich sei mit dem Pariser Abkommen. Zudem fehlen wichtige Fakten zu bestehenden Investitionen. Die Schweizerische Nationalbank bestätigt, dass sie keine Zahlen zu den Schweizer Investitionen in erneuerbare respektive fossile Energien im Ausland hat. Diese Aufschlüsselung der Daten ist essenziell, um die Schweizer Klimapolitik auf das Pariser Abkommen auszurichten. Entsprechende Efforts existieren schon auf freiwilliger Basis¹ und sollten zu verbindlichen Standards werden, um die Schweizer Klimaziele zu erreichen. Greenpeace kritisiert auch die Berufung des Bundesrats auf eine Umfrage mit Unternehmen aus dem Jahre 2021, in welcher Teilnehmende den ECT und den Beibehalt des Investitionsschutzes auf Fossile unterstützen. Diese Umfrage wurde vor dem Rücktritt der EU und einiger EU-Staaten sowie vor dem Ausbruch des Ukrainekrieges durchgeführt. Diese einschneidenden Ereignisse delegitimieren die Umfrage massgeblich und sollten nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden.

Zu internationalen Investitionsschutzstandards

Die vom ECT angestrebten Änderungen sind trotz mancher minimalen Verbesserungen nicht ausreichend, um mit modernen investitionsrechtlichen Standards Schritt zu halten. Zwar versuchen die Änderungen problematische Konzepte, wie die faire und gerechte Behandlung (*fair and equitable treatment*, FET) und die indirekte Enteignung, einzuschränken, doch diese Einschränkungen reichen nicht aus, um ungenaue oder unvorhersehbare Interpretationen durch Schiedsgerichte zu vermeiden² und hinken modernen internationalen Standards hinterher (z. B. AfCFTA-Protokoll über Investitionen, Protokoll über die Zusammenarbeit und Erleichterung von Investitionen innerhalb des MERCOSUR, BIT zwischen Zypern und Moldawien, BIT zwischen Brasilien und Indien).

¹ Swiss Climate Scores 2.0, Indikator « Exposition ggü. fossilen Brennstoffen und erneuerbaren Energien »

² Wolfgang Alschner, *Investment Arbitration and State-driven Reform: New Treaties, Old Outcomes* (OUP 2021).

Unverträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen und dem KIG

Entgegen der Behauptung im erläuternden Bericht verneint Greenpeace die Verträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen. Die im ECT vorhandenen Mechanismen und Bestimmungen verhindern eine effektive und zielgerichtete Klimapolitik, welche die Einhaltung des 1.5 Grad Ziels garantieren würde. Die EU sowie mehrere EU-Staaten haben dies beim Rücktritt vom ECT mehrfach bekräftigt.

Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS)

Der ECT verfügt über ein höchst umstrittenes Streitbeilegungssystem, welches Investor:innen erlaubt, Staaten basierend auf ihren möglichen zukünftigen Verlusten via ein privates Schiedsgericht anzuklagen. Die Mechanismen sind zudem bekannt dafür, dass sie hohe Schiedssprüche zugunsten von Investor:innen im Bereich fossiler Brennstoffe fällen.³ Diese Schiedssprüche können die für den Klimaschutz vorgesehenen Staatshaushalte belasten oder sogar eine abschreckende Wirkung auf nationale Massnahmen haben. Allein die Gefahr solcher Schiedssprüche – sowie die Kosten für die Verteidigung gegen eine Schiedsklage – hat sich zu einem starken Hemmnis für Staaten entwickelt, politische Massnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf ausländische Investoren auswirken könnten.⁴ Diese Klagen hindern Staaten also daran, wichtige und richtige klimapolitische Entscheidungen zu treffen.

Als Beispiel hat das Schweizer Unternehmen Azienda Elettrica Ticinese 2023 in Deutschland eine Klage eingereicht, da Deutschland 2020 beschlossen hat, die Energieerzeugung durch Kohlekraftwerke zu verbieten und die Stilllegung (bis 2031) eines Kohlekraftwerks in Lünen zu verlangen, in das der Kläger investiert hat. Die Klagesumme beträgt 85.5 Millionen.⁵ Kosten für diese Verfahren trägt nach ECT der Staat und somit die Steuerzahler:innen.

Hinzu kommt, dass Energieunternehmen ihre Niederlassungen in den Mitgliedstaaten des ECT nutzen können, um Regierungen vor Gericht zu verklagen. Nord Stream 2

³ https://unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2024d3_en.pdf

⁴ Tienhaara, K., *Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement*, Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), ss. 229-250

⁵ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1322/aet-v-germany>

beispielsweise ist eine Gasleitung, die fast vollständig von der russischen Firma Gazprom kontrolliert wird. Diese hat jedoch ihre Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, um Klage gegen die EU zu erheben, da Russland selbst keine Vertragspartei ist.⁶

Solche Klagen sind daher weder mit dem Pariser Klimaabkommen noch mit dem Klima- und Innovationsgesetz vereinbar. Die Schweiz spielt dabei eine entscheidende Rolle: Als Land mit über 850 Hauptsitzen von internationalen Unternehmen spielt sie eine zentrale Rolle im Zugang von Unternehmen zum ECT und ist somit ein Hauptschauplatz für Unternehmen, welche Nutzen aus dem Streitbeilegungssystem ziehen wollen. Dieser Verantwortung und ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pariser Abkommen muss die Schweiz Rechenschaft ablegen.

Ausschluss von fossilen Energieträgern

Der ECT schützt Investitionen in fossile Energieträger, sollten diese nicht im Rahmen der Verhandlungen in Annex NI ausgeschlossen worden sein. Während die Schweiz den Ausschluss von «besonders umweltschädliche[n] Formen von synthetischen Energieträgern» verhandelt hat, hat sich der Bundesrat gegen den Ausschluss von fossilen Energieträgern ausgesprochen. Somit würde bei einer Annahme der Änderungen des ECT fossile Energieträger weiterhin von einem breiten Investitionsschutz profitieren und die Klimapolitik der Mitgliedstaaten tiefgreifend beeinflussen.

Ein Ausschluss von Fossilen im Nachhinein ist praktisch unmöglich, da eine Änderung des ECT eine einstimmige Annahme aller anwesenden Mitgliedstaaten verlangt. Dies ist in Anbetracht der im ECT verbleibenden Mitgliedstaaten – unter anderem wichtige Öl- und Gasproduzenten wie Kasachstan und Usbekistan – höchst unwahrscheinlich. Ein Verbleib im ECT würde also die fossilen Investitionen zeitlich unbegrenzt schützen. Dies verunmöglicht entschlossenes, ehrgeiziges und zielgerichtetes politisches Handeln, welches im Licht der Klimakrise dringend notwendig ist.

Kein anderer Staat ausser der EU und Grossbritannien hat einen umfassenden Ausschluss von klimaschädigenden fossilen Energieträgern verhandelt. Somit bleibt in über 20 Staaten der Investitionsschutz mit der Modernisierung des ECTs vorhanden. Dies ist ein schwerer Rückschlag für die multilateralen Bemühungen zur Eindämmung

⁶ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1008/nord-stream-2-v-eu>

der Emissionen.

Dabei ist zu beachten, dass ein Ausschluss fossiler Energieträger aus dem Investitionsschutz nicht deren sofortigen Ausstieg bedeutet, sondern lediglich den notwendigen regulatorischen Handlungsspielraum für einen geordneten Übergang schafft. Da das Investitionsrecht vorausschauend wirkt und bestehende Investitionen über Jahrzehnte schützt, muss der Investitionsschutz für fossile Energien weit vor dem eigentlichen Ausstieg aus diesen Energieträgern beendet werden. Andernfalls drohen kostspielige Entschädigungsklagen, die klimapolitische Massnahmen faktisch blockieren.

In diesem Zusammenhang möchte Greenpeace ebenfalls hervorheben, dass Schweizer Banken und Versicherungen auch vom Investitionsschutz unter dem ECT profitieren. Es ist weitgehend bekannt, dass der Schweizer Finanzplatz in fossile Energien investiert und es bis jetzt keine verbindlichen Regelungen gibt, welche dafür sorgen würden, dass das Pariser Abkommen und Art. 9 des KlG zu klimaverträglicher Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auch umgesetzt würden. Die weitere Absicherung von solchen Investitionen verhindert also nicht nur die Erreichung des Ziels des Pariser Abkommens, sondern auch Schweizer innenpolitische Klimaziele und -ambitionen.

Die Tatsache, dass die Schweiz fossile Energien nicht aus der modernisierten Fassung des Vertrags ausgeschlossen hat, obwohl sie den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien auf internationaler Ebene vehement unterstützt, deutet darauf hin, dass der Bundesrat nicht bereit ist, in Zukunft auf die Nutzung von und Investition in fossile Energien zu verzichten. Dies ist eine verheerende Erkenntnis.

Sunset-Klausel

Die Sunset-Klausel des ECTs schreibt vor, dass Staaten, welche aus dem ECT austreten, für weitere 20 Jahre den Investitionsschutz aufrechterhalten müssen und durch das Schiedsgericht weiterhin angeklagt werden können. Diese Klausel wirkt in beide Richtungen. Einerseits können ausländische Investor:innen die Schweiz noch 20 Jahre nach einem Rücktritt verklagen («einwärts»). Andererseits erhalten Schweizer Investor:innen in anderen ECT-Mitgliedstaaten ebenfalls noch 20 Jahre lang Schutz («auswärts»). Staaten sind also für 20 Jahre weiterhin an eine Politik gebunden, die fossile Investitionen schützt. Würde die Schweiz also jetzt aus dem ECT austreten, wären fossile Investitionen noch bis mindestens 2047 geschützt (der Rücktritt tritt ein Jahr nach Notifizierung der Entscheidung beim Depositar des ECT in Kraft). Dies schränkt den möglichen klimapolitischen Handlungsspielraum stark ein und erschwert die Senkung von extraterritorialen Emissionen Schweizer Unternehmen massgeblich. Dies

wäre jedoch essenziell für die Erreichung von Netto-Null bis 2050.

Gleichzeitig entkräftet die bidirektionale Wirkung der Sunset-Klausel das Argument, ein Rücktritt würde den Investitionsschutz für Schweizer Investor:innen gefährden. 20 weitere Jahre Investitionsschutz im Ausland bieten ausreichend Planungssicherheit. Investitionsschutz von fossilen Energieträgern nach 2047 ist unter Berücksichtigung des Pariser Abkommens nicht mehr zulässig, da die Kohle- und Ölverbrennung bis spätestens 2035 respektive 2045 eingestellt werden müssten, um die Klimaerwärmung noch auf 1.5°C beschränken zu können. Auch wenn der Investitionsschutz den Ausstieg nicht per se verbietet, so hat das Damoklesschwert einer möglichen Schadensersatzklage einen abschreckenden oder gar verhindernden Effekt auf die Ausstiegsplanung, wie auch der IPCC-Report 2022 festhielt.⁷

Schweiz vermehrt angeklagt

Während die Schweiz international vehement auf die Wichtigkeit des Investitionsschutzes pocht, verspürt sie immer mehr die Konsequenzen, welche Investitionsschutzabkommen mit ISDS-Mechanismen bieten. Zunehmend ist sie mit Klagen gegen sie konfrontiert. Erst gerade kürzlich klagte die russische Oligarchentochter Gulnara Suleimanowa Kerimowa die Schweiz basierend auf einem bilateralen Investitionsschutzabkommen an, welches einen ISDS-Mechanismus hat.⁸ Auch das Crédit Suisse Debakel führt zu grossen Sammelklagen unter dem Abkommen über Freihandel und Wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Schweiz und Japan. Darin klagen ehemalige Anleihen-Eigentümer die Schweiz an und verlangen Schadensersatz für die erlittenen Abschreibungen aufgrund der Übernahme der Crédit Suisse durch die UBS. Weitere Klagen in diesem Zusammenhang werden folgen. Die Kosten sind bis jetzt nicht zu schätzen, die Schweizer Steuerzahler:innen werden jedoch dafür geradestehen müssen.

Die Schweiz kann nicht länger davon ausgehen, dass unbegrenzter Investitionsschutz eine sinnvolle Politik ist. Sie limitiert den nationalen und internationalen

⁷ IPCC. (2022). *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Löschke, V. Möller, A. Okem & B. Rama, Eds.). Cambridge University Press

⁸<https://www.tagesanzeiger.ch/sanktionen-gegen-kerimow-oligarchen-tochter-verklagt-schweiz-150490709132>

Handlungsspielraum und die Agilität, welche in der aktuellen politischen Lage essenziell ist. Sie schützt Investoren stärker als das Gemeinwohl und bremst demokratische Entscheidungen, Umwelt- und Sozialpolitik aus. Die Idee, dass starker Investitionsschutz automatisch mehr Investitionen bringt, ist empirisch schwach belegt.

Schlussfolgerung

Die Modernisierung des ECTs ist nicht ausreichend, um die klimapolitischen Ziele der Schweiz unter dem KLG und unter dem Pariser Abkommen zu erreichen. Eher hindert eine weitere Mitgliedschaft im ECT die Schweiz daran, ihre Klimaziele ambitioniert und entschlossen voranzutreiben. **In diesem Sinne ist der Rücktritt der Schweiz vom ECT die einzige klimapolitisch sinnvolle Lösung.**

Art. 41 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sieht vor, dass unter bestimmten Umständen „zwei oder mehr Vertragsparteien eines multilateralen Vertrags eine Vereinbarung zur Änderung des Vertrags zwischen ihnen allein schliessen können“. Daraus ergibt sich, dass **die Schweiz mithilfe eines inter-se Abkommens zwischen ihr und anderen austretenden Staaten die Gültigkeit von Klagen von fossilen Investor:innen unter der Sunset-Klausel ausschliessen kann.** Mehrere EU-Staaten prüfen bereits aktiv die Möglichkeit eines solchen inter-se Abkommens, um die Auswirkungen der Sunset-Klausel zu neutralisieren.

Der Bundesrat kann, wenn nötig, in Zukunft auf bilaterale Investitionsschutzabkommen setzen, welche auf modernen und klimagerechten Standards basieren. Somit können Investitionen in erneuerbare Energien gestärkt werden und Partnerstaaten ambitionierte Klimapolitik betreiben, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen.

Basel, 20. Februar 2026

Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

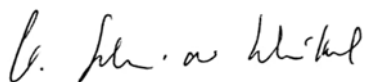
Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung nehmen zu dürfen. Die am 3. Dezember 2024 von der Energiecharta-Konferenz verabschiedeten Änderungen (CCDEC 2024/12-15) sind nach unserer Einschätzung unzureichend. Die angestrebten Änderungen des Vertrags führen nicht zu einer klimapolitischen Verbesserung und sind entgegen der Behauptung des erläuternden Berichts nicht kompatibel mit dem Pariser Abkommen. Wir fordern eine Ablehnung der Änderungen sowie einen raschen Ausstieg aus dem Energy Charter Treaty (ECT).

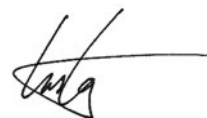
Für unsere Stellungnahme haben wir mit anderen Umweltverbänden zusammengearbeitet.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter



1. Zum erläuternden Bericht

Der erläuternde Bericht des Bundesrates enthält widersprüchliche Aussagen. So wird einerseits erwähnt, dass EU-Staaten aufgrund der Inkompatibilität aus dem ECT ausgetreten sind, andererseits sagt der Bundesrat, dass der ECT mit dem Pariser Abkommen verträglich sei. Es fehlen zudem wichtige Fakten zu bestehenden Investitionen. Die Schweizerische Nationalbank bestätigt, dass sie keine Zahlen zu den Schweizer Investitionen in erneuerbare respektive fossile Energien im Ausland hat. Diese Aufschlüsselung der Daten ist aber essenziell, um unsere Klimapolitik auf das Pariser Abkommen auszurichten. Entsprechende Anstrengungen existieren schon auf freiwilliger Basis¹ und sollten zu verbindlichen Standards werden, um die Schweizer Klimaziele zu erreichen. Ebenso kritisieren wir, dass sich der Bundesrat auf eine Umfrage mit Unternehmen aus dem Jahre 2021 abstützt, in welcher Teilnehmende den ECT und den Beibehalt des Investitionsschutzes auf fossile Energien unterstützen. Diese Umfrage wurde vor dem Rücktritt der EU und einiger EU-Staaten sowie vor dem Ausbruch des Ukrainekrieges durchgeführt. Diese einschneidenden Ereignisse lassen berechtigte Zweifel an den Ergebnissen der Umfrage auftauchen, die darum nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden soll.

2. Internationale Investitionsschutzstandards

Die vom ECT angestrebten Änderungen sind trotz mancher minimalen Verbesserungen nicht ausreichend, um mit modernen investitionsrechtlichen Standards Schritt zu halten. Zwar versuchen die Änderungen problematische Konzepte, wie die faire und gerechte Behandlung (*fair and equitable treatment*, FET) und die indirekte Enteignung, einzuschränken, doch diese Einschränkungen reichen nicht aus, um ungenaue oder unvorhersehbare Interpretationen durch Schiedsgerichte zu vermeiden² und hinken modernen internationalen Standards hinterher (z. B. AfCFTA-Protokoll über Investitionen, Protokoll über die Zusammenarbeit und Erleichterung von Investitionen innerhalb des MERCOSUR, BIT zwischen Zypern und Moldawien, BIT zwischen Brasilien und Indien).

3. Unverträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen und dem KIG

Entgegen der Behauptung im erläuternden Bericht sehen wir keine Verträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen. Die im ECT vorhandenen Mechanismen und Bestimmungen verhindern eine effektive und zielgerichtete Klimapolitik, welche die Einhaltung des 1.5 Grad Ziels garantieren würde. Die EU sowie mehrere EU-Staaten haben dies beim Rücktritt vom ECT mehrfach bekräftigt.

¹ Swiss Climate Scores 2.0, Indikator « Exposition ggü. fossilen Brennstoffen und erneuerbaren Energien »

² Wolfgang Alschner, *Investment Arbitration and State-driven Reform: New Treaties, Old Outcomes* (OUP 2021).



4. Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS)

Der ECT verfügt über ein höchst umstrittenes Streitbeilegungssystem, welches Investoren erlaubt, Staaten basierend auf ihren möglichen zukünftigen Verlusten via ein privates Schiedsgericht anzuklagen. Die Mechanismen sind bekannt dafür, dass sie Schiedssprüche in hohem finanziellen Rahmen zugunsten von Investoren im Bereich fossiler Brennstoffe fällen.³ Diese Schiedssprüche können die für den Klimaschutz vorgesehenen Staatshaushalte belasten oder sogar eine abschreckende Wirkung auf nationale Massnahmen haben. Allein die Gefahr solcher Schiedssprüche – sowie die Kosten für die Verteidigung gegen eine Schiedsklage – hat sich zu einem starken Hemmnis für Staaten entwickelt, politische Massnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf ausländische Investoren auswirken könnten.⁴ Diese Klagen hindern Staaten also daran, wichtige und richtige klimapolitische Entscheidungen zu treffen.

Als Beispiel hat das Schweizer Unternehmen Azienda Elettrica Ticinese 2023 in Deutschland eine Klage eingereicht, da Deutschland 2020 beschlossen hat, die Energieerzeugung durch Kohlekraftwerke zu verbieten und die Stilllegung (bis 2031) eines Kohlekraftwerks in Lünen zu verlangen, in das der Kläger investiert hat. Die Klagesumme beträgt 85.5 Millionen.⁵ Kosten für diese Verfahren trägt nach ECT der Staat und somit die Steuerzahler.

Hinzu kommt, dass Energieunternehmen ihre Niederlassungen in den Mitgliedstaaten des ECT nutzen können, um Regierungen vor Gericht zu verklagen. Nord Stream 2 beispielsweise ist eine Gasleitung, die fast vollständig von der russischen Firma Gazprom kontrolliert wird. Diese hat jedoch ihre Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, um Klage gegen die EU zu erheben, da Russland selbst keine Vertragspartei ist.⁶

Solche Klagen sind weder mit dem Pariser Klimaabkommen noch mit dem Klima- und Innovationsgesetz vereinbar. Die Schweiz nimmt dabei eine entscheidende Rolle ein: Als Land mit über 850 Hauptsitzen von internationalen Unternehmen spielt sie eine zentrale Rolle im Zugang von Unternehmen zum ECT und ist somit ein Hauptschauplatz für Unternehmen, welche Nutzen aus dem Streitbeilegungssystem ziehen wollen. Dieser Verantwortung und ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pariser Abkommen muss die Schweiz Rechenschaft ablegen.

5. Ausschluss von fossilen Energieträgern

Der ECT schützt Investitionen in fossile Energieträger, sollten diese nicht im Rahmen der Verhandlungen in Annex NI ausgeschlossen worden sein. Während die Schweiz den Ausschluss von «besonders umweltschädliche[n] Formen von synthetischen Energieträgern» verhandelt hat, hat sich der Bundesrat gegen den Ausschluss von

³ https://unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2024d3_en.pdf

⁴ Tienhaara, K., *Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement*, Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), ss. 229-250

⁵ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1322/aet-v-germany>

⁶ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1008/nord-stream-2-v-eu>



fossilen Energieträgern ausgesprochen. Somit würde bei einer Annahme der Änderungen des ECT fossile Energieträger weiterhin von einem breiten Investitionsschutz profitieren und die Klimapolitik der Mitgliedstaaten tiefgreifend beeinflussen.

Ein Ausschluss von Fossilen im Nachhinein ist praktisch unmöglich, da eine Änderung des ECT eine einstimmige Annahme aller anwesenden Mitgliedstaaten verlangt. Dies ist in Anbetracht der im ECT verbleibenden Mitgliedstaaten – unter anderem wichtige Öl- und Gasproduzenten wie Kasachstan und Usbekistan – höchst unwahrscheinlich. Ein Verbleib im ECT würde also Investitionen in fossile Energien zeitlich unbegrenzt schützen. Dies verunmöglicht entschlossenes, ehrgeiziges und zielgerichtetes politisches Handeln, welches im Licht der Klimakrise dringend notwendig ist.

Kein anderer Staat ausser der EU und Grossbritannien hat einen umfassenden Ausschluss von klimaschädigenden fossilen Energieträgern verhandelt. Somit bleibt in über 20 Staaten der Investitionsschutz mit der Modernisierung des ECTs vorhanden. Dies ist ein gravierender Rückschlag für die multilateralen Bemühungen zur Eindämmung der Emissionen.

Dabei ist zu beachten, dass ein Ausschluss fossiler Energieträger aus dem Investitionsschutz nicht einmal deren sofortigen Ausstieg bedeutet, sondern lediglich den notwendigen regulatorischen Handlungsspielraum für einen geordneten Übergang schafft. Da das Investitionsrecht vorausschauend wirkt und bestehende Investitionen über Jahrzehnte schützt, muss der Investitionsschutz für fossile Energien weit vor dem eigentlichen Ausstieg aus diesen Energieträgern beendet werden. Andernfalls drohen kostspielige Entschädigungsklagen, die klimapolitische Massnahmen faktisch blockieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls hervorheben, dass Schweizer Banken und Versicherungen auch vom Investitionsschutz unter dem ECT profitieren. Es ist weitgehend bekannt, dass der Schweizer Finanzplatz in fossile Energien investiert und es bis jetzt keine verbindlichen Regelungen gibt, welche dafür sorgen würden, dass das Pariser Abkommen und Art. 9 des KIG zu klimaverträglicher Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auch umgesetzt würden. Die weitere Absicherung von solchen Investitionen verhindert also nicht nur die Erreichung des Ziels des Pariser Abkommens, sondern auch innenpolitische Klimaziele und -ambitionen.

Die Tatsache, dass die Schweiz fossile Energien nicht aus der modernisierten Fassung des Vertrags ausgeschlossen hat, obwohl sie den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien auf internationaler Ebene vehement unterstützt, deutet darauf hin, dass der Bundesrat nicht bereit ist, in Zukunft auf die Nutzung von und Investition in fossile Energien zu verzichten. Dies ist eine verheerende Erkenntnis.

6. Sunset-Klausel

Die Sunset-Klausel des ECTs schreibt vor, dass Staaten, welche aus dem ECT austreten, für weitere 20 Jahre den Investitionsschutz aufrechterhalten müssen und durch das Schiedsgericht weiterhin angeklagt werden können. Diese Klausel wirkt in beide



Richtungen. Einerseits können ausländische Investoren die Schweiz noch 20 Jahre nach einem Rücktritt verklagen, andererseits erhalten Schweizer Investoren in anderen ECT-Mitgliedstaaten ebenfalls noch 20 Jahre lang Schutz. Damit sind wir für 20 Jahre weiterhin an eine Politik gebunden, die fossile Investitionen schützt. Würde die Schweiz jetzt aus dem ECT austreten, wären fossile Investitionen trotzdem noch bis mindestens 2047 geschützt (der Rücktritt tritt ein Jahr nach Notifizierung der Entscheidung beim Depositar des ECT in Kraft). Dies schränkt den möglichen klimapolitischen Handlungsspielraum massiv ein und erschwert die Senkung von extraterritorialen Emissionen Schweizer Unternehmen massgeblich. Dies wäre allerdings essenziell für die Erreichung von Netto-Null bis 2050.

Gleichzeitig entkräftet die bidirektionale Wirkung der Sunset-Klausel das Argument, ein Rücktritt würde den Investitionsschutz für Schweizer Investoren gefährden. 20 weitere Jahre Investitionsschutz im Ausland bieten mehr als ausreichend Planungssicherheit. Investitionsschutz von fossilen Energieträgern nach 2047 ist unter Berücksichtigung des Pariser Abkommens nicht mehr zulässig, da die Kohle- und Ölverbrennung bis spätestens 2035 respektive 2045 eingestellt werden müssten, um die Klimaerwärmung überhaupt noch auf 1.5°C beschränken zu können. Auch wenn der Investitionsschutz den Ausstieg nicht per se verbietet, so hat das Damoklesschwert einer möglichen Schadensersatzklage einen abschreckenden oder gar verhindernden Effekt auf die Ausstiegsplanung, wie auch der IPCC-Report 2022 festhielt.⁷

7. Schlussfolgerung

Die Modernisierung des ECT ist nicht ausreichend, um die klimapolitischen Ziele der Schweiz unter dem KIG und unter dem Pariser Abkommen zu erreichen. Eine weitere Mitgliedschaft im ECT hindert die Schweiz daran, ihre Klimaziele ambitioniert und entschlossen voranzutreiben. In diesem Sinne ist der Rücktritt der Schweiz vom ECT die einzige klimapolitisch sinnvolle Lösung.

Art. 41 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sieht vor, dass unter bestimmten Umständen „zwei oder mehr Vertragsparteien eines multilateralen Vertrags eine Vereinbarung zur Änderung des Vertrags zwischen ihnen allein schliessen können“. Daraus ergibt sich, dass die Schweiz mithilfe eines inter-se Abkommens zwischen ihr und anderen austretenden Staaten die Gültigkeit von Klagen von fossilen Investor:innen unter der Sunset-Klausel ausschliessen kann. Mehrere EU-Staaten prüfen bereits aktiv die Möglichkeit eines solchen inter-se Abkommens, um die Auswirkungen der Sunset-Klausel zu neutralisieren.

Der Bundesrat kann, wenn nötig, in Zukunft auf bilaterale Investitionsschutzabkommen setzen, welche auf modernen und klimagerechten Standards basieren. Somit

⁷ IPCC. (2022). *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Lösche, V. Möller, A. Okem & B. Rama, Eds.). Cambridge University Press



können Investitionen in erneuerbare Energien gestärkt werden und Partnerstaaten ambitionierte Klimapolitik betreiben, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen.



Zürich, 3. Februar 2026

Bundesrat Albert Rösti
Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommuni-
kation
3003 Bern

Via E-Mail:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta 0.730.0

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung nehmen zu dürfen. Die am 3. Dezember 2024 von der Energiecharta-Konferenz verabschiedeten Änderungen (CCDEC 2024/12-15) sind unzureichend. Die Schweizerische Energie-Stiftung (SES) steht den Änderungen sowie dem Vertrag allgemein sehr kritisch gegenüber. Die angestrebten Änderungen des Vertrags führen nicht zu einer klimapolitischen Verbesserung und sind entgegen der Behauptung des erläuternden Berichts nicht kompatibel mit dem Pariser Abkommen. Die SES fordert einen raschen Ausstieg aus dem Energy Charter Treaty (ECT).

Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Hänggi', written in a cursive style.

Marcel Hänggi
Leiter Programm nachhaltige Energienutzung

Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Zum erläuternden Bericht

Der erläuternde Bericht des Bundesrates erwähnt einerseits, dass EU-Staaten aufgrund der Inkompatibilität des ECT mit dem Pariser Übereinkommen (PA) ausgetreten sind, andererseits sagt der Bundesrat, dass der ECT mit dem PA verträglich sei. Zudem fehlen im Bericht wichtige Fakten zu bestehenden Investitionen. Die Schweizerische Nationalbank hat keine Zahlen zu den Schweizer Investitionen in erneuerbare respektive fossile Energien im Ausland. Diese Aufschlüsselung der Daten wäre essenziell, um die Schweizer Klimapolitik auf das Pariser Abkommen auszurichten. Entsprechende Efforts existieren auf freiwilliger Basis.¹ Sie sollten zu verbindlichen Standards werden, um die Schweizer Klimaziele zu erreichen. Wir kritisieren ferner die Berufung des Bundesrats auf eine Umfrage mit Unternehmen aus dem Jahre 2021, in welcher Teilnehmende den ECT und den Beibehalt des Investitionsschutzes auf fossile Energien unterstützen. Diese Umfrage wurde *vor* dem Rücktritt der EU und einiger EU-Staaten sowie vor dem Ausbruch des Ukrainekrieges durchgeführt. Diese einschneidenden Ereignisse delegitimieren die Umfrage.

Zu internationalen Investitionsschutzstandards

Die für das ECT angestrebten Änderungen reichen trotz einiger kleiner Verbesserungen nicht aus, um mit modernen investitionsrechtlichen Standards Schritt zu halten. Zwar versuchen die Änderungen, problematische Konzepte wie die faire und gerechte Behandlung (*fair and equitable treatment*, FET) und die indirekte Enteignung einzuschränken, doch diese Einschränkungen reichen nicht aus, um ungenaue oder unvorhersehbare Interpretationen durch Schiedsgerichte zu vermeiden², und hinken modernen internationalen Standards hinterher.³

¹ Swiss Climate Scores 2.0, Indikator «Exposition ggü. fossilen Brennstoffen und erneuerbaren Energien».

² Wolfgang Alschner, *Investment Arbitration and State-driven Reform: New Treaties, Old Outcomes* (OUP 2021).

³ Vgl. z.B. AfCFTA-Protokoll über Investitionen, Protokoll über die Zusammenarbeit und Erleichterung von Investitionen innerhalb des MERCOSUR, BIT zwischen Zypern und Moldawien, BIT zwischen Brasilien und Indien.

Unverträglichkeit des ECT mit PA und KIG

Der ECT ist nicht mit dem Pariser Übereinkommen vereinbar. Seine Mechanismen und Bestimmungen verhindern eine effektive und zielgerichtete Klimapolitik, welche die Einhaltung des 1.5 Grad Ziels garantieren würde. Die EU sowie mehrere EU-Staaten haben dies beim Rücktritt vom ECT mehrfach bekräftigt.

Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS)

Der ECT verfügt über ein höchst umstrittenes Streitbeilegungssystem. Die Mechanismen sind bekannt für hohe Schiedssprüche zugunsten von Investor:innen im Bereich fossiler Brennstoffe.⁴ Diese Schiedssprüche können die für den Klimaschutz vorgesehenen Staatshaushalte belasten oder sogar eine abschreckende Wirkung auf nationale Massnahmen haben. Allein die Gefahr solcher Schiedssprüche hat sich zu einem starken Hemmnis für Staaten entwickelt, politische Massnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf ausländische Investoren auswirken könnten.⁵

Beispielsweise hat das Schweizer Unternehmen Azienda Elettrica Ticinese 2023 in Deutschland eine Klage eingereicht, da Deutschland 2020 beschlossen hat, die Energieerzeugung durch Kohlekraftwerke zu verbieten und die Stilllegung (bis 2031) eines Kohlekraftwerks in Lünen zu verlangen, in das der Kläger investiert hat. Die Klagesumme beträgt 85,5 Millionen.⁶

Energieunternehmen können ihre Niederlassungen in den Mitgliedstaaten des ECT nutzen, um Regierungen zu verklagen. Nord Stream 2 beispielsweise hat ihre Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, gegen die EU zu klagen, da das Sitzland Russland selbst keine Vertragspartei ist.⁷

Die Schweiz spielt dabei eine entscheidende Rolle: Als Land mit über 850 Hauptsitzen internationaler Unternehmen spielt sie eine zentrale Rolle im Zugang von Unternehmen zum ECT und ist somit ein Hauptschauplatz für

⁴ unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2024d3_en.pdf

⁵ Tienhaara, K., *Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement*, Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), ss. 229-250

⁶ investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1322/aet-v-germany

⁷ investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1008/nord-stream-2-v-eu

Unternehmen, welche Nutzen aus dem Streitbeilegungssystem ziehen wollen. Dieser Verantwortung und ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pariser Abkommen muss die Schweiz Rechenschaft ablegen.

Ausschluss von fossilen Energieträgern

Der ECT schützt Investitionen in fossile Energieträger, sollten diese nicht im Rahmen der Verhandlungen in Annex NI ausgeschlossen worden sein. Während die Schweiz den Ausschluss von «besonders umweltschädliche[n] Formen von synthetischen Energieträgern» verhandelt hat, hat sich der Bundesrat gegen den Ausschluss von fossilen Energieträgern ausgesprochen. Somit würde bei einer Annahme der Änderungen des ECT fossile Energieträger weiterhin von einem breiten Investitionsschutz profitieren.

Ein Ausschluss von Fossilen im Nachhinein ist praktisch unmöglich, da eine Änderung des ECT eine einstimmige Annahme aller anwesenden Mitgliedstaaten verlangt. Dies ist in Anbetracht der im ECT verbleibenden Mitgliedstaaten – unter anderem wichtige Öl- und Gasproduzenten wie Kasachstan und Usbekistan – höchst unwahrscheinlich. Ein Verbleib im ECT würde also die fossilen Investitionen zeitlich unbegrenzt schützen. Dies verunmöglicht entschlossenes, ehrgeiziges und zielgerichtetes politisches Handeln.

Kein anderer Staat ausser der EU und Grossbritannien hat einen umfassenden Ausschluss von klimaschädigenden fossilen Energieträgern verhandelt. Somit bleibt in über 20 Staaten der Investitionsschutz mit der Modernisierung des ECT bestehen. Dies ist ein schwerer Rückschlag für die multilateralen Bemühungen zur Eindämmung der Emissionen.

Da das Investitionsrecht bestehende Investitionen über Jahrzehnte schützt, muss der Investitionsschutz für fossile Energien weit vor dem eigentlichen Ausstieg aus diesen Energieträgern beendet werden. Andernfalls drohen kostspielige Entschädigungsklagen, die klimapolitische Massnahmen faktisch blockieren.

Auch Schweizer Banken und Versicherungen profitieren vom Investitionsschutz unter dem ECT profitieren. Das widerspricht den Zielen des Pariser Übereinkommens (Art. 2 Abs. 1 Bst. c) wie der Klimaschutzgesetzes (Art. 1 Bst. c).

Sunset-Klausel

Die Sunset-Klausel des ECT schreibt vor, dass Staaten, welche aus dem ECT austreten, für weitere 20 Jahre den Investitionsschutz aufrechterhalten müssen und durch das Schiedsgericht weiterhin angeklagt werden können. Würde die Schweiz also jetzt aus dem ECT austreten, wären fossile Investitionen noch bis mindestens 2047 geschützt (der Rücktritt tritt ein Jahr nach Notifizierung der Entscheidung beim Depositär des ECT in Kraft). Dies schränkt den möglichen klimapolitischen Handlungsspielraum stark ein und erschwert die Senkung von extraterritorialen Emissionen Schweizer Unternehmen massgeblich.

Gleichzeitig entkräftet die bidirektionale Wirkung der Sunset-Klausel das Argument, ein Rücktritt würde den Investitionsschutz für Schweizer Investor:innen gefährden: Zwanzig Jahre Investitionsschutz im Ausland bieten ausreichend Planungssicherheit. Investitionsschutz für fossile Energieträger nach 2047 ist unter Berücksichtigung des Pariser Abkommens nicht mehr zulässig, da die Kohle- und Ölverbrennung bis spätestens 2035 respektive 2045 eingestellt werden müssten, um die Klimaerwärmung noch auf 1.5°C beschränken zu können. Auch wenn der Investitionsschutz den Ausstieg nicht per se verbietet, so hat das Damoklesschwert einer möglichen Schadensersatzklage einen abschreckenden oder gar verhindernden Effekt auf die Ausstiegsplanung, wie auch der IPCC-Report 2022 festhielt.⁸

Schlussfolgerung

Die Modernisierung des ECT reicht nicht aus, um den Vertrag mit den klimapolitischen Zielen und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar zu machen und eine weitere Mitgliedschaft im ECT hindert die Schweiz daran, ihre Klimaziele ambitioniert und entschlossen voranzutreiben.

Der Rücktritt der Schweiz vom ECT ist die einzige klimapolitisch sinnvolle Option.

Art. 41 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sieht vor, dass unter bestimmten Umständen «zwei oder mehr Vertragsparteien eines multilateralen Vertrags eine Vereinbarung zur Änderung des Vertrags zwischen

⁸ IPCC. (2022). *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change.*

ihnen allein schliessen können». Daraus ergibt sich, dass **die Schweiz mithilfe eines Inter-se-Abkommens zwischen ihr und anderen austretenden Staaten die Gültigkeit von Klagen von Fossil-Investor:innen unter der Sunset-Klausel ausschliessen kann**. Mehrere EU-Staaten prüfen bereits aktiv die Möglichkeit eines solchen Inter-se-Abkommens.

Der Bundesrat kann, wenn nötig, in Zukunft auf bilaterale Investitionsschutzabkommen setzen, welche auf modernen und klimagerechten Standards basieren. Somit können Investitionen in erneuerbare Energien gestärkt werden und Partnerstaaten ambitionierte Klimapolitik betreiben, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen

An:
Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Via E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme des VCS Verkehrs-Club der Schweiz zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Bern, 4. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung nehmen zu dürfen. Die am 3. Dezember 2024 von der Energiecharta-Konferenz verabschiedeten Änderungen (CCDEC 2024/12-15) sind nach unserer Einschätzung unzureichend. Der VCS steht den Änderungen sowie dem Vertrag allgemein sehr kritisch gegenüber. Die angestrebten Änderungen des Vertrags führen nicht zu einer klimapolitischen Verbesserung und sind entgegen der Behauptung des erläuternden Berichts nicht kompatibel mit dem Pariser Abkommen. Der VCS fordert eine Ablehnung der Änderungen sowie einen raschen Ausstieg aus dem Energy Charter Treaty (ECT). Wir schliessen uns damit direkt der Stellungnahme der Umweltallianz an.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Stéphanie Penher
Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Zum erläuternden Bericht

Der erläuternde Bericht des Bundesrates enthält widersprüchliche Aussagen. So wird einerseits erwähnt, dass EU-Staaten aufgrund der Inkompatibilität des ECT ausgetreten sind, andererseits sagt der Bundesrat, dass der ECT verträglich sei mit dem Pariser Abkommen. Zudem fehlen wichtige Fakten zu bestehenden Investitionen. Die Schweizerische Nationalbank bestätigt, dass sie keine Zahlen zu den Schweizer Investitionen in erneuerbare respektive fossile Energien im Ausland hat. Diese Aufschlüsselung der Daten ist essenziell, um die Schweizer Klimapolitik auf das Pariser Abkommen auszurichten. Entsprechende Efforts existieren schon auf freiwilliger Basis¹ und sollten zu verbindlichen Standards werden, um die Schweizer Klimaziele zu erreichen. Der VCS kritisiert auch die Berufung des Bundesrats auf eine Umfrage mit Unternehmen aus dem Jahre 2021, in welcher Teilnehmende den ECT und den Beibehalt des Investitionsschutzes auf Fossile unterstützen. Diese Umfrage wurde vor dem Rücktritt der EU und einiger EU-Staaten sowie vor dem Ausbruch des Ukrainekrieges durchgeführt. Diese einschneidenden Ereignisse delegitimieren die Umfrage massgeblich und sollten nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden.

Zu internationalen Investitionsschutzstandards

Die vom ECT angestrebten Änderungen sind trotz mancher minimalen Verbesserungen nicht ausreichend, um mit modernen investitionsrechtlichen Standards Schritt zu halten. Zwar versuchen die Änderungen problematische Konzepte, wie die faire und gerechte Behandlung (*fair and equitable treatment*, FET) und die indirekte Enteignung, einzuschränken, doch diese Einschränkungen reichen nicht aus, um ungenaue oder unvorhersehbare Interpretationen durch Schiedsgerichte zu vermeiden² und hinken modernen internationalen Standards hinterher (z. B. AfCFTA-Protokoll über Investitionen, Protokoll über die Zusammenarbeit und Erleichterung von Investitionen innerhalb des MERCOSUR, BIT zwischen Zypern und Moldawien, BIT zwischen Brasilien und Indien).

Unverträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen und dem KIG

Entgegen der Behauptung im erläuternden Bericht verneint der VCS die Verträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen. Die im ECT vorhandenen Mechanismen und Bestimmungen verhindern eine effektive und zielgerichtete Klimapolitik, welche die Einhaltung des 1.5 Grad Ziels garantieren würde. Die EU sowie mehrere EU-Staaten haben dies beim Rücktritt vom ECT mehrfach bekräftigt.

Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS)

Der ECT verfügt über ein höchst umstrittenes Streitbeilegungssystem, welches Investor:innen erlaubt, Staaten basierend auf ihren möglichen zukünftigen Verlusten via ein privates Schiedsgericht anzuklagen. Die Mechanismen sind zudem bekannt dafür, dass sie hohe Schiedssprüche zugunsten von Investor:innen im Bereich fossiler Brennstoffe fällen.³ Diese Schiedssprüche können die für den Klimaschutz vorgesehenen Staatshaushalte belasten oder sogar eine abschreckende Wirkung auf nationale Massnahmen haben. Allein die Gefahr solcher

¹ Swiss Climate Scores 2.0, Indikator « Exposition ggü. fossilen Brennstoffen und erneuerbaren Energien »

² Wolfgang Alschner, *Investment Arbitration and State-driven Reform: New Treaties, Old Outcomes* (OUP 2021).

³ https://unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2024d3_en.pdf

Schiedssprüche – sowie die Kosten für die Verteidigung gegen eine Schiedsklage – hat sich zu einem starken Hemmnis für Staaten entwickelt, politische Massnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf ausländische Investoren auswirken könnten.⁴ Diese Klagen hindern Staaten also daran, wichtige und richtige klimapolitische Entscheidungen zu treffen.

Als Beispiel hat das Schweizer Unternehmen Azienda Elettrica Ticinese 2023 in Deutschland eine Klage eingereicht, da Deutschland 2020 beschlossen hat, die Energieerzeugung durch Kohlekraftwerke zu verbieten und die Stilllegung (bis 2031) eines Kohlekraftwerks in Lünen zu verlangen, in das der Kläger investiert hat. Die Klagesumme beträgt 85.5 Millionen.⁵ Kosten für diese Verfahren trägt nach ECT der Staat und somit die Steuerzahler:innen.

Hinzu kommt, dass Energieunternehmen ihre Niederlassungen in den Mitgliedstaaten des ECT nutzen können, um Regierungen vor Gericht zu verklagen. Nord Stream 2 beispielsweise ist eine Gasleitung, die fast vollständig von der russischen Firma Gazprom kontrolliert wird. Diese hat jedoch ihre Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, um Klage gegen die EU zu erheben, da Russland selbst keine Vertragspartei ist.⁶

Solche Klagen sind daher weder mit dem Pariser Klimaabkommen noch mit dem Klima- und Innovationsgesetz vereinbar. Die Schweiz spielt dabei eine entscheidende Rolle: Als Land mit über 850 Hauptsitzen von internationalen Unternehmen spielt sie eine zentrale Rolle im Zugang von Unternehmen zum ECT und ist somit ein Hauptschauplatz für Unternehmen, welche Nutzen aus dem Streitbeilegungssystem ziehen wollen. Dieser Verantwortung und ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pariser Abkommen muss die Schweiz Rechenschaft ablegen.

Ausschluss von fossilen Energieträgern

Der ECT schützt Investitionen in fossile Energieträger, sollten diese nicht im Rahmen der Verhandlungen in Annex NI ausgeschlossen worden sein. Während die Schweiz den Ausschluss von «besonders umweltschädliche[n] Formen von synthetischen Energieträgern» verhandelt hat, hat sich der Bundesrat gegen den Ausschluss von fossilen Energieträgern ausgesprochen. Somit würde bei einer Annahme der Änderungen des ECT fossile Energieträger weiterhin von einem breiten Investitionsschutz profitieren und die Klimapolitik der Mitgliedstaaten tiefgreifend beeinflussen.

Ein Ausschluss von Fossilen im Nachhinein ist praktisch unmöglich, da eine Änderung des ECT eine einstimmige Annahme aller anwesenden Mitgliedstaaten verlangt. Dies ist in Anbetracht der im ECT verbleibenden Mitgliedstaaten – unter anderem wichtige Öl- und Gasproduzenten wie Kasachstan und Usbekistan – höchst unwahrscheinlich. Ein Verbleib im ECT würde also die fossilen Investitionen zeitlich unbegrenzt schützen. Dies verunmöglicht entschlossenes, ehrgeiziges und zielgerichtetes politisches Handeln, welches im Licht der Klimakrise dringend notwendig ist.

Kein anderer Staat ausser der EU und Grossbritannien hat einen umfassenden Ausschluss von klimaschädigenden fossilen Energieträgern verhandelt. Somit bleibt in über 20 Staaten der

⁴ Tienhaara, K., *Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement*, Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), ss. 229-250

⁵ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1322/aet-v-germany>

⁶ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1008/nord-stream-2-v-eu>

Investitionsschutz mit der Modernisierung des ECTs vorhanden. Dies ist ein schwerer Rückschlag für die multilateralen Bemühungen zur Eindämmung der Emissionen.

Dabei ist zu beachten, dass ein Ausschluss fossiler Energieträger aus dem Investitionsschutz nicht deren sofortigen Ausstieg bedeutet, sondern lediglich den notwendigen regulatorischen Handlungsspielraum für einen geordneten Übergang schafft. Da das Investitionsrecht vorausschauend wirkt und bestehende Investitionen über Jahrzehnte schützt, muss der Investitionsschutz für fossile Energien weit vor dem eigentlichen Ausstieg aus diesen Energieträgern beendet werden. Andernfalls drohen kostspielige Entschädigungsklagen, die klimapolitische Massnahmen faktisch blockieren.

In diesem Zusammenhang möchte der VCS ebenfalls hervorheben, dass Schweizer Banken und Versicherungen auch vom Investitionsschutz unter dem ECT profitieren. Es ist weitgehend bekannt, dass der Schweizer Finanzplatz in fossile Energien investiert und es bis jetzt keine verbindlichen Regelungen gibt, welche dafür sorgen würden, dass das Pariser Abkommen und Art. 9 des KIG zu klimaverträglicher Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auch umgesetzt würden. Die weitere Absicherung von solchen Investitionen verhindert also nicht nur die Erreichung des Ziels des Pariser Abkommens, sondern auch Schweizer innenpolitische Klimaziele und -ambitionen.

Die Tatsache, dass die Schweiz fossile Energien nicht aus der modernisierten Fassung des Vertrags ausgeschlossen hat, obwohl sie den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien auf internationaler Ebene vehement unterstützt, deutet darauf hin, dass der Bundesrat nicht bereit ist, in Zukunft auf die Nutzung von und Investition in fossile Energien zu verzichten. Dies ist eine verheerende Erkenntnis.

Sunset-Klausel

Die Sunset-Klausel des ECTs schreibt vor, dass Staaten, welche aus dem ECT austreten, für weitere 20 Jahre den Investitionsschutz aufrechterhalten müssen und durch das Schiedsgericht weiterhin angeklagt werden können. Diese Klausel wirkt in beide Richtungen. Einerseits können ausländische Investor:innen die Schweiz noch 20 Jahre nach einem Rücktritt verklagen («einwärts»). Andererseits erhalten Schweizer Investor:innen in anderen ECT-Mitgliedstaaten ebenfalls noch 20 Jahre lang Schutz («auswärts»). Staaten sind also für 20 Jahre weiterhin an eine Politik gebunden, die fossile Investitionen schützt. Würde die Schweiz also jetzt aus dem ECT austreten, wären fossile Investitionen noch bis mindestens 2047 geschützt (der Rücktritt tritt ein Jahr nach Notifizierung der Entscheidung beim Depositar des ECT in Kraft). Dies schränkt den möglichen klimapolitischen Handlungsspielraum stark ein und erschwert die Senkung von extraterritorialen Emissionen Schweizer Unternehmen massgeblich. Dies wäre jedoch essenziell für die Erreichung von Netto-Null bis 2050.

Gleichzeitig entkräftet die bidirektionale Wirkung der Sunset-Klausel das Argument, ein Rücktritt würde den Investitionsschutz für Schweizer Investor:innen gefährden. 20 weitere Jahre Investitionsschutz im Ausland bieten ausreichend Planungssicherheit. Investitionsschutz von fossilen Energieträgern nach 2047 ist unter Berücksichtigung des Pariser Abkommens nicht mehr zulässig, da die Kohle- und Ölverbrennung bis spätestens 2035 respektive 2045 eingestellt werden müssten, um die Klimaerwärmung noch auf 1.5°C beschränken zu können. Auch wenn der Investitionsschutz den Ausstieg nicht per se verbietet, so hat das Damoklesschwert einer

möglichen Schadensersatzklage einen abschreckenden oder gar verhindernden Effekt auf die Ausstiegsplanung, wie auch der IPCC-Report 2022 festhielt.⁷

Schlussfolgerung

Die Modernisierung des ECTs ist nicht ausreichend, um die klimapolitischen Ziele der Schweiz unter dem KIG und unter dem Pariser Abkommen zu erreichen. Eher hindert eine weitere Mitgliedschaft im ECT die Schweiz daran, ihre Klimaziele ambitioniert und entschlossen voranzutreiben. **In diesem Sinne ist der Rücktritt der Schweiz vom ECT die einzige klimapolitisch sinnvolle Lösung.**

Art. 41 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sieht vor, dass unter bestimmten Umständen „zwei oder mehr Vertragsparteien eines multilateralen Vertrags eine Vereinbarung zur Änderung des Vertrags zwischen ihnen allein schliessen können“. Daraus ergibt sich, dass **die Schweiz mithilfe eines inter-se Abkommens zwischen ihr und anderen austretenden Staaten die Gültigkeit von Klagen von fossilen Investor:innen unter der Sunset-Klausel ausschliessen kann.** Mehrere EU-Staaten prüfen bereits aktiv die Möglichkeit eines solchen inter-se Abkommens, um die Auswirkungen der Sunset-Klausel zu neutralisieren. **Der Bundesrat kann, wenn nötig, in Zukunft auf bilaterale Investitionsschutzabkommen setzen, welche auf modernen und klimagerechten Standards basieren.** Somit können Investitionen in erneuerbare Energien gestärkt werden und Partnerstaaten ambitionierte Klimapolitik betreiben, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen.

⁷ IPCC. (2022). *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Löschke, V. Möller, A. Okem & B. Rama, Eds.). Cambridge University Press

**WWF Schweiz**

Patrick Hofstetter
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 77
Patrick.Hofstetter@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Elektronisch an:
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 6. Februar 2026

Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta.

Nach Analyse der Ausgangslage, die fehlende Möglichkeit, den bestehenden und neuen Vertragstext anzupassen und den Widersprüchen zu den Klimazielen des Pariser Klimaabkommens fordern wir den Ausstieg der Schweiz aus dem Vertrag, analog der EU und zahlreichen weiterer Länder.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Dr. Patrick Hofstetter
Fachgruppenleiter Klima und Energie



Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Zum erläuternden Bericht

Der erläuternde Bericht des Bundesrates enthält widersprüchliche Aussagen. So wird einerseits erwähnt, dass EU-Staaten aufgrund der Inkompatibilität des ECT ausgetreten sind, andererseits sagt der Bundesrat, dass der ECT verträglich sei mit dem Pariser Abkommen. Zudem fehlen wichtige Fakten zu bestehenden Investitionen. Die Schweizerische Nationalbank bestätigt, dass sie keine Zahlen zu den Schweizer Investitionen in erneuerbare respektive fossile Energien im Ausland hat. Diese Aufschlüsselung der Daten ist essenziell, um die Schweizer Klimapolitik auf das Pariser Abkommen auszurichten. Entsprechende Efforts existieren schon auf freiwilliger Basis¹ und sollten zu verbindlichen Standards werden, um die Schweizer Klimaziele zu erreichen. Wir kritisieren auch die Berufung des Bundesrats auf eine Umfrage mit Unternehmen aus dem Jahre 2021, in welcher Teilnehmende den ECT und den Beibehalt des Investitionsschutzes auf Fossile unterstützen. Diese Umfrage wurde vor dem Rücktritt der EU und einiger EU-Staaten sowie vor dem Ausbruch des Ukrainekrieges durchgeführt. Diese einschneidenden Ereignisse delegitimieren die Umfrage massgeblich und sollten nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden.

Zu internationalen Investitionsschutzstandards

Die vom ECT angestrebten Änderungen sind trotz mancher minimalen Verbesserungen nicht ausreichend, um mit modernen investitionsrechtlichen Standards Schritt zu halten. Zwar versuchen die Änderungen problematische Konzepte, wie die faire und gerechte Behandlung (*fair and equitable treatment*, FET) und die indirekte Enteignung, einzuschränken, doch diese Einschränkungen reichen nicht aus, um ungenaue oder unvorhersehbare Interpretationen durch Schiedsgerichte zu vermeiden² und hinken modernen internationalen Standards hinterher (z. B. AfCFTA-Protokoll über Investitionen, Protokoll über die Zusammenarbeit und Erleichterung von Investitionen innerhalb des MERCOSUR, BIT zwischen Zypern und Moldawien, BIT zwischen Brasilien und Indien).

Unverträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen und dem KIG

Entgegen der Behauptung im erläuternden Bericht sehen wir die Verträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen nicht. Die im ECT vorhandenen Mechanismen und Bestimmungen verhindern eine effektive und zielgerichtete Klimapolitik, welche die Einhaltung des 1.5 Grad

¹ Swiss Climate Scores 2.0, Indikator « Exposition ggü. fossilen Brennstoffen und erneuerbaren Energien »

² Wolfgang Alschner, *Investment Arbitration and State-driven Reform: New Treaties, Old Outcomes* (OUP 2021).



Ziels garantieren würde. Die EU sowie mehrere EU-Staaten haben dies beim Rücktritt vom ECT mehrfach bekräftigt.

Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS)

Der ECT verfügt über ein höchst umstrittenes Streitbeilegungssystem, welches Investor:innen erlaubt, Staaten basierend auf ihren möglichen zukünftigen Verlusten via ein privates Schiedsgericht anzuklagen. Die Mechanismen sind zudem bekannt dafür, dass sie hohe Schiedssprüche zugunsten von Investor:innen im Bereich fossiler Brennstoffe fällen.³ Diese Schiedssprüche können die für den Klimaschutz vorgesehenen Staatshaushalte belasten oder sogar eine abschreckende Wirkung auf nationale Massnahmen haben. Allein die Gefahr solcher Schiedssprüche – sowie die Kosten für die Verteidigung gegen eine Schiedsklage – hat sich zu einem starken Hemmnis für Staaten entwickelt, politische Massnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf ausländische Investoren auswirken könnten.⁴ Diese Klagen hindern Staaten also daran, wichtige und richtige klimapolitische Entscheidungen zu treffen.

Als Beispiel hat das Schweizer Unternehmen Azienda Elettrica Ticinese 2023 in Deutschland eine Klage eingereicht, da Deutschland 2020 beschlossen hat, die Energieerzeugung durch Kohlekraftwerke zu verbieten und die Stilllegung (bis 2031) eines Kohlekraftwerks in Lünen zu verlangen, in das der Kläger investiert hat. Die Klagesumme beträgt 85.5 Millionen.⁵ Kosten für diese Verfahren trägt nach ECT der Staat und somit die Steuerzahler:innen.

Hinzu kommt, dass Energieunternehmen ihre Niederlassungen in den Mitgliedstaaten des ECT nutzen können, um Regierungen vor Gericht zu verklagen. Nord Stream 2 beispielsweise ist eine Gasleitung, die fast vollständig von der russischen Firma Gazprom kontrolliert wird. Diese hat jedoch ihre Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, um Klage gegen die EU zu erheben, da Russland selbst keine Vertragspartei ist.⁶

Solche Klagen sind daher weder mit dem Pariser Klimaabkommen noch mit dem Klima- und Innovationsgesetz vereinbar. Die Schweiz spielt dabei eine entscheidende Rolle: Als Land mit über 850 Hauptsitzen von internationalen Unternehmen spielt sie eine zentrale Rolle im Zugang von Unternehmen zum ECT und ist somit ein Hauptschauplatz für Unternehmen, welche Nutzen aus dem Streitbeilegungssystem ziehen wollen. Dieser Verantwortung und

³ https://unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2024d3_en.pdf

⁴ Tienhaara, K., *Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement*, Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), ss. 229-250

⁵ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1322/aet-v-germany>

⁶ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1008/nord-stream-2-v-eu>



ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pariser Abkommen muss die Schweiz Rechenschaft ablegen.

Ausschluss von fossilen Energieträgern

Der ECT schützt Investitionen in fossile Energieträger, sollten diese nicht im Rahmen der Verhandlungen in Annex NI ausgeschlossen worden sein. Während die Schweiz den Ausschluss von «besonders umweltschädliche[n] Formen von synthetischen Energieträgern» verhandelt hat, hat sich der Bundesrat gegen den Ausschluss von fossilen Energieträgern ausgesprochen. Somit würde bei einer Annahme der Änderungen des ECT fossile Energieträger weiterhin von einem breiten Investitionsschutz profitieren und die Klimapolitik der Mitgliedstaaten tiefgreifend beeinflussen.

Ein Ausschluss von Fossilen im Nachhinein ist praktisch unmöglich, da eine Änderung des ECT eine einstimmige Annahme aller anwesenden Mitgliedstaaten verlangt. Dies ist in Anbetracht der im ECT verbleibenden Mitgliedstaaten – unter anderem wichtige Öl- und Gasproduzenten wie Kasachstan und Usbekistan – höchst unwahrscheinlich. Ein Verbleib im ECT würde also die fossilen Investitionen zeitlich unbegrenzt schützen. Dies verunmöglicht entschlossenes, ehrgeiziges und zielgerichtetes politisches Handeln, welches im Licht der Klimakrise dringend notwendig ist.

Kein anderer Staat ausser der EU und Grossbritannien hat einen umfassenden Ausschluss von klimaschädigenden fossilen Energieträgern verhandelt. Somit bleibt in über 20 Staaten der Investitionsschutz mit der Modernisierung des ECTs vorhanden. Dies ist ein schwerer Rückschlag für die multilateralen Bemühungen zur Eindämmung der Emissionen.

Dabei ist zu beachten, dass ein Ausschluss fossiler Energieträger aus dem Investitionsschutz nicht deren sofortigen Ausstieg bedeutet, sondern lediglich den notwendigen regulatorischen Handlungsspielraum für einen geordneten Übergang schafft. Da das Investitionsrecht vorausschauend wirkt und bestehende Investitionen über Jahrzehnte schützt, muss der Investitionsschutz für fossile Energien weit vor dem eigentlichen Ausstieg aus diesen Energieträgern beendet werden. Andernfalls drohen kostspielige Entschädigungsklagen, die klimapolitische Massnahmen faktisch blockieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls hervorheben, dass Schweizer Banken und Versicherungen auch vom Investitionsschutz unter dem ECT profitieren. Es ist weitgehend bekannt, dass der Schweizer Finanzplatz in fossile Energien investiert und es bis jetzt keine verbindlichen Regelungen gibt, welche dafür sorgen würden, dass das Pariser Abkommen und Art. 9 des KIG zu klimaverträglicher Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auch umgesetzt würden. Die weitere Absicherung von solchen Investitionen verhindert also nicht nur die Erreichung des Ziels des Pariser Abkommens, sondern auch Schweizer innenpolitische Klimaziele und -ambitionen.



Die Tatsache, dass die Schweiz fossile Energien nicht aus der modernisierten Fassung des Vertrags ausgeschlossen hat, obwohl sie den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien auf internationaler Ebene vehement unterstützt, deutet darauf hin, dass der Bundesrat nicht bereit ist, in Zukunft auf die Nutzung von und Investition in fossile Energien zu verzichten. Dies ist eine verheerende Erkenntnis.

Sunset-Klausel

Die Sunset-Klausel des ECTs schreibt vor, dass Staaten, welche aus dem ECT austreten, für weitere 20 Jahre den Investitionsschutz aufrechterhalten müssen und durch das Schiedsgericht weiterhin angeklagt werden können. Diese Klausel wirkt in beide Richtungen. Einerseits können ausländische Investor:innen die Schweiz noch 20 Jahre nach einem Rücktritt verklagen («einwärts»). Andererseits erhalten Schweizer Investor:innen in anderen ECT-Mitgliedstaaten ebenfalls noch 20 Jahre lang Schutz («auswärts»). Staaten sind also für 20 Jahre weiterhin an eine Politik gebunden, die fossile Investitionen schützt. Würde die Schweiz also jetzt aus dem ECT austreten, wären fossile Investitionen noch bis mindestens 2047 geschützt (der Rücktritt tritt ein Jahr nach Notifizierung der Entscheidung beim Depositar des ECT in Kraft). Dies schränkt den möglichen klimapolitischen Handlungsspielraum stark ein und erschwert die Senkung von extraterritorialen Emissionen Schweizer Unternehmen massgeblich. Dies wäre jedoch essenziell für die Erreichung von Netto-Null bis 2050.

Gleichzeitig entkräftet die bidirektionale Wirkung der Sunset-Klausel das Argument, ein Rücktritt würde den Investitionsschutz für Schweizer Investor:innen gefährden. 20 weitere Jahre Investitionsschutz im Ausland bieten ausreichend Planungssicherheit. Investitionsschutz von fossilen Energieträgern nach 2047 ist unter Berücksichtigung des Pariser Abkommens nicht mehr zulässig, da die Kohle- und Ölverbrennung bis spätestens 2035 respektive 2045 eingestellt werden müssten, um die Klimaerwärmung noch auf 1.5°C beschränken zu können. Auch wenn der Investitionsschutz den Ausstieg nicht per se verbietet, so hat das Damoklesschwert einer möglichen Schadensersatzklage einen abschreckenden oder gar verhindernden Effekt auf die Ausstiegsplanung, wie auch der IPCC-Report 2022 festhielt.⁷

⁷ IPCC. (2022). *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Löschke, V. Möller, A. Okem & B. Rama, Eds.). Cambridge University Press



Schlussfolgerung

Die Modernisierung des ECTs ist nicht ausreichend, um die klimapolitischen Ziele der Schweiz unter dem KIG und unter dem Pariser Abkommen zu erreichen. Eher hindert eine weitere Mitgliedschaft im ECT die Schweiz daran, ihre Klimaziele ambitioniert und entschlossen voranzutreiben. In diesem Sinne ist der Rücktritt der Schweiz vom ECT die einzige klimapolitisch sinnvolle Lösung.

Art. 41 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sieht vor, dass unter bestimmten Umständen „zwei oder mehr Vertragsparteien eines multilateralen Vertrags eine Vereinbarung zur Änderung des Vertrags zwischen ihnen allein schliessen können“. Daraus ergibt sich, dass die Schweiz mithilfe eines inter-se Abkommens zwischen ihr und anderen austretenden Staaten die Gültigkeit von Klagen von fossilen Investor:innen unter der Sunset-Klausel ausschliessen kann. Mehrere EU-Staaten prüfen bereits aktiv die Möglichkeit eines solchen inter-se Abkommens, um die Auswirkungen der Sunset-Klausel zu neutralisieren.

Der Bundesrat kann, wenn nötig, in Zukunft auf bilaterale Investitionsschutzabkommen setzen, welche auf modernen und klimagerechten Standards basieren. Somit können Investitionen in erneuerbare Energien gestärkt werden und Partnerstaaten ambitionierte Klimapolitik betreiben, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Energie Club Schweiz
Säumerstrasse 26
8832 Wollerau
www.energieclub.ch
info@energieclub.ch

per E-Mail an:
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Wollerau, 13. Februar 2026

Vernehmlassung 2025/63 - Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Energie Club Schweiz dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zur Änderung des Vertrags über die Energiecharta Stellung nehmen zu können.

Der Energie Club Schweiz unterstützt den Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta:

Die Schwächung der Rechtssicherheit trifft alle Investitionen auch jene in erneuerbare Energien. Höhere regulatorische Risiken führen zu steigenden Kapitalkosten, was den ökologischen Umbau massiv verteuert und bremst. Rechtsverweigerung, offensichtliche Willkür oder eine missbräuchliche Behandlung von Investierenden sind in jedem Fall zu verhindern. Alles Andere wäre ein fundamentaler Angriff auf den Rechtsstaat.

Während Umweltverbände deshalb den Vertrag ganz ablehnen, kritisiert **Euratom** als Vertreter wesentlicher Investoren in klimaneutrale Energiesysteme gerade das unzureichende Mass an verbleibendem Investitionsschutz.

Begründung für die revidierte Energiecharta:

1. Die Energiecharta ist ein bewährtes Regelwerk, das sich spezifisch weltweit für bilaterale und multilaterale Energieverträge zwischen Staaten und/oder Staatengemeinschaften eignet.

Energiethemen, insbesondere die Energieversorgungssicherheit, gehören zu den wichtigsten Pfeilern für Frieden und Wohlstand. Für ein neutrales Land wie die Schweiz und für das Funktionieren der Weltstaatengemeinschaft sind sie zentral. Die Organisation der Energiecharta in Brüssel ist speziell erfahren und kompetent bei der Beilegung von Streitigkeiten.

Internationale Schiedsgerichte sind ein Standardinstrument zur Beilegung privatrechtlicher Konflikte. Ihre Nutzung ist kein Sonderweg, sondern eine sachgerechte Antwort auf die fachliche Komplexität grenzüberschreitender Investitionsverfahren. Zudem ist deren Bezeichnung als „Privatjustiz“ durch die Gegnerschaft irreführend:

Die Energiecharta wurde an das Übereinkommen von Paris angepasst, welches die Schweiz auch unterstützt und ratifiziert hat. Es ist Teil der Schweizer Gesetzgebung.



2. Es ist inkonsequent, dass die Bundesbehörden das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» unterstützen, jedoch weitere weltweit bestehende Regelgrundsätze wie die Energiecharta u.a.m. (z.B. WTO-Grundsätze) ausser Acht lassen.
3. Die Energiecharta nimmt die schwächeren Mitglieder unserer Weltgemeinschaft ernst, ermöglicht sie doch die Beilegung von Streitigkeiten zwischen juristischen Personen und Staaten, nicht nur von Staaten unter sich.
4. Die falsch aufgegleiste Leuthardsche Energiestrategie 2050 und die deutsche Energie- wende brauchen als Ersatz der AKW Gaskraftwerke. So gehen die Energieperspekti- ven 2050+ vom Dezember 2021 vom Bau neuer, zusätzlicher Gaskraftwerke aus. Die Energiestrategie 2050 setzt in der Praxis auf Stromimporte und auf Gas/Ölkraftwerke als feste Bestandteile für die Winterstromversorgung. Unabhängig davon, ob die Schweiz in Zukunft den stark wachsenden Stromverbrauch ausschliesslich mit erneu- erbaren Energien sicherstellen will – was nicht gelingen wird – oder ob wieder Kern- kraftwerke zum Einsatz kommen werden: Es steht ausser Frage, dass wir in der Zwi- schenzeit, bis diese Lösungen greifen, auf fossil befeuerte Kraftwerke angewiesen sind. Die Investitionen in alle Kraftwerke müssen daher unbedingt rechtlich abgesichert sein, ansonsten werden sie schlicht nicht getätigt. Unabhängig von deren ökologischen Fussabdruck.

Wie wichtig die Rechtssicherheit für Investoren ist, zeigt sich derzeit exemplarisch an den laufend reduzierten Subventionen für Photovoltaikanlagen. Es ist zwar notwendig, dass Förderungen gekürzt werden, wenn der Marktwert des Stroms niedrig oder gar negativ ist. Dennoch hat diese Praxis signifikante negative Auswirkungen auf die Inves- titionsbereitschaft. Das massiv erhöhte Produktionsziel für Photovoltaik-Strom gemäss «Mantelerlass» ist unter diesen unsicheren Rahmenbedingungen in keiner Weise rea- listisch.

Gemäss einer Umfrage des BFE und des SECO, unterstützen 40 Schweizer Unterneh- men den Investitionsschutz in alle, auch fossile Energien.

5. In unserem Nachbarland Deutschland werden gegenwärtig mehrere Gaskraftwerke projiziert, um nicht noch stärker in einen Versorgungs-Engpass im Winter zu schlit- tern. Dies läuft dem Klimaschutz zuwider. Aber auch Produktionsverlagerungen nach China, sind eine Art von "CO₂-Bilanzkosmetik". Der Rückgang der westlichen Emissio- nen ist oft kein Resultat echter Innovation, sondern die Folge eines globalen Verschie- bungsspiels, bei dem China die ökologische Last für den westlichen Konsum trägt. Eine weitere Reduktion des ohnehin geringen CO₂-Ausstosses in Deutschland oder der Schweiz bleibt wirkungslos, solange die Emissionen in China und Indien auf weitaus höherem Niveau ungebremst, ja exponentiell steigen. Wir optimieren hierzulande die Kommastellen einer globalen Gleichung, deren Ergebnis längst in Asien entschieden wird. Seit dem Jahr 2000 konnte die Schweiz ihre CO₂-Emissionen um insgesamt über 11 Mio. Tonnen senken, was einer beachtlichen Reduktion von rund einem Viertel ihres CO₂ - Ausstosses entspricht. Angesichts dieser massgeblichen Reduktion gefährden weitere Massnahmen lediglich die Investitionssicherheit, ohne nennenswerten Mehr- wert zu bieten.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

6. Wir begrüßen ausdrücklich bei den Änderungen (unter der Datei 'Diverses'), dass jegliche Hinweise auf die EU ('European Communities') weggelassen werden: Absätze 4 und 5.
7. Wir begrüßen insbesondere auch alle Änderungen in Artikel 7 des ECT (unter der Datei 'Diverses') bei dem - im Gegensatz zu den dynamischen EU-Regeln - im Stromabkommen mit der EU die Schweizer Grenzkapazitäten nicht eingeschränkt werden.
8. Wir begrüßen speziell auch Art. 19, Art. 19 bis und Art. 30 bis des ECT, weil diese Artikel nicht von einem Green Deal sprechen – wie beim Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» sondern einfach den Begriff 'Sustainable Development' verwenden. Der ECT ist im Vergleich zu den dynamischen EU-Regeln (Green Deal) technologieutraler. Dies schützt Investitionen in neue Kernkraft-Technologien (SMR etc.) besser vor kurzfristigen politischen Richtungswechseln.
9. Sie schreiben in Ihrer Erklärung: «Bislang kam es unter dem ECT zu keinem Urteil eines Schiedsgerichtes gegen die Schweiz.» Bei der dynamischen Übernahme des EU-Rechtes weiss die Schweiz nie, ob sie zukünftig sanktioniert wird oder nicht.
10. Am 12.12.2025 hat Die EU-Kommission, den Ausstieg aus dem sog. Verbrennerverbot vorgeschlagen. Sollte dies Tatsache werden, dann ist die Flexibilität des neuen ECT richtig. Zudem ist heute unklar, ob die Strategie der USA («Drill baby drill») oder die Theorie des menschengemachten Treibhausgases, sich international durchsetzen wird.
11. Die 39 Vertragsparteien im ECT sind eine gute Voraussetzung für den Abschluss von zukünftigen internationalen Energie-Freihandelsverträgen, was für ein rohstoffarmes Land wie die Schweiz zentral ist.
12. Schliesslich ist es wichtig, dass der neue ECT zu keinen zusätzlichen Ausgaben führt (Unterstellung unter die Ausgabenbremse).

Gerne hoffen wir, dass Sie unsere Kommentare berücksichtigen können.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Energie Club Schweiz

Vanessa Meury, Präsidentin

An:

Bundesrat Albert Rösti

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

3003 Bern

Via E-Mail an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme von Nie wieder Atomkraftwerke Schweiz (NWA CH) zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Basel, den 18. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung nehmen zu dürfen. Die am 3. Dezember 2024 von der Energiecharta-Konferenz verabschiedeten Änderungen (CCDEC 2024/12-15) sind nach unserer Einschätzung unzureichend. NWA CH steht den Änderungen sowie dem Vertrag allgemein sehr kritisch gegenüber. Die angestrebten Änderungen des Vertrags führen nicht zu einer klimapolitischen Verbesserung und sind entgegen der Behauptung des erläuternden Berichts nicht kompatibel mit dem Pariser Abkommen. Für NWA CH ist darüber hinaus zentral, dass internationale Investitionsschutzabkommen die energiepolitischen Grundsatzentscheide der Schweiz nicht unterlaufen dürfen. Die Schweiz hat sich demokratisch für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie entschieden. Ein völkerrechtlicher Vertrag darf nicht dazu führen, dass sicherheitsbedingte Abschaltungen, verkürzte Betriebsdauern oder regulatorische Verschärfungen finanziell sanktioniert werden. Die Umsetzung des Atomausstiegs muss jederzeit ohne internationale Entschädigungsrisiken möglich bleiben. NWA Schweiz fordert eine Ablehnung der Änderungen sowie einen raschen Ausstieg aus dem Energy Charter Treaty (ECT). Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Andreas Fischer,
Präsident NWA CH

Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Zum erläuternden Bericht

Der erläuternde Bericht des Bundesrates enthält widersprüchliche Aussagen. So wird einerseits erwähnt, dass EU-Staaten aufgrund der Inkompatibilität des ECT ausgetreten sind, andererseits sagt der Bundesrat, dass der ECT verträglich sei mit dem Pariser Abkommen. Zudem fehlen wichtige Fakten zu bestehenden Investitionen. Die Schweizerische Nationalbank bestätigt, dass sie keine Zahlen zu den Schweizer Investitionen in erneuerbare respektive fossile Energien im Ausland hat. Diese Aufschlüsselung der Daten ist essenziell, um die Schweizer Klimapolitik auf das Pariser Abkommen auszurichten. Entsprechende Efforts existieren schon auf freiwilliger Basis¹ und sollten zu verbindlichen Standards werden, um die Schweizer Klimaziele zu erreichen. Wir kritisieren auch die Berufung des Bundesrats auf eine Umfrage mit Unternehmen aus dem Jahre 2021, in welcher Teilnehmende den ECT und den Beibehalt des Investitionsschutzes auf Fossile unterstützen. Diese Umfrage wurde vor dem Rücktritt der EU und einiger EU-Staaten sowie vor dem Ausbruch des Ukrainekrieges durchgeführt. Diese einschneidenden Ereignisse delegitimieren die Umfrage massgeblich und sollten nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden.

Zu internationalen Investitionsschutzstandards

Die vom ECT angestrebten Änderungen sind trotz mancher minimalen Verbesserungen nicht ausreichend, um mit modernen investitionsrechtlichen Standards Schritt zu halten. Zwar versuchen die Änderungen problematische Konzepte, wie die faire und gerechte Behandlung (*fair and equitable treatment*, FET) und die indirekte Enteignung, einzuschränken, doch diese Einschränkungen reichen nicht aus, um ungenaue oder unvorhersehbare Interpretationen durch Schiedsgerichte zu vermeiden² und hinken modernen internationalen Standards hinterher (z. B. AfCFTA-Protokoll über Investitionen, Protokoll über die Zusammenarbeit und Erleichterung von Investitionen innerhalb des MERCOSUR, BIT zwischen Zypern und Moldawien, BIT zwischen Brasilien und Indien).

Unverträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen und dem KIG

Entgegen der Behauptung im erläuternden Bericht verneint NWA Schweiz die Verträglichkeit des ECT mit dem Pariser Abkommen. Die im ECT vorhandenen Mechanismen und Bestimmungen verhindern eine effektive und zielgerichtete Klimapolitik, welche die Einhaltung des 1.5 Grad Ziels garantieren würde. Die EU sowie mehrere EU-Staaten haben dies beim Rücktritt vom ECT mehrfach bekräftigt.

Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS)

¹ Swiss Climate Scores 2.0, Indikator « Exposition ggü. fossilen Brennstoffen und erneuerbaren Energien »

² Wolfgang Alschner, *Investment Arbitration and State-driven Reform: New Treaties, Old Outcomes* (OUP 2021).

Der ECT verfügt über ein höchst umstrittenes Streitbeilegungssystem, welches Investor:innen erlaubt, Staaten basierend auf ihren möglichen zukünftigen Verlusten via ein privates Schiedsgericht anzuklagen. Die Mechanismen sind zudem bekannt dafür, dass sie hohe Schiedssprüche zugunsten von Investor:innen im Bereich fossiler Brennstoffe fällen.³ Diese Schiedssprüche können die für den Klimaschutz vorgesehenen Staatshaushalte belasten oder sogar eine abschreckende Wirkung auf nationale Massnahmen haben. Allein die Gefahr solcher Schiedssprüche – sowie die Kosten für die Verteidigung gegen eine Schiedsklage – hat sich zu einem starken Hemmnis für Staaten entwickelt, politische Massnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf ausländische Investoren auswirken könnten.⁴ Diese Klagen hindern Staaten also daran, wichtige und richtige klimapolitische Entscheidungen zu treffen.

Als Beispiel hat das Schweizer Unternehmen Azienda Elettrica Ticinese 2023 in Deutschland eine Klage eingereicht, da Deutschland 2020 beschlossen hat, die Energieerzeugung durch Kohlekraftwerke zu verbieten und die Stilllegung (bis 2031) eines Kohlekraftwerks in Lünen zu verlangen, in das der Kläger investiert hat. Die Klagesumme beträgt 85.5 Millionen.⁵ Kosten für diese Verfahren trägt nach ECT der Staat und somit die Steuerzahler:innen.

Auswirkungen auf die Kernenergiepolitik

Die Problematik der Investor-Staat-Streitbeilegung beschränkt sich nicht auf fossile Energieträger. Der Energiechartavertrag schützt ausdrücklich auch Investitionen in Kernenergieanlagen sowie in deren Brennstoffkreislauf. Damit unterliegen auch sicherheitsrechtliche Massnahmen im Nuklearbereich dem Risiko von Entschädigungsforderungen.

Staaten können folglich bei Verschärfungen von Sicherheitsanforderungen, bei verkürzten Betriebsbewilligungen, bei Nachrüstungsverpflichtungen oder bei angeordneten Stilllegungen von Kernkraftwerken mit Schadenersatzforderungen konfrontiert werden. Der Investitionsschutz kann dadurch die notwendige Weiterentwicklung von Sicherheitsstandards oder energiepolitische Ausstiegsentscheide erheblich erschweren.

Gerade im Nuklearbereich, in dem neue sicherheitstechnische Erkenntnisse jederzeit regulatorische Anpassungen erfordern können, entsteht ein besonderer Konflikt zwischen öffentlicher Sicherheit und Investitionsschutz. Das Risiko erheblicher Entschädigungsforderungen kann staatliche Behörden davon abhalten, vorsorgliche Sicherheitsmassnahmen anzuordnen („regulatory chill“).

Der Energiechartavertrag kann somit nicht nur Klimapolitik, sondern auch nukleare Sicherheits- und Ausstiegspolitik finanziell sanktionieren und demokratisch legitimierte energiepolitische Entscheidungen erheblich beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass Energieunternehmen ihre Niederlassungen in den Mitgliedstaaten des ECT nutzen können, um Regierungen vor Gericht zu verklagen. Nord Stream 2 beispielsweise ist eine Gasleitung, die fast vollständig von der russischen Firma Gazprom kontrolliert wird. Diese hat jedoch ihre Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, um Klage gegen die EU zu erheben, da Russland selbst keine Vertragspartei ist.⁶

Solche Klagen sind daher weder mit dem Pariser Klimaabkommen noch mit dem Klima- und

Innovationsgesetz vereinbar. Die Schweiz spielt dabei eine entscheidende Rolle: Als Land mit über 850 Hauptsitzen von internationalen Unternehmen spielt sie eine zentrale Rolle im Zugang von Unternehmen zum ECT und ist somit ein Hauptschauplatz für Unternehmen, welche Nutzen aus dem Streitbeilegungssystem ziehen wollen. Dieser Verantwortung und ihrer Verpflichtung gegenüber dem Pariser Abkommen muss die Schweiz Rechenschaft ablegen.

Ausschluss von fossilen Energieträgern

Der ECT schützt Investitionen in fossile Energieträger, sollten diese nicht im Rahmen der Verhandlungen in Annex NI ausgeschlossen worden sein. Während die Schweiz den Ausschluss von «besonders umweltschädliche[n] Formen von synthetischen Energieträgern» verhandelt hat, hat sich der Bundesrat gegen den Ausschluss von fossilen Energieträgern ausgesprochen. Somit würde bei einer Annahme der Änderungen des ECT fossile

³ https://unctad.org/system/files/official-document/diaepcbinf2024d3_en.pdf

⁴ Tienhaara, K., *Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement*, Transnational Environmental Law, 7:2 (2018), ss. 229-250

⁵ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1322/aet-v-germany>

⁶ <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/1008/nord-stream-2-v-eu>

Energieträger weiterhin von einem breiten Investitionsschutz profitieren und die Klimapolitik der Mitgliedstaaten tiefgreifend beeinflussen.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass auch Investitionen in Kernenergieanlagen weiterhin vollständig unter den Investitionsschutz fallen würden. Die Modernisierung des Vertrags enthält keinerlei spezifische Einschränkungen für Kernenergie. Damit würden selbst Hochrisikotechnologien mit langfristigen Sicherheits- und Entsorgungsverpflichtungen weiterhin besonders weitgehend geschützt.

Ein solcher Schutz steht im Widerspruch zu energiepolitischen Entwicklungen vieler Staaten, welche ihre Nuklearprogramme aus Sicherheits-, Entsorgungs- oder Kostenüberlegungen reduzieren oder beenden. Der Vertrag privilegiert dadurch bestehende nukleare Infrastrukturen gegenüber politischen Neubewertungen und erschwert einen geordneten energiepolitischen Übergang.

Ein Ausschluss von Fossilen im Nachhinein ist praktisch unmöglich, da eine Änderung des ECT eine einstimmige Annahme aller anwesenden Mitgliedstaaten verlangt. Dies ist in Anbetracht der im ECT verbleibenden Mitgliedstaaten – unter anderem wichtige Öl- und Gasproduzenten wie Kasachstan und Usbekistan – höchst unwahrscheinlich. Ein Verbleib im ECT würde also die fossilen Investitionen zeitlich unbegrenzt schützen. Dies verunmöglicht entschlossenes, ehrgeiziges und zielgerichtetes politisches Handeln, welches im Licht der Klimakrise dringend notwendig ist.

Kein anderer Staat ausser der EU und Grossbritannien hat einen umfassenden Ausschluss von klimaschädigenden fossilen Energieträgern verhandelt. Somit bleibt in über 20 Staaten der Investitionsschutz mit der Modernisierung des ECTs vorhanden. Dies ist ein schwerer Rückschlag für die multilateralen Bemühungen zur Eindämmung der Emissionen.

Dabei ist zu beachten, dass ein Ausschluss fossiler Energieträger aus dem Investitionsschutz nicht deren sofortigen Ausstieg bedeutet, sondern lediglich den notwendigen regulatorischen Handlungsspielraum für einen geordneten Übergang schafft. Da das Investitionsrecht vorausschauend wirkt und bestehende Investitionen über Jahrzehnte schützt, muss der Investitionsschutz für fossile Energien weit vor dem eigentlichen Ausstieg aus diesen Energieträgern beendet werden. Andernfalls drohen kostspielige Entschädigungsklagen, die klimapolitische Massnahmen faktisch blockieren.

In diesem Zusammenhang möchte NWA Schweiz ebenfalls hervorheben, dass Schweizer Banken und Versicherungen auch vom Investitionsschutz unter dem ECT profitieren. Es ist weitgehend bekannt, dass der Schweizer Finanzplatz in fossile Energien investiert und es bis jetzt keine verbindlichen Regelungen gibt, welche dafür sorgen würden, dass das Pariser Abkommen und Art. 9 des KIG zu klimaverträglicher Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auch umgesetzt würden. Die weitere Absicherung von solchen Investitionen verhindert also nicht nur die Erreichung des Ziels des Pariser Abkommens, sondern auch Schweizer innenpolitische Klimaziele und -ambitionen.

Die Tatsache, dass die Schweiz fossile Energien nicht aus der modernisierten Fassung des Vertrags ausgeschlossen hat, obwohl sie den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien auf internationaler Ebene vehement unterstützt, deutet darauf hin, dass der Bundesrat nicht

bereit ist, in Zukunft auf die Nutzung von und Investition in fossile Energien zu verzichten. Dies ist eine verheerende Erkenntnis.

Sunset-Klausel

Die Sunset-Klausel des ECTs schreibt vor, dass Staaten, welche aus dem ECT austreten, für weitere 20 Jahre den Investitionsschutz aufrechterhalten müssen und durch das Schiedsgericht weiterhin angeklagt werden können. Diese Klausel wirkt in beide Richtungen. Einerseits können ausländische Investor:innen die Schweiz noch 20 Jahre nach einem Rücktritt verklagen («einwärts»). Andererseits erhalten Schweizer Investor:innen in anderen

ECT-Mitgliedstaaten ebenfalls noch 20 Jahre lang Schutz («auswärts»). Staaten sind also für 20 Jahre weiterhin an eine Politik gebunden, die fossile Investitionen schützt. Würde die Schweiz also jetzt aus dem ECT austreten, wären fossile Investitionen noch bis mindestens 2047 geschützt (der Rücktritt tritt ein Jahr nach Notifizierung der Entscheidung beim Depositar des ECT in Kraft). Dies schränkt den möglichen klimapolitischen Handlungsspielraum stark ein und erschwert die Senkung von extraterritorialen Emissionen Schweizer Unternehmen massgeblich. Dies wäre jedoch essenziell für die Erreichung von Netto-Null bis 2050.

Für die Schweiz ergibt sich daraus eine besondere Problematik. Sollten zukünftig aus Sicherheitsgründen zusätzliche Anforderungen an bestehende Kernkraftwerke gestellt, Laufzeiten verkürzt oder Stilllegungen angeordnet werden, könnten Investoren gestützt auf den Energiechartavertrag noch während Jahrzehnten Entschädigungen geltend machen.

Der Vertrag bindet damit zukünftige sicherheits- und energiepolitische Entscheidungen langfristig an heutige Investitionsschutzbestimmungen. Dies schränkt den Handlungsspielraum des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden im sensiblen Bereich der nuklearen Sicherheit erheblich ein.

Besonders problematisch ist dies im Hinblick auf die Umsetzung des beschlossenen schrittweisen Ausstiegs aus der Kernenergie. Die Energiepolitik der Schweiz sieht vor, bestehende Kernkraftwerke am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer ausser Betrieb zu nehmen.

Wenn jedoch jede Verkürzung der Betriebsdauer, jede Verschärfung von Sicherheitsanforderungen oder jede vorzeitige Stilllegung mit internationalen Entschädigungsforderungen verbunden sein kann, entsteht ein erheblicher finanzieller Druck, Anlagen länger weiterzubetreiben als energie- oder sicherheitspolitisch angezeigt wäre.

Der Energiechartavertrag schafft damit eine strukturelle Lücke zwischen politischem Entscheid und praktischer Umsetzung des Atomausstiegs. Eine konsequente Abschaltung von Kernkraftwerken muss ohne das Risiko internationaler Schadenersatzforderungen möglich bleiben.

Gleichzeitig entkräftet die bidirektionale Wirkung der Sunset-Klausel das Argument, ein Rücktritt würde den Investitionsschutz für Schweizer Investor:innen gefährden. 20 weitere Jahre Investitionsschutz im Ausland bieten ausreichend Planungssicherheit. Investitionsschutz von fossilen Energieträgern nach 2047 ist unter Berücksichtigung des Pariser Abkommens nicht mehr zulässig, da die Kohle- und Ölverbrennung bis spätestens 2035 respektive 2045 eingestellt werden müssten, um die Klimaerwärmung noch auf 1.5°C beschränken zu können. Auch wenn der Investitionsschutz den Ausstieg nicht per se verbietet, so hat das Damoklesschwert einer möglichen Schadenersatzklage einen abschreckenden oder gar verhindernden Effekt auf die Ausstiegsplanung, wie auch der IPCC-Report 2022 festhielt.⁷

Schlussfolgerung

Für NWA CH steht dabei nicht nur die Klimapolitik im Vordergrund, sondern insbesondere die praktische Umsetzbarkeit des beschlossenen schweizerischen Atomausstiegs. Der Energiechartavertrag schafft erstmals das Risiko, dass sicherheitsbedingte Stilllegungen oder verkürzte Betriebsdauern von Kernkraftwerken finanzielle Entschädigungsforderungen auslösen und dadurch energiepolitische Entscheide faktisch beeinflusst werden.

Die Modernisierung des ECTs ist nicht ausreichend, um die klimapolitischen Ziele der Schweiz unter dem KIG und unter dem Pariser Abkommen zu erreichen. Eher hindert eine weitere Mitgliedschaft im ECT die Schweiz daran, ihre Klimaziele ambitioniert und entschlossen voranzutreiben. **In diesem Sinne ist der Rücktritt der Schweiz vom ECT die einzige energie- und sicherheitspolitisch kohärente Lösung.**

Art. 41 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sieht vor, dass unter bestimmten Umständen „zwei oder mehr Vertragsparteien eines multilateralen Vertrags eine Vereinbarung zur Änderung des Vertrags zwischen ihnen allein schliessen können“. Daraus ergibt sich, dass **die Schweiz mithilfe eines inter-se Abkommens zwischen ihr und anderen austretenden Staaten die Gültigkeit von Klagen von fossilen Investor:innen unter der Sunset-Klausel ausschliessen kann.** Mehrere EU-Staaten prüfen bereits aktiv die Möglichkeit eines solchen inter-se Abkommens, um die Auswirkungen der Sunset-Klausel zu neutralisieren.

Neben den klimapolitischen Auswirkungen zeigt sich insbesondere im Bereich der Kernenergie, dass der Energiechartavertrag grundlegende staatliche Aufgaben berührt. Sicherheitsrechtliche Anpassungen und energiepolitische Richtungsentscheide müssen jederzeit ohne das Risiko internationaler Entschädigungsklagen getroffen werden können. Ein völkerrechtlicher Vertrag, der solche Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Risiken verbindet, ist mit dem Vorsorgeprinzip und der energiepolitischen Souveränität nicht vereinbar.

Die Schweiz hat sich energiepolitisch für einen Ausstieg aus der Kernenergie entschieden. Dieser Entscheid muss rechtlich und finanziell umsetzbar bleiben. Internationale Investitionsschutzmechanismen dürfen nicht dazu führen, dass sicherheits- oder energiepolitisch gebotene Stilllegungen unterbleiben oder verzögert werden.

Solange der Energiechartavertrag solche Risiken nicht ausschliesst, steht eine Mitgliedschaft im Widerspruch zur konsequenten Umsetzung der schweizerischen Energiepolitik.

Der Bundesrat kann, wenn nötig, in Zukunft auf bilaterale Investitionsschutzabkommen setzen, welche auf modernen und klimagerechten

⁷ IPCC. (2022). *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Löschke, V. Möller, A. Okem & B. Rama, Eds.). Cambridge University Press

Standards basieren. Somit können Investitionen in erneuerbare Energien gestärkt werden und Partnerstaaten ambitionierte Klimapolitik betreiben, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen.



KETTENREAKTION

Verein Kettenreaktion
c/o Hans Achermann (Präsident)
Zinggendorstrasse 3
6006 Luzern
www.kettenreaktion1.ch
info@kettenreaktion1.ch

per E-Mail an:
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 01.02.2026

Vernehmlassung 2025/63

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Kettenreaktion (KR) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Verein vertritt ca. 400 Privatpersonen, welche sich für die Förderung der Kernenergie als Voraussetzung für eine Energieversorgungssicherheit gemäss BV Art. 89 einsetzen.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantwort:

Der Verein Kettenreaktion unterstützt den Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta.

Der Verein Kettenreaktion hatte bereits in seiner Vernehmlassungsantwort zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU», bzw. insbesondere zum Stromabkommen, die Energiecharta als Alternative zur dynamischen Rechtsübernahme des EU-Rechts beantragt. Der Präsident der Kettenreaktion, Hans Achermann, hatte in seiner persönlichen Vernehmlassungsantwort dasselbe gefordert. Hier vorab unsere wichtigsten Kritikpunkte:

Fundamentale Erosion der **Rechtssicherheit**: Ein politisch motivierter Rückzug aus internationalen Verträgen zur Bekämpfung spezifischer Technologien (insbesondere für Schweizer Investitionen in deutsche Kohlekraftwerke, deren vermehrter Betrieb durch die Versorgungslücken infolge des deutschen Kernenergieausstiegs forciert wurde) wie die Gegner der Energiecharta fordern, zerstört das Vertrauen in die Verlässlichkeit staatlicher Zusagen und schwächt den Rechtsstaat als berechenbaren Partner.

Investitionsrisiko auch für die Energiewende: Die Schwächung der Rechtssicherheit trifft alle Investitionen (auch jene in von den Gegnern des Abkommens gewünschten) **erneuerbare**

Energien. Höhere regulatorische Risiken führen zu steigenden Kapitalkosten, was den ökologischen Umbau massiv verteuert und paradoxerweise bremst. - Rechtsverweigerung, offensichtliche Willkür oder eine missbräuchliche Behandlung von Investierenden sind in jedem Fall zu verhindern. Alles Andere wäre ein Fundamentaler Angriff auf den Rechtsstaat. Das Investitionsklima in Iran oder Russland muss als unzureichend betrachtet werden, wobei die fehlende Rechtsstaatlichkeit eine wichtige Rolle spielt.

Wirkungslose **Symbolpolitik**: Aufgrund der 20-jährigen Sunset-Klausel beendet ein Austritt laufende Klagen (wie jene der AET, welche zum Unmut der Umweltorganisationen führte) nicht, sondern schwächt lediglich die zukünftige Position der Schweiz ohne ersichtlichen Nutzen.

Während Umweltverbände den Vertrag ganz ablehnen, kritisiert **Euratom** als Vertreter wesentlicher Investoren in Klimaneutrale Energiesysteme gerade das unzureichende Mass an verbleibendem Investitionsschutz.

Begründung für das neue ECT:

1. Die Energiecharta ist ein bewährtes Regelwerk, das sich spezifisch weltweit für bilaterale und multilaterale Energieverträge zwischen Staaten und/oder Staatengemeinschaften eignet.

Energiethemen, insbesondere die Energieversorgungssicherheit, sind von den wichtigsten und für ein neutrales Binnenland wie die Schweiz zentralen Pfeiler für das friedliche Zusammenleben der Weltstaatengemeinschaft. Die Organisation der Energiecharta in Brüssel ist speziell erfahren kompetent bei der Beilegung von Streitigkeiten ('litigation').

Die Kritik vieler Gegner, wonach der ECT eine „Privatjustiz“ schaffe, welche demokratisch legitimierte Klimagesetze durch horrenden Entschädigungsforderungen konterkarieren und Parlamente mittels eines „Regulatory Chill“ von strengeren Massnahmen abhalte, greift zu kurz und wirkt etwas unbedarft. Diese Argumentation verkennt nämlich, dass solche Pflichten kein Hindernis für die Gesetzgebung sind, sondern lediglich den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz für rechtmässig getätigte Investitionen gewährleisten. Ein Abbau dieser Rechtssicherheit würde zudem die Kapitalkosten für die gesamte Energiewende massiv erhöhen, da gerade auch Investoren in erneuerbare Energien zwingend auf stabile rechtliche Rahmenbedingungen angewiesen sind. Zudem ist die Bezeichnung als „Privatjustiz“ grob irreführend: Internationale Schiedsgerichte sind ein Standardinstrument zur Beilegung komplexer privatrechtlicher Konflikte. Ihre Nutzung ist kein Sonderweg, sondern eine sachgerechte Antwort auf die fachliche Komplexität grenzüberschreitender Investitionsverfahren. Zudem ist die Bezeichnung als „Privatjustiz“ grob irreführend: Internationale Schiedsgerichte sind ein bewährtes Standardinstrument zur Beilegung komplexer privatrechtlicher Konflikte. Ihre Nutzung ist kein Sonderweg, sondern eine sachgerechte Antwort auf die fachliche Komplexität internationaler Investitionsverfahren.

2. Die Energiecharta wurde an das Übereinkommen von Paris angepasst, welches die Schweiz auch unterstützt und ratifiziert hat. Es ist Teil der Schweizer Gesetzgebung.
3. Es ist inkonsequent, dass die Bundesbehörden das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» unterstützten und derweil weitere weltweit bestehende Regelgrundsätze wie die Energiecharta u.a.m. (z.B. WTO-Grundsätze) ausser Acht lassen. Das ist unnötiges Bürokratie-Verwirrspiel.
4. Die Energiecharta nimmt die schwächeren Mitglieder unserer Weltgemeinschaft ernst, ermöglicht es doch die Beilegung von Streitigkeiten zwischen juristischen Personen und Staaten, nicht nur Staaten unter sich.
5. Der Verein Kettenreaktion begrüsst auch den Investitionsschutz in fossile Ressourcen. Gelingt doch die Energiewende nur mit einer fossilen (Gaskraftwerke) Transition. Gaskraftwerke sind integraler Bestandteil der ursprünglichen, letztlich vom Volk beschlossenen Energiestrategie 2050. Auch die Energieperspektiven 2050+ vom Dezember 2021 geht vom Bau neuer, zusätzlicher Gaskraftwerke aus. Daran ändert nichts, dass ineffizientere Gasturbinen bevorzugt werden und dass man «die Nachbarländer der Schweiz» auffordert, diese zu bauen. Dies ist für die Schweiz umso wichtiger als die Energiestrategie 2050 (die das Volk gerade mit dem Mantelerlass leider wieder neu bestätigt hat) jetzt schon als völlig gescheitert betrachtet werden muss, setzt sie doch in der Praxis auf Stromimporte und auf Gas/Ölkraftwerke als Reserven für die Energieversorgung. Unabhängig davon, ob die Schweiz in Zukunft die stark wachsende Stromversorgung ausschliesslich mit erneuerbaren Energien sicherstellen will – was an dieser Stelle explizit bezweifelt wird – oder ob wieder Kernkraftwerke zum Einsatz kommen werden: Es steht ausser Frage, dass wir in der Zwischenzeit, bis diese längerfristigen Lösungen greifen, auf fossil befeuerte Kraftwerke werden zurückgreifen müssen. Die Investitionen in alle Kraftwerke müssen daher unbedingt rechtlich abgesichert sein, ansonsten werden sie schlicht nicht getätigt.

Wie wichtig die Rechtssicherheit für Investoren ist, zeigt sich derzeit exemplarisch an den laufend reduzierten Subventionen für Photovoltaikanlagen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass Förderungen gekürzt werden, wenn der Marktwert des Stroms niedrig oder gar negativ ist. Dennoch hat diese Praxis signifikante negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft. Das massiv erhöhte Ziel für Photovoltaik-Strom gemäss Mantelerlass ist unter diesen unsicheren Rahmenbedingungen in keiner Weise realistisch.

In diesem Sinne gehen wir mit den 40 Schweizer Unternehmen einig, die gemäss einer Umfrage des BFE und des SECO, den Investitionsschutz in fossile Energien begrüssen.

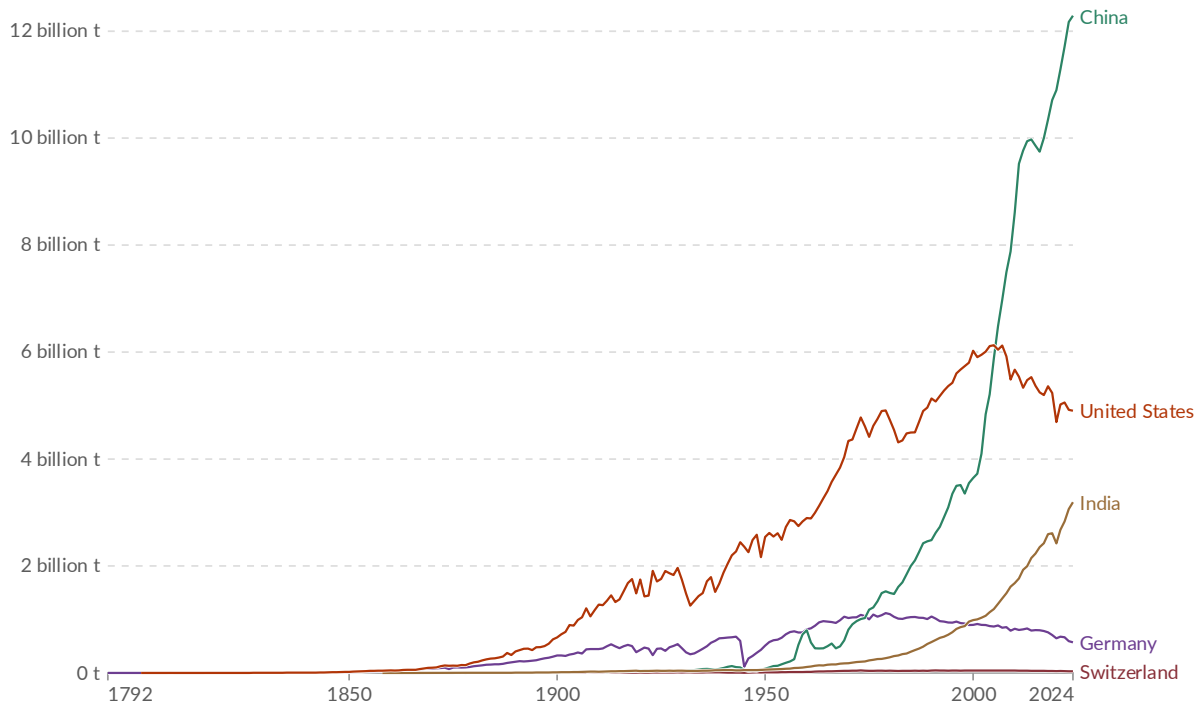
Wie oben erwähnt, sind die Geschäfte mit Energieressourcen heute international, ja weltweit. Deshalb sind auch Inklusionen von ISA- und CETA-Regeln und der Transparenzregeln von CPTPP bzw. UNCITRAL der blockbildenden EU-Assoziation vorzuziehen.

6. In unserem Nachbarland Deutschland werden gegenwärtig jede Menge an Gaskraftwerken projiziert, um nicht noch stärker in einen Engpass bei der Versorgung zu schlittern. Die aktuelle Klimastatistik ist irreführend. Indem Europa und die USA ihre

Annual CO₂ emissions

Our World
in Data

Carbon dioxide (CO₂) emissions from fossil fuels and industry¹. Land-use change emissions² are not included.



Data source: Global Carbon Budget (2025)

OurWorldinData.org/co2-and-greenhouse-gas-emissions | CC BY

1. Fossil CO₂ emissions This refers to the carbon dioxide released when burning fossil fuels or from certain industrial activities. Burning fossil fuels — coal, oil, and gas — produces CO₂ during transport (cars, trucks, planes), electricity generation, heating, and energy use in industry. This also includes flaring, which is the burning of extra gas during oil and gas extraction. Some industrial processes also release CO₂. This happens especially in cement and steel production, where chemical reactions (unrelated to burning fuel) produce carbon dioxide. These figures don't include CO₂ emissions from changes in land use, like deforestation or reforestation.

2. Land-use change emissions Land-use change emissions are the carbon dioxide (CO₂) released or removed when land use changes. They mostly come from deforestation, forest degradation, turning forests or other ecosystems into cropland or pasture, and draining peatlands. When vegetation is cleared or burned, the carbon stored in plants and soil is released as CO₂. Land-use change can also remove CO₂ from the atmosphere when vegetation grows back, for example, when forests regrow. This can lead to negative emissions in the data.

In scientific and policy discussions, these emissions are sometimes grouped under the broader term "LULUCF" (land use, land-use change, and forestry). These estimates are uncertain because they depend on limited data and assumptions about land cover, how much carbon is stored in ecosystems, and how land is managed.

They are separate from fossil CO₂ emissions from burning fossil fuels and certain industrial processes.

energieintensive Produktion nach China auslagern, betreiben sie eine Form von "CO₂-Bilanzkosmetik". Der Rückgang der westlichen Emissionen ist oft kein Resultat echter Innovation, sondern die Folge eines globalen Verschiebungsspiels, bei dem China die ökologische Last für den westlichen Konsum trägt. Eine weitere Reduktion des ohnehin geringen CO₂-Ausstosses in Deutschland oder der Schweiz bleibt wirkungslos, solange die Emissionen in China und Indien auf weitaus höherem Niveau ungebremsst, ja exponentiell steigen. Wir optimieren hierzulande die Nachkommastellen einer globalen Gleichung, deren Ergebnis längst in Asien entschieden wird. - Seit dem Jahr 2000 konnte die Schweiz ihre CO₂-Emissionen um insgesamt über 11 Mio. Tonnen senken,

was einer beachtlichen Reduktion von rund einem Viertel ihres CO₂ - Ausstosses entspricht. Angesichts dieser massgeblichen Reduktion gefährden weitere Massnahmen lediglich die Investitionssicherheit, ohne nennenswerten Mehrwert zu bieten.

7. Wir begrüssen insbesondere bei den Änderungen (unter Ihrer Datei 'Diverses'), dass jegliche Hinweise auf die EU ('European Communities') weggelassen werden: Absätze 4 und 5
8. Wir begrüssen insbesondere auch alle Änderungen in Artikel 7 des ECT (unter Ihrer Datei 'Diverses') bei dem - im Gegensatz zu den dynamischen EU-Regeln - im Stromabkommen mit der EU die Schweizer Grenzkapazitäten nicht eingeschränkt werden.
9. Wir begrüssen insbesondere auch Art. 19, Art. 19 bis und Art. 30 bis des ECT, weil diese Artikel nicht von einem Green Deal (wie beim Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU») sondern einfach den Begriff 'Sustainable Development' verwendet. Der ECT ist im Vergleich zu den dynamischen EU-Regeln (Green Deal) technologieneutraler. Dies schützt Investitionen in neue Kernkraft-Technologien (SMR etc.) besser vor kurzfristigen politischen Richtungswechseln.
10. Sie schreiben in Ihrer Erklärung: «Bislang kam es unter dem ECT zu keinem Urteil eines Schiedsgerichtes gegen die Schweiz.» Bei der dynamischen Übernahme des EU-Rechtes weiss die Schweiz nie ob sie zukünftig sanktioniert wird oder nicht.
11. In letzter Zeit wurde von Seiten der EU (hauptsächlich von Deutschland) über den Ausstieg aus dem sog. Verbrennerverbotes diskutiert. Sollte dies Tatsache werden, dann ist die Flexibilität des neuen ECT goldrichtig. Zudem ist heute unklar, ob die Strategie der USA (Drill baby drill) oder die Theorie des menschengemachten Treibhausgases, sich international durchsetzen wird.
12. Die 39 Vertragsparteien im ECT sind eine gute Voraussetzung für den Abschluss von zukünftigen internationalen Energie-Freihandelsverträgen, was für ein rohstoffarmes Land wie die Schweiz zentral ist.
13. Schliesslich ist wichtig, dass der neue ECT zu keinen zusätzlichen Ausgaben führt (Unterstellung unter die Ausgabenbremse).

Gerne hoffen wir, dass Sie unsere Kommentare berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Verein Kettenreaktion

Der Präsident

Hans Achermann

info@kettenreaktion1.ch

079 340 0170

Hans Achermann
Zinggendorstrasse 3
6006 Luzern

per E-Mail an:
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 01.02.2026

Vernehmlassung 2025/63

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Ich arbeitete frühere öfters mit dem Sekretariat des 'Energy Charters' in Brüssel zusammen.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantwort:

Ich unterstütze den Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta.

Ich hatte bereits in meiner Vernehmlassungsantwort zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU», bzw. insbesondere zum Stromabkommen, die Energiecharta als Alternative zur dynamischen Rechtsübernahme des EU-Rechts beantragt. Hier vorab meine wichtigsten Kritikpunkte:

Fundamentale Erosion der **Rechtssicherheit**: Ein politisch motivierter Rückzug aus internationalen Verträgen zur Bekämpfung spezifischer Technologien (insbesondere für Schweizer Investitionen in deutsche Kohlekraftwerke, deren vermehrter Betrieb durch die Versorgungslücken infolge des deutschen Kernenergieausstiegs forciert wurde) wie die Gegner der Energiecharta fordern, zerstört das Vertrauen in die Verlässlichkeit staatlicher Zusagen und schwächt den Rechtsstaat als berechenbaren Partner.

Investitionsrisiko auch für die Energiewende: Die Schwächung der Rechtssicherheit trifft alle Investitionen (auch jene in von den Gegnern des Abkommens gewünschten) **erneuerbare Energien**. Höhere regulatorische Risiken führen zu steigenden Kapitalkosten, was den ökologischen Umbau massiv verteuert und paradoxerweise bremst. - Rechtsverweigerung, offensichtliche Willkür oder eine missbräuchliche Behandlung von Investierenden sind in jedem Fall zu verhindern. Alles andere wäre ein Fundamentaler Angriff auf den Rechtsstaat. Das Investitionsklima in Iran oder Russland muss als unzureichend betrachtet werden, wobei die fehlende Rechtsstaatlichkeit eine wichtige Rolle spielt.

Wirkungslose **Symbolpolitik**: Aufgrund der 20-jährigen Sunset-Klausel beendet ein Austritt laufende Klagen (wie jene der AET, welche zum Unmut der

Umweltorganisationen führte) nicht, sondern schwächt lediglich die zukünftige Position der Schweiz ohne ersichtlichen Nutzen.

Während Umweltverbände den Vertrag ganz ablehnen, kritisiert **Euratom** als Vertreter wesentlicher Investoren in Klimaneutrale Energiesysteme gerade das unzureichende Mass an verbleibendem Investitionsschutz.

Begründung für das neue ECT:

1. Die Energiecharta ist ein bewährtes Regelwerk, das sich spezifisch weltweit für bilaterale und multilaterale Energieverträge zwischen Staaten und/oder Staatengemeinschaften eignet.
Energiethemata, insbesondere die Energieversorgungsicherheit, sind von den wichtigsten und für ein neutrales Binnenland wie die Schweiz zentralen Pfeiler für das friedliche Zusammenleben der Weltstaatengemeinschaft. Die Organisation der Energiecharta in Brüssel ist speziell erfahren kompetent bei der Beilegung von Streitigkeiten ('litigation').
Die Kritik vieler Gegner, wonach der ECT eine „Privatjustiz“ schaffe, welche demokratisch legitimierte Klimagesetze durch horrenden Entschädigungsforderungen konterkariere und Parlamente mittels eines „Regulatory Chill“ von strengeren Massnahmen abhalte, greift zu kurz und wirkt etwas unbedarft. Diese Argumentation verkennt nämlich, dass solche Pflichten kein Hindernis für die Gesetzgebung sind, sondern lediglich den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz für rechtmässig getätigte Investitionen gewährleisten. Ein Abbau dieser Rechtssicherheit würde zudem die Kapitalkosten für die gesamte Energiewende massiv erhöhen, da gerade auch Investoren in erneuerbare Energien zwingend auf stabile rechtliche Rahmenbedingungen angewiesen sind. Zudem ist die Bezeichnung als „Privatjustiz“ grob irreführend: Internationale Schiedsgerichte sind ein Standardinstrument zur Beilegung komplexer privatrechtlicher Konflikte. Ihre Nutzung ist kein Sonderweg, sondern eine sachgerechte Antwort auf die fachliche Komplexität grenzüberschreitender Investitionsverfahren. Zudem ist die Bezeichnung als „Privatjustiz“ grob irreführend: Internationale Schiedsgerichte sind ein bewährtes Standardinstrument zur Beilegung komplexer privatrechtlicher Konflikte. Ihre Nutzung ist kein Sonderweg, sondern eine sachgerechte Antwort auf die fachliche Komplexität internationaler Investitionsverfahren.
2. Die Energiecharta wurde an das Übereinkommen von Paris angepasst, welches die Schweiz auch unterstützt und ratifiziert hat. Es ist Teil der Schweizer Gesetzgebung.
3. Es ist inkonsequent, dass die Bundesbehörden das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» unterstützten und derweil weitere weltweit bestehende Regelgrundsätze wie die Energiecharta u.a.m. (z.B. WTO-Grundsätze) ausser Acht lassen. Das ist unnötiges Bürokratie-Verwirrspiel.

4. Die Energiecharta nimmt die schwächeren Mitglieder unserer Weltgemeinschaft ernst, ermöglicht es doch die Beilegung von Streitigkeiten zwischen juristischen Personen und Staaten, nicht nur Staaten unter sich.
5. Ich begrüsse auch den Investitionsschutz in fossile Ressourcen. Gelingt doch die Energiewende nur mit einer fossilen (Gaskraftwerke) Transition. Gaskraftwerke sind integraler Bestandteil der ursprünglichen, letztlich vom Volk beschlossenen Energiestrategie 2050. Auch die Energieperspektiven 2050+ vom Dezember 2021 geht vom Bau neuer, zusätzlicher Gaskraftwerke aus. Daran ändert nichts, dass ineffizientere Gasturbinen bevorzugt werden und dass man «die Nachbarländer der Schweiz» auffordert, diese zu bauen. Dies ist für die Schweiz umso wichtiger als die Energiestrategie 2050 (die das Volk gerade mit dem Mantelerlass leider wieder neu bestätigt hat) jetzt schon als völlig gescheitert betrachtet werden muss, setzt sie doch in der Praxis auf Stromimporte und auf Gas/Ölkraftwerke als Reserven für die Energieversorgung. Unabhängig davon, ob die Schweiz in Zukunft die stark wachsende Stromversorgung ausschliesslich mit erneuerbaren Energien sicherstellen will – was an dieser Stelle explizit bezweifelt wird – oder ob wieder Kernkraftwerke zum Einsatz kommen werden: Es steht ausser Frage, dass wir in der Zwischenzeit, bis diese längerfristigen Lösungen greifen, auf fossil befeuerte Kraftwerke zurückgreifen müssen. Die Investitionen in alle Kraftwerke müssen daher unbedingt rechtlich abgesichert sein, ansonsten werden sie schlicht nicht getätigt.

Wie wichtig die Rechtssicherheit für Investoren ist, zeigt sich derzeit exemplarisch an den laufend reduzierten Subventionen für Photovoltaikanlagen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass Förderungen gekürzt werden, wenn der Marktwert des Stroms niedrig oder gar negativ ist. Dennoch hat diese Praxis signifikante negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft. Das massiv erhöhte Ziel für Photovoltaik-Strom gemäss Mantelerlass ist unter diesen unsicheren Rahmenbedingungen in keiner Weise realistisch.

In diesem Sinne gehen wir mit den 40 Schweizer Unternehmen einig, die gemäss einer Umfrage des BFE und des SECO, den Investitionsschutz in fossile Energien begrüssen.

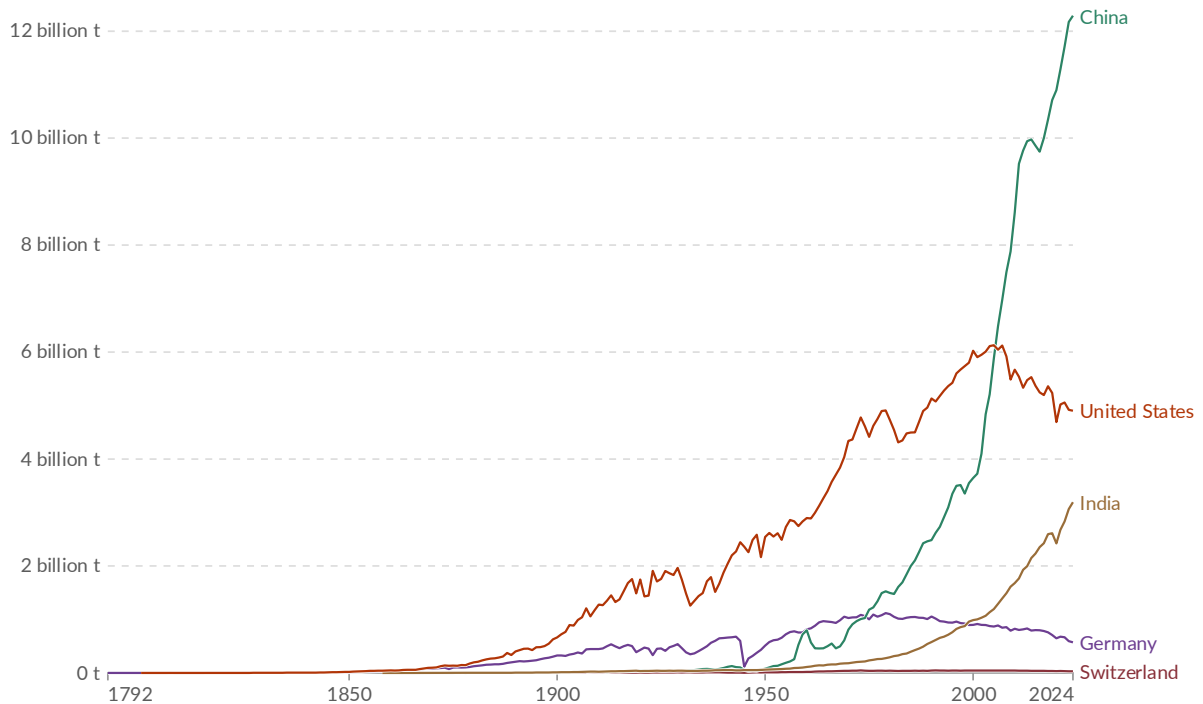
Wie oben erwähnt, sind die Geschäfte mit Energieressourcen heute international, ja weltweit. Deshalb sind auch Inklusionen von ISA- und CETA-Regeln und der Transparenzregeln von CPTPP bzw. UNCITRAL der blockbildenden EU-Assoziation vorzuziehen.

6. In unserem Nachbarland Deutschland werden gegenwärtig jede Menge an Gaskraftwerken projektiert, um nicht noch stärker in einen Engpass bei der Versorgung zu schlittern. Die aktuelle Klimastatistik ist irreführend. Indem Europa

Annual CO₂ emissions

Our World
in Data

Carbon dioxide (CO₂) emissions from fossil fuels and industry¹. Land-use change emissions² are not included.



Data source: Global Carbon Budget (2025)

OurWorldinData.org/co2-and-greenhouse-gas-emissions | CC BY

1. Fossil CO₂ emissions This refers to the carbon dioxide released when burning fossil fuels or from certain industrial activities. Burning fossil fuels — coal, oil, and gas — produces CO₂ during transport (cars, trucks, planes), electricity generation, heating, and energy use in industry. This also includes flaring, which is the burning of extra gas during oil and gas extraction. Some industrial processes also release CO₂. This happens especially in cement and steel production, where chemical reactions (unrelated to burning fuel) produce carbon dioxide. These figures don't include CO₂ emissions from changes in land use, like deforestation or reforestation.

2. Land-use change emissions Land-use change emissions are the carbon dioxide (CO₂) released or removed when land use changes. They mostly come from deforestation, forest degradation, turning forests or other ecosystems into cropland or pasture, and draining peatlands. When vegetation is cleared or burned, the carbon stored in plants and soil is released as CO₂. Land-use change can also remove CO₂ from the atmosphere when vegetation grows back, for example, when forests regrow. This can lead to negative emissions in the data.

In scientific and policy discussions, these emissions are sometimes grouped under the broader term "LULUCF" (land use, land-use change, and forestry). These estimates are uncertain because they depend on limited data and assumptions about land cover, how much carbon is stored in ecosystems, and how land is managed.

They are separate from fossil CO₂ emissions from burning fossil fuels and certain industrial processes.

und die USA ihre energieintensive Produktion nach China auslagern, betreiben sie eine Form von "CO₂-Bilanzkosmetik". Der Rückgang der westlichen Emissionen ist oft kein Resultat echter Innovation, sondern die Folge eines globalen Verschiebungsspiels, bei dem China die ökologische Last für den westlichen Konsum trägt. Eine weitere Reduktion des ohnehin geringen CO₂-Ausstosses in Deutschland oder der Schweiz bleibt wirkungslos, solange die Emissionen in China und Indien auf weitaus höherem Niveau ungebremsst, ja exponentiell steigen. Wir optimieren hierzulande die Nachkommastellen einer globalen Gleichung, deren Ergebnis längst in Asien entschieden wird. - Seit dem

Jahr 2000 konnte die Schweiz ihre CO₂-Emissionen um insgesamt über 11 Mio. Tonnen senken, was einer beachtlichen Reduktion von rund einem Viertel ihres CO₂ - Ausstosses entspricht. Angesichts dieser massgeblichen Reduktion gefährden weitere Massnahmen lediglich die Investitionssicherheit, ohne nennenswerten Mehrwert zu bieten.

7. Ich begrüsse insbesondere bei den Änderungen (unter Ihrer Datei 'Diverses'), dass jegliche Hinweise auf die EU ('European Communities') weggelassen werden: Absätze 4 und 5
8. Ich begrüsse insbesondere auch alle Änderungen in Artikel 7 des ECT (unter Ihrer Datei 'Diverses') bei dem - im Gegensatz zu den dynamischen EU-Regeln - im Stromabkommen mit der EU die Schweizer Grenzkapazitäten nicht eingeschränkt werden.
9. Ich begrüsse insbesondere auch Art. 19, Art. 19 bis und Art. 30 bis des ECT, weil diese Artikel nicht von einem Green Deal (wie beim Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU») sondern einfach den Begriff 'Sustainable Development' verwendet. Der ECT ist im Vergleich zu den dynamischen EU-Regeln (Green Deal) technologieutraler. Dies schützt Investitionen in neue Kernkraft-Technologien (SMR etc.) besser vor kurzfristigen politischen Richtungswechseln.
10. Sie schreiben in Ihrer Erklärung: «Bislang kam es unter dem ECT zu keinem Urteil eines Schiedsgerichtes gegen die Schweiz.» Bei der dynamischen Übernahme des EU-Rechtes weiss die Schweiz nie ob sie zukünftig sanktioniert wird oder nicht.
11. In letzter Zeit wurde von Seiten der EU (hauptsächlich von Deutschland) über den Ausstieg aus dem sog. Verbrennerverbot diskutiert. Sollte dies Tatsache werden, dann ist die Flexibilität des neuen ECT goldrichtig. Zudem ist heute unklar, ob die Strategie der USA (Drill baby drill) oder die Theorie des menschgemachten Treibhausgases, sich international durchsetzen wird.
12. Die 39 Vertragsparteien im ECT sind eine gute Voraussetzung für den Abschluss von zukünftigen internationalen Energie-Freihandelsverträgen, was für ein rohstoffarmes Land wie die Schweiz zentral ist.
13. Schliesslich ist wichtig, dass der neue ECT zu keinen zusätzlichen Ausgaben führt (Unterstellung unter die Ausgabenbremse).

Gerne hoffe ich, dass Sie meine Kommentare berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Hans Achermann

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Par courriel à Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 3 février 2026

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,
..

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous exprimer sur la modification du
Traité sur la Charte de l'énergie. Les modifications adoptées le 3 décembre 2024 par la
Conférence sur la charte de l'énergie (CCDEC 2024/12-15) sont, selon nous, insuffisantes.
Alliance Sud est très critique à l'égard de ces modifications et du traité en général. Les
modifications envisagées n'apportent aucune amélioration en matière de politique
climatique et risquent même d'avoir un impact négatif sur le Sud global.

Alliance Sud demande le rejet des modifications ainsi que la sortie rapide du traité sur la
charte de l'énergie (TCE). Nous restons à votre disposition pour toute question ou précision.
Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre demande et vous prions
d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Isolda Agazzi
Responsable de la politique commerciale et des investissements

Modernisation du Traité sur la Charte de l'énergie

Réponse d'Alliance Sud à la procédure de consultation

A première vue, la version modernisée du Traité sur la Charte de l'énergie (TCE) peut paraître un bon compromis pour faire d'une pierre deux coups : protéger en même temps les investissements, dont ceux dans les énergies fossiles, et le climat. Mais elle ne l'est pas. En réalité elle crée une insécurité juridique qui va durer longtemps, car son entrée en vigueur dépend d'un ensemble de votes, de ratifications nationales et d'éventuelles applications provisoires qui ne coïncideront pas entre les Parties contractantes. Il en résulte la possible cohabitation, pendant des années, entre l'ancien TCE et un TCE « modernisé », avec des effets différents selon les États et les investisseurs.

Dans ce contexte, le retrait apparaît comme l'option la plus viable pour soutenir la transition énergétique et Alliance Sud demande au Conseil fédéral de résilier le Traité.

Exclure les énergies fossiles : une solution trompeuse

L'Union européenne (UE), l'Euratom, le Royaume Uni et plusieurs États membres de l'UE sont sortis du TCE: l'Italie en 2016 déjà ; puis l'Allemagne, la France, les Pays-Bas, l'Espagne, le Portugal, la Pologne, le Luxembourg, la Slovaquie et le Danemark à l'issue d'un processus de modernisation qu'ils considéraient avorté. La Lituanie a notifié sa décision de se retirer du TCE et le retrait prendra effet le 8 août 2026. Ces pays avaient envisagé d'exclure les investissements fossiles au moyen d'une annexe au TCE modernisé, mais cette option n'a pas rallié l'unanimité requise parmi les autres Parties contractantes, ce qui explique l'échec politique de cette approche. Ils ont alors tenté la voie alternative d'exclusions différenciées selon les Parties, mais l'incertitude sur le calendrier de leur entrée en vigueur a conduit les États précités à décider de se retirer.

Un timing très confus

Pour comprendre ces préoccupations, il faut examiner **la manière dont la modernisation pourrait pleinement produire ses effets**. À ce stade, la Suisse demeure Partie au traité non-modernisé, comme plusieurs autres Parties contractantes (principalement des pays d'Europe occidentale et orientale et d'Asie centrale, ainsi que la Turquie et quelques États du Sud global comme l'Afghanistan). Pour que le paquet de modernisation produise ses effets entre la Suisse et ces États, plusieurs étapes juridiques doivent être franchies, différemment selon qu'il s'agisse d'amendements au texte principal ou de modifications d'annexes. Ce sont ces dernières qui permettent, sous des conditions strictes, d'exclure certains investissements fossiles.

S'agissant des **amendements au texte principal**, ils nécessitent des procédures internes (ratification ou acceptation) qui ne seront pas synchronisées. Pour que le texte amendé entre en vigueur, trois quarts des Parties doivent le ratifier ou l'accepter, ce qui prendra du temps. Les annexes, au contraire, n'exigent pas ce seuil des trois quarts ; elles peuvent entrer en vigueur par application provisoire. Mais en pratique ce « raccourci » reste très limité car **au moins neuf Parties, dont la Suisse, ont indiqué ne pas pouvoir accepter**

l'application provisoire. De plus, en cas de différend entre un investisseur et un État, l'exclusion ne s'applique à un investissement donné que si l'État d'accueil et l'État d'origine de l'investisseur sont tous les deux liés par l'annexe (par entrée en vigueur entre eux ou par application provisoire).

À cela s'ajoute une contrainte politique décisive : **ni la Suisse ni la plupart des États tiers ne pourront, à l'avenir, exclure globalement les énergies fossiles de la protection du TCE.** En effet, le mécanisme d'exclusion a été présenté comme « flexible », mais cette flexibilité est en réalité très réduite : il a fallu une décision unanime de la Conférence de la Charte pour intégrer les exclusions négociées par l'UE, le Royaume-Uni et la Suisse. **Toute exclusion additionnelle, par ces mêmes Parties ou d'autres, devra à nouveau franchir ce seuil d'unanimité extrêmement élevé.** La Conférence a d'ailleurs précisé, dans une décision, qu'il s'agissait d'un recours exceptionnel, rendant toute réutilisation peu probable. **Autrement dit, la plupart des matières et activités fossiles demeurent protégées dans le TCE modernisé.**

Contrairement au discours sur la « flexibilité », il n'est donc pas réaliste d'espérer de nouvelles exclusions ultérieures. Aucune autre Partie, hors l'UE et le Royaume-Uni, n'a négocié une telle exclusion à ce stade, et la règle de l'unanimité bloque toute avancée. La modernisation figerait ainsi la protection des investissements fossiles dans plus de vingt autres Parties contractantes – dont plusieurs grands producteurs d'hydrocarbures – ainsi que dans tout État qui adhérerait ultérieurement. Si la Suisse souhaitait un jour exclure toutes les énergies fossiles, il lui faudrait également l'unanimité des Parties, objectif très difficile à atteindre.

La Suisse n'a exclu que les nouveaux investissements dans des agents énergétiques particulièrement néfastes pour le climat

S'agissant du contenu des exclusions, la Suisse n'a pas retiré en bloc les énergies fossiles. Elle n'a exclu que les nouveaux investissements dans « des formes d'agents énergétiques synthétiques particulièrement néfastes pour le climat ». Dans le détail, elle a seulement limité l'inclusion de nouvelles matières et activités en excluant pour les nouveaux investissements en Suisse (1) l'hydrogène sauf l'hydrogène renouvelable ou bas-carbone (avec un seuil $< 3 \text{ tCO}_2\text{e/tH}_2$ sur l'ensemble du cycle de vie) et (2) les carburants synthétiques qui n'atteignent pas une réduction d'au moins 70 % des émissions sur l'ensemble du cycle de vie par rapport aux équivalents fossiles. Ces paramètres figurent dans le projet de texte modernisé. **Toutes les autres matières et activités énergétiques d'origine fossile demeurent donc couvertes en Suisse.**

Bien que l'UE ait négocié une exclusion (*carve-out*) plus large, sa date d'entrée en vigueur reste également incertaine et elle comporte d'importantes échappatoires pour le gaz fossile. Avant leurs retraits respectifs, l'UE et le Royaume-Uni avaient prévu d'exclure les nouveaux investissements fossiles après le 15 août 2023, tandis que les investissements fossiles existants resteraient protégés dix ans après l'entrée en vigueur des changements mettant en place ces exclusions et au plus tard le 31 décembre 2040.

En raison du retrait du Royaume-Uni, de l'UE, et de plusieurs de ses États membres, ces exclusions ne s'appliqueront que pour les États membres de l'UE restant Parties au traité. Par ailleurs, le point de départ des dix ans dépendra de la date d'entrée en vigueur ou d'une application provisoire, et celles-ci sont différentes selon les États. C'est certes plus court

que les 20 ans de la clause de caducité (*sunset clause*) en cas de retrait, mais l'incertitude sur le début effectif de ces dix ans demeure. Cette incertitude de calendrier a conduit l'UE, plusieurs de ses États membres et le Royaume-Uni à se retirer du TCE. La même incertitude s'applique à la Suisse. Un retrait suisse devrait en outre s'accompagner d'une neutralisation de la clause de caducité (« *sunset clause* ») au moyen d'un [accord dit inter-se](#) conclu avec les autres États s'étant retirés du traité, une approche qui a reçu un [appui d'experts](#).

Aujourd'hui, la situation est celle d'un **patchwork**: certains États se sont retirés, d'autres ont notifié leur retrait, d'autres encore hésitent ou restent silencieux ; l'application provisoire est refusée par plusieurs. On ne sait pas, État par État, quelles normes s'appliquent à quelle date. Ce brouillage alimente l'insécurité juridique et promet de nouveaux contentieux pour clarifier s'il s'agit d'une application provisoire, d'un retour à l'ancien traité ou d'un régime mixte.

Des dispositions matérielles améliorées, mais certaines auraient pu être supprimées tout court

La version modernisée du TCE renforce le droit des États à réglementer dans l'intérêt public et introduit davantage de transparence (application des Règles de transparence de la CNUDCI), mais ces avancées restent limitées en pratique, les tribunaux conservant une large marge pour tenir des audiences à huis clos.

Le nouveau texte précise notamment le **traitement juste et équitable** (*Fair and equitable treatment*, FET) et l'**expropriation indirecte**, qui sont les principales clauses matérielles invoquées devant les tribunaux arbitraux. Cependant, ces précisions laissent subsister une interprétation large (notamment autour des « attentes légitimes » des investisseurs) et ne corrigent pas suffisamment les risques pour l'action climatique, là où certains traités récents suppriment purement et simplement le FET et/ou l'expropriation indirecte. Le traité est donc en retard par rapport à certaines normes (e.g., AfCFTA Protocol on Investment, Intra-MERCOSUR Cooperation and Facilitation Investment Protocol, Cyprus-Moldova BIT, Brazil-India BIT).

La **sunset clause** demeure inchangée : les investissements déjà réalisés restent protégés pendant 20 ans après la dénonciation du traité par un État. Les États qui se retirent explorent des voies d'atténuation, notamment des solutions [interprétatives](#) et des approches [inter se](#).

Les **définitions des investisseurs et des investissements** restent aussi problématiques. Le TCE modernisé retient une approche fondée sur les actifs qui, bien qu'assortie de caractéristiques (engagement de ressources, espoir de gain, certaine durée, prise de risque), permet aux banques et aux assurances d'entrer dans le champ du TCE et couvre aussi des créances et instruments financiers, y compris de portefeuille.

Traité le plus souvent invoqué devant les tribunaux arbitraux

Toutes ces dispositions ne suffisent donc pas à limiter les plaintes d'investisseurs étrangers contre des États hôtes qui régulent dans l'intérêt public et luttent contre le changement climatique, comme le montrent les affaires ci-dessous. Le TCE demeure l'accord d'investissement le plus fréquemment invoqué devant les tribunaux arbitraux.

Sur les 52 litiges initiés par des entreprises suisses contre des Etats, neuf l'ont été au titre du Traité de la Charte de l'énergie:

- Azienda elettrica ticinese vs. Germany (2023, en cours)
- Suntech vs. Italy (2023, en cours). En soi, Suntech n'est pas une entreprise suisse, mais elle a utilisé sa filiale suisse pour porter plainte contre l'Italie par suite de la diminution des subventions aux énergies renouvelables
- RSE vs. Lettonie (2021, diminution des subventions aux énergies renouvelables, investisseur demande 11 millions euros)
- Nord Stream 2 vs. Europe (2019, en cours, montant dédommagement pas connu) ; ce pipeline controversé appartient à la société russe Gazprom, mais celle-ci a utilisé sa filiale suisse pour porter plainte contre l'EU.
- Festorino and others v. Poland (2018, en faveur de l'Etat)
- EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) and Tubo Sol PE2 S.L. v. Spain (2017, décidé en faveur d'aucune partie)
- DCM Energy and others v. Spain (2017, en cours)
- OperaFund and Schwab v. Spain (2015, annulé)
- Alpiq ag vs. Romania (2014, annulé)

Les entreprises de pays ayant quitté le TCE peuvent utiliser leurs filiales suisses (le cas échéant) pour poursuivre des pays dans le cadre de procédures ISDS. C'est déjà le cas, comme le montrent certaines des plaintes indiquées ci-dessus. Nord Stream 2 est un gazoduc presque entièrement contrôlé par la société russe Gazprom, mais il a utilisé sa filiale suisse pour porter plainte contre l'Union européenne car la Russie elle-même n'est pas partie au traité. Pareil dans le cas de Suntech vs. Italy, l'entreprise spécialisée dans les panneaux solaires n'étant pas particulièrement suisse, mais ayant seulement une filiale ici.

Extension du Traité

Le secrétariat du TCE pousse pour que des pays du Sud global adhèrent au traité, ce qui mine leurs efforts de lutter contre le changement climatique. Or le fait que certaines normes telles que l'expropriation indirecte et le FET n'aillent pas assez loin et l'impossibilité pour eux d'exclure les énergies fossiles fait que ce traité est potentiellement très dangereux et le nombre de plaintes risque d'augmenter. Si demain le Nigeria décide d'accéder au traité, il ne pourra pas exclure les énergies fossiles et toute la palette énergétique s'appliquera à tout État adhérent.

Avis consultatif de la Cour internationale de justice

En juillet 2025, la Cour internationale de justice a émis un [Avis consultatif](#) sur l'obligation des Etats en relation avec le changement climatique. Or protéger les énergies fossiles enfreint cette obligation de la Suisse.

Conclusion

Si la version modernisée du TCE permettait de lutter efficacement contre le changement climatique, l'UE et ses membres tels que l'Allemagne, la France, l'Italie, etc et le Royaume

Uni ne l'auraient pas quitté. La Suisse montre ici une fois de plus son peu d'ambition : elle a décidé d'atteindre la neutralité carbone d'ici 2050, mais va autoriser l'utilisation des énergies fossiles même après 2050, pourvu qu'elles soient compensées, notamment à l'étranger. L'Union européenne a une politique plus ambitieuse, ce qui explique son retrait du TCE modifié.

Pour toutes les raisons évoquées ci-dessus, nous demandons au Parlement de ne pas ratifier la version modernisée du TCE et à la Suisse de se retirer du traité.

Bäuerliches Zentrum Schweiz (BZS):

Präsident:

Heinz Siegenthaler

Zauggshaus

3557 Fankhaus

Tel.: 034 495 53 11

Mobile: 079 503 00 69

E-Mail: siegenthaler97@bluewin.ch**Bernische Bäuerliches Komitee (BBK):**

Präsident:

Hans-Rudolf Andres

Hasensprung 1

3282 Barga

Tel.: 032 392 46 09

Mobile: 078 687 48 09

E-Mail: famandres@bluewin.ch**GS/UVEK**

24. Feb. 2026

Nr.

Sekretär:

Hans-Rudolf Kneubühl

Buchholzweg 9

3226 Treiten

Tel.: 032 313 31 44

Mobile: 079 283 65 37

E-Mail: hkneuebuehl@bluewin.ch

Treiten, 20. Februar 2026

**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr und
Kommunikation (UVEK)**

Bundeshaus Nord

3003 Bern

Vernehmlassung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Vorstandssitzung vom 18. Februar 2026 unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme:

Wie die SVP sind wir der Meinung auf die Ratifizierung der Änderung des Energiechartavertrags zu verzichten und den bestehenden Vertrag weiterzuführen. Der heutige Energiechartavertrag weist nach unserer Ansicht einen stabilen Rahmen auf, der die Investitionen im Energiesektor schützt und die internationalen Energiebeziehungen fördert.

Wir sind der Meinung, dass die geplante Veränderung die Schweiz stärker an internationale Klima- und Nachhaltigkeitsagenden bindet. Das Grundproblem - zusätzlicher Investor-Staat-Schiedsverfahren - ist nicht gelöst. Zudem werden mit der Änderung die zusätzlichen Risiken der Oberhoheit der Schweiz und die Rechtssicherheit negativ beeinflusst.

Der bestehende Energiechartavertrag bietet den Schweizer Unternehmen einen zusätzlichen Investitionsschutz im Energiesektor und damit Rechtssicherheit. Es werden die Risiken vermindert und das Investitionsumfeld stabilisiert. Da die Schweiz stark von internationalen Energiebeziehungen abhängig ist und die nach unserer Ansicht wertvollen Bestimmungen bereits im bestehenden Energiechartavertrag geregelt sind, ist am bestehenden Vertrag festzuhalten.

Wie SVP ist auch das BZS/BKK der Meinung, dass die Nachteile der Revision überwiegen. Die Schweiz soll ihre energie- und wirtschaftliche Handlungsfreiheit wahren ohne zusätzliche Mechanismen mit unklaren Folgen einzubauen.

Deshalb beantragt das BZS/BBK, auf die Ratifizierung der Vertragsänderung zu verzichten.

Aus landwirtschaftlicher Sicht muss alles unternommen werden, damit die Solaranlagen kostendeckend sind. Zudem ist festzuhalten, dass die Rindviehhaltung klimaneutral ist.

Mit freundlichen Grüßen


 (Heinz Siegenthaler)

Der Präsident BBK:


 (Hans-Rudolf Andres)

Der Sekretär:


 (Hans-Rudolf Kneubühl)



Per Mail an: Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Datum: 20.02.2026

Vernehmlassungsantwort des Klimastreiks zur Modernisierung des Energiechartavertrags

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung zum Vertrag über die Energiecharta Stellung nehmen zu dürfen. Unserer Einschätzung nach sind die am 3. Dezember 2024 von der Energiecharta-Konferenz verabschiedeten Änderungen (CCDEC 2024/12-15) unzureichend. Der Klimastreik steht dem Vertrag allgemein sehr kritisch gegenüber. Die angestrebten Änderungen des Vertrags führen nicht zu einer klimapolitischen Verbesserung und sind entgegen der Behauptung im erläuternden Bericht nicht kompatibel mit dem Pariser Klimaabkommen. Der Klimastreik fordert eine Ablehnung der Änderungen sowie einen raschen Ausstieg aus dem Energy Charter Treaty (ECT). Dass der Vertrag die Energiewende bremst, haben auch die EU und diverse andere Staaten erkannt. Sie treten zahlreich aus dem ECT aus. Die Schweiz sollte es ihnen gleichtun.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Zeit für die Energiewende drängt

Der neueste Bericht des Weltklimarats zeigt klar: Die globale Durchschnittstemperatur erwärmt sich weiterhin zu stark. 2024 wurde erstmals die 1,5-Grad-Grenze überschritten. Dabei stieg die Durchschnittstemperatur 2024 in der Schweiz um 2,8 Grad an. Denn Europa, und somit auch die Schweiz, erhitzt sich doppelt so schnell wie der globale Durchschnitt.

Der verheerende Einfluss fossiler Energieträger auf die Klimakrise ist unbestritten. Trotzdem steigt der Verbrauch von fossilen Energieträgern weiter und heizt die Klimakrise zusätzlich an. Eine rasche Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien ist notwendig, um den Energiesektor zu dekarbonisieren.

Der ECT bremst die Energiewende

Ein Beibehalt des Investitionsschutzes für (fossile) Energieprojekte setzt falsche Anreize und festigt die Nutzung fossiler Energieträger als langfristige Energiequelle. So bremst der Verbleib im ECT die Energiewende aus und schützt klimaschädliche Machenschaften von Schweizer Konzernen im Ausland.

Der Investitionsschutz hält die ECT-Mitgliedsstaaten davon ab, ambitionierten Klimaschutz zu betreiben. Denn bei finanziellen Einbussen aufgrund von Klimaschutzmassnahmen können betroffene Konzerne gegen die verantwortlichen Staaten klagen.

Bereits die Möglichkeit von Schadensersatzklagen führt dazu, dass noch weniger Massnahmen zur Reduktion fossiler Energieträger – und somit für eine klimagerechte Zukunft – getroffen werden. Die dringend notwendige Energiewende, kann daher nicht die notwendige Geschwindigkeit aufnehmen.

Zudem ist Das Streitbeilegungssystem des ECT (bei Schadensersatzklagen) höchst umstritten. Es basiert auf einem privaten Schiedsgericht, das weder rechtsstaatlich noch demokratisch ist. Diese Schiedsgerichte sind dafür bekannt, dass sie ihre Urteile häufig zugunsten der Investorinnen und Investoren im Bereich fossiler Brennstoffe fällen.

Die Schweiz ist in einer Schlüsselposition

Diverse Energiekonzerne, Banken und Versicherungen haben ihren Sitz in der Schweiz. Sie alle können Staaten gestützt auf die ECT verklagen. Die Schweiz steht somit in einer Schlüsselposition und ermöglicht, dass Klimaschutzmassnahmen im Ausland unter Druck geraten. Aus Angst vor Investitionsschutzklagen im Energiebereich können Staaten davon abgehalten werden, griffige Klimaschutzgesetze zu verabschieden. Indem die Schweiz weiter Teil des ECT bleibt, priorisiert die Schweiz Profite von hier ansässigen Unternehmen über Klimaschutzmassnahmen.

Hinzu kommt, dass selbst Unternehmen, welche ihren Hauptsitz nicht in einem Staat haben, welcher Vertragspartei des ECT ist, über Tochterfirmen in einem ECT-Mitgliedstaat Klagen einreichen können. Somit bietet die Schweiz Schutz für Schurkenkonzerne aus dem Ausland, welche durch Tochtergesellschaften Klagen einreichen können.

Nord Stream 2 beispielsweise ist eine Gasleitung, die fast vollständig von der russischen Firma Gazprom kontrolliert wird. Diese hat jedoch ihre Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, um Klage gegen die EU zu erheben, da Russland selbst keine Vertragspartei ist.

“Modernisierung” bringt keine notwendigen Verbesserungen

Die Modernisierung des ECT schützt weiterhin Investitionen in fossile Energieträger, sofern diese nicht im Rahmen der Verhandlungen ausdrücklich im Anhang I (Annex NI) ausgeschlossen werden. Der Bundesrat hat sich gegen einen solchen Ausschluss ausgesprochen.

Der Bundesrat argumentiert für den Verbleib von fossilen Energieträgern im ECT, da die Nutzung fossiler Energieträger verbunden mit einer Kompensation der Emissionen auch nach 2050 vereinbar mit der Schweizer Energie- und Klimapolitik sei. Zudem seien die Bedeutung von ausländischer Investition in fossile Energieträger in der Schweiz von kleiner Bedeutung. Für uns ist klar, die Kompensation der Emissionen auch nach 2050 reicht nicht aus und ist nicht kompatibel mit dem Pariser Klimaabkommen.

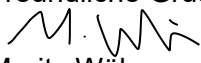
Zudem ist der Ausschluss fossiler Energien im Nachhinein praktisch unmöglich, denn alle Mitgliedstaaten müssen der entsprechenden Änderung des Annex NI einstimmig zustimmen. In Anbetracht der Interessen der Mitgliedstaaten ist dies sehr unwahrscheinlich. Denn wichtige Öl- und Gasproduzenten wie Usbekistan und Kasachstan haben wenig Interesse an einem Ausschluss fossiler Energieträger. Der Verbleib im ECT führt zu einer langfristigen Blockade der Energiewende und verunmöglicht effektive Klimapolitik. Durch die geplante Modernisierung des Vertrags würden fossile Energieträger weiterhin vom Investitionsschutz profitieren.

Verurteilung der Schweiz aufgrund ungenügender Klimapolitik

Das Urteil der Klimaseniorinnen gegen die Schweiz hat gezeigt: Die Schweiz tut nicht genug im Kampf gegen die Klimakrise und verletzt mit ihrer Untätigkeit Menschenrechte. Anstatt Konsequenzen aus dem Urteil des EGMR zu ziehen, betreibt die Schweiz mit dem Verbleib im ECT den nächsten klimapolitischen Fehler.

Wir fordern die offizielle Schweiz dazu auf, aus dem ECT auszusteigen. Klimafreundliche Energiewende weltweit, anstatt sicherer Hafen für Energiekonzernen, Banken und Versicherungen!

Freundliche Grüsse


Moritz Wülser


Lena Bühler

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

17. Februar 2026

Kontakt: Manuel Abebe **Telefon:** +41 (0)77 455 42 34 **E-Mail:** manuel.abebe@publiceye.ch

Stellungnahme von Public Eye zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank zur Möglichkeit zur Stellungnahme zur Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta (nachfolgend ECT). Public Eye nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

Der ECT ist der weltweit meistgenutzte Investitionsschutzvertrag, mehrere Dutzend Länder haben ihn neben der Schweiz unterzeichnet. Weil er auch fossile Investitionen schützt, ist er ein wesentliches Hindernis für die Energiewende. Obwohl der ECT in den letzten Jahren modernisiert wurde, droht er den regulatorischen Rahmen gegen die Klimakrise international empfindlich einzuschränken. Verschiedene europäische Staaten und die Europäische Union haben den Vertrag unterdessen aufgekündigt, weil er nicht mit dem Pariser Übereinkommen verträglich ist. Zudem stellt sich die Frage, ob die Schweiz als Mitglied im ECT ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels nachkommen kann.

Public Eye fordert, dass die Schweiz diesem Vorbild folgt und nach einer Ablehnung der vorgeschlagenen Änderungen rasch und koordiniert aus dem ECT aussteigt.

Im Folgenden erläutern wir die wesentlichen Gründe, weshalb die fortwährende Mitgliedschaft der Schweiz im ECT abzulehnen ist.

Hindernis für eine fortschrittliche Klimapolitik

Der ECT schützt allein in Europa fossile Energieinvestitionen im Wert von mindestens 344 Milliarden Euro.¹ Er ist das wichtigste multilaterale Abkommen zum Schutz von fossilen Investitionen weltweit und damit eine wesentliche Hürde für eine entschiedene Klimapolitik zur Erreichung der Pariser Klimaziele. Die hier zur Genehmigung vorgeschlagenen Änderungen ändern wenig an diesem Grundproblem. Einzig ein neuer Flexibilitätsmechanismus erlaubt Mitgliedern des ECT, bestimmte fossile Energieträger vom Investitionsschutz auszuschliessen. Jedoch nur, wenn sie dies in einem spezifischen Vertragsanhang² verhandelt haben. Zudem gilt dieser Ausschluss nur für Investitionen auf ihrem eigenen Staatsgebiet.

Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich haben von diesem Mechanismus Gebrauch gemacht und den Investitionsschutz für fossile Energieträger ausgeschlossen.³ Auch die Schweiz will diesen Mechanismus aktivieren und den Schutz von «besonders umweltschädlichen Formen von synthetischen Energieträgern» hierzulande aussetzen. Sie tut dies aber explizit nicht für fossile Energieträger wie Kohle, Öl und Erdgas. Der Bundesrat argumentiert im erläuternden Bericht, dass die Schweiz nach Genehmigung der Modernisierung die Möglichkeit habe, diesen Ausschluss nachzufordern. Dafür müssten jedoch die Mitglieder des ECT einer entsprechenden Änderung einstimmig zustimmen. Weil wichtige Öl- und Gasproduzenten zu den Mitgliedern gehören, ist dies bereits heute höchst unwahrscheinlich. In Zukunft dürfte dies nicht einfacher werden: Wie kürzlich enthüllte interne Dokumente des ECT-Sekretariats zeigen, gibt es laufende Bestrebungen, die OPEC-Staaten als Mitglieder zu gewinnen.⁴

Zudem gilt der Flexibilitätsmechanismus nur auf dem eigenen Staatsgebiet – der Investitionsschutz für fossile Investitionen von Schweizer Investoren würde in den meisten anderen Mitgliedstaaten des ECT aufrechterhalten bleiben. Unter den über 850 internationalen Unternehmen mit Hauptsitz oder anderen zentralen Funktionen in der Schweiz finden sich zahlreiche Rohstoffkonzerne mit fossilen Investitionen im Ausland. Zudem ist der Schweizer Finanzplatz breit in fossile Energieinfrastruktur investiert. Mit der Mitgliedschaft im ECT bietet die Schweiz solchen Investoren einen sicheren Hafen für klimaschädliche Geschäfte im Ausland.

Schädliche Investorklagen unterbinden

Ein wesentlicher Mechanismus zur Durchsetzung des ECT ist ein Streitbeilegungssystem, welches Investoren ermöglicht, vor privaten Schiedsgerichten gegen Staaten auf Schadensersatz zu klagen.⁵ In den letzten Jahren haben die geforderten Schadenssummen stark zugenommen und belaufen sich insbesondere im fossilen Energiesektor oftmals auf hohe Millionenbeträge.^{6,7} Diese Forderungen belasten den Staatshaushalt und entwickeln abschreckende Wirkung gegen wirksame

¹ Moldenhauer, Oliver & Nico Schmitt (2021): ECT data analysis: Results and Methods. In: [Investigate Europe](#).

² Annex NI modernisierter ECT.

³ Energy Charter Conference 2024, CCDEC202413 via [online](#).

⁴ Drilled Media (2026): As Europe Leaves Controversial Treaty, the Secretariat Courts Resource-Rich African Countries. [online](#).

⁵ Sogenanntes *investor-state dispute settlement* (ISDS).

⁶ UN Trade and Development (2024): Compensation and Damages in Investor-State Dispute Settlement Proceedings. [online](#).

⁷ Center for International Environmental Law (2025): The International Investment Legal Regime, Climate Change, and Human Rights: An Overview. [online](#).

Regulierung. Beides kann eine entschiedene und wirksame Klimapolitik verlangsamen oder verhindern. Auf diese spezifischen Risiken hat der Weltklimarat bereits 2022 hingewiesen.⁸

Verschiedene Beispiele unterstreichen, wie mit diesem Mechanismus im ECT auch Schweizer Unternehmen in die Klimapolitik von anderen Ländern eingegriffen haben. So hat beispielsweise der Tessiner Energieversorger Azienda Elettrica Ticinese (AET) 2023 eine Klage unter dem ECT eingereicht. AET fordert seit 2023 von Deutschland wegen dessen beschlossenen Kohleausstiegs eine Schadenssumme von 85,5 Millionen Euro für hypothetisch entgangene Einnahmen.^{9,10} Streitpunkt ist eine Minderheitsbeteiligung an einem Kohlekraftwerk, die AET gemäss Volksentscheid sowieso abstossen muss. Im Falle eines Erfolgs von AET dürfte der Entscheid zu weiteren Klagen führen, die gegen den Kohleausstieg vorgehen könnten.

Doch auch multinationale Konzerne mit Hauptsitz im Ausland nutzen die Schweizer Mitgliedschaft im ECT für ihre Vorteile. Sie erhalten über einen Firmensitz oder eine Tochtergesellschaft in der Schweiz Zugang zum ECT und dessen Streitbeilegungssystem. So hat beispielsweise 2019 der russische Konzern Gazprom über die Schweizer Tochtergesellschaft Nord Stream 2 AG eine Beschwerde gegen die Europäische Union eingereicht.¹¹ Die Russische Föderation war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Mitglied des ECT, die Klage wurde erst durch den Unternehmenssitz in der Schweiz ermöglicht.

Gerade im unterregulierten Schweizer Rohstoffsektor mit seinen unzähligen, äusserst intransparenten Tochtergesellschaften dürfte hier ein wesentliches Risiko liegen. Public Eye recherchiert seit über 15 Jahren zu solchen Firmen, die gerade im fossilen Sektor nennenswerte Firmenbeteiligungen halten. Die Schweiz verfügt aktuell über keinerlei Datengrundlage, um mögliche Investorklagen aus dem Rohstoffsektor abschätzen zu können. Wegen des zunehmenden Bedarfs an klimapolitischen Interventionen zur Eindämmung der Klimakrise dürften in diesem Bereich allerdings wesentliche Risiken liegen.

Investitionspolitik muss Erreichen der Pariser Klimaziele fördern

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat im Juli 2025 in einem Gutachten unterstrichen, dass Staaten völkerrechtlich dazu verpflichtet sind, das globale Klima vor menschengemachtem Treibhausgasausstoss zu schützen.¹² Das IGH-Gutachten fordert von Staaten sofortige, umfassende und rechtlich verpflichtende Klimaschutzmassnahmen zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels. Verschiedene Auslegungen weisen darauf hin, dass dieses Gutachten auch die Pflicht von Staaten betrifft, Investitionsschutzabkommen zu reformieren, damit diese nicht den Klimaschutz behindern.¹³ Auch die Bundesverwaltung prüft aktuell diese Problematik, wie der Bundesrat im erläuternden Bericht festhält. Es ist nicht ersichtlich, wie die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung zum Schluss kommen könnten, dass die weiterführende Mitgliedschaft im modernisierten ECT, der fossile Investitionen schützt und durch Investorklagen potenziell Klimaschutzmassnahmen behindert, mit diesen

⁸ IPCC (2022): Mitigation of Climate Change, Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report. [online](#), Seite 1499.

⁹ Gemeinsame Medienmitteilung von Alliance Sud, Netzwerk Gerechter Welthandel, PowerShift, Umweltinstitut München, WWF Schweiz, Public Eye und Pro Natura vom 16. Mai 2025: Schweizer Unternehmen will Millionen für deutschen Kohleausstieg. [online](#).

¹⁰ UN Trade & Development (n.d.): Investment Dispute Settlement Navigator > AET v. Germany. [online](#).

¹¹ UN Trade & Development (n.d.): Investment Dispute Settlement Navigator > Nord Stream 2 v. EU. [online](#).

¹² Internationaler Gerichtshof (2025): Obligations des États en matière de changement climatique. [online](#).

¹³ Beispielsweise Cotula & Coleman (2025): ICJ climate opinion: implications for investment treaties. In: [IIED Brief](#).

Pflichten kompatibel ist. Sobald sich bestätigt, dass die fortwährende Mitgliedschaft im ECT den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zuwiderläuft, ist der Rücktritt umgehend anzustreben.

Der Bundesrat erwägt im erläuternden Bericht verschiedene Argumente, weshalb der ECT nicht in einem Normenkonflikt mit dem Pariser Übereinkommen stehen soll.¹⁴ Er stellt sich letztendlich auf den Standpunkt, aktuell keinen Normenkonflikt feststellen zu können. Der Bundesrat könne aber nicht ausschliessen, dass «eine Klärung der Verpflichtungen der Staaten im Bereich des Klimawandels, etwa durch eine Auslegung des Übereinkommens von Paris oder eine Feststellung des Völkerrechts, wie beispielsweise im Rahmen des Gutachtens des IGH, künftig zu einer gewissen Unvereinbarkeit führen könnte».

Diese Einschätzung zur Gültigkeit der Verpflichtungen des Pariser Übereinkommens überrascht. So kam eine umfassende juristische Analyse des deutschen Unabhängigen Instituts für Umweltfragen 2025 zum Schluss, dass strukturelle Kollisionen zwischen Investitionsschutz und Klimaschutz bestehen.¹⁵ Es identifizierte erhebliche Risiken, dass Staaten durch ECT-Klagen an den Erfüllungen ihrer Verpflichtungen unter dem Pariser Übereinkommen gehindert werden könnten.

Die Einschätzung des Bundesrats verläuft auch diametral entgegen derjenigen der Europäischen Union. Diese ist der Ansicht, dass der ECT «nicht mehr mit den Klimaschutzzielen der EU im Rahmen des europäischen Grünen Deals und des Übereinkommens von Paris vereinbar ist».¹⁶ Aus diesem Grund haben die EU und Euratom den Austritt aus dem ECT beschlossen. Zahlreiche europäische Staaten haben denselben Entscheid getroffen, darunter die Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich und Italien. Weitere EU-Mitglieder erwägen aktuell den Austritt. Die Schweiz droht durch das vom Bundesrat vorgeschlagene Vorgehen nicht nur als Mitglied des ECT, sondern auch in ihrer Auslegung der internationalen Klimaverpflichtungen zu einer Nachzüglerin in Europa zu werden.

Den Austritt mit anderen Staaten koordinieren

Der ECT wird in den kommenden Jahren zu einem Flickenteppich. Durch vermehrte Austritte und unterschiedliche Übergangsbestimmungen dürfte zunehmende Unklarheit zur Gültigkeit des Investitionsschutzes entstehen. Auch um sich dieser Rechtsunsicherheit zu entziehen, sollte die Schweiz rasch aus dem ECT austreten. Sie sollte einen Austritt mit anderen Staaten koordinieren, insbesondere betreffend die sogenannte «*Sunset*»-Klausel, die vorschreibt, dass nach Austritt der Investitionsschutz für 20 Jahre aufrechterhalten werden muss. Um die Klimapolitik nicht auf Jahre hinaus zu beeinträchtigen, sollte die Schweiz gemeinsam mit anderen austretenden Parteien ein sogenanntes «*inter se*»-Abkommen anstreben, welches die Sunset-Klausel für fossile Investitionen kurzfristig neutralisiert.¹⁷ Die EU hat ein solches Abkommen bereits gutgeheissen.¹⁸

¹⁴ Abschnitt 6.2.2, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta.

¹⁵ Unabhängiges Institut für Umweltfragen (2025): Das rechtliche Spannungsverhältnis zwischen Pariser Klimaabkommen und Energiecharta-Vertrag. *UfU-Paper #06/2025*. [online](#).

¹⁶ Rat der Europäischen Union (2024): Vertrag über die Energiecharta: Rat gibt grünes Licht für den Rücktritt der EU. [online](#).

¹⁷ International Institute of Sustainable Development IISD (2024): Model Inter Se Agreement to Neutralize the Survival Clause of the Energy Charter Treaty Between the EU and Other non-EU Contracting Parties. [online](#).

¹⁸ EUR-Lex (2025) Entscheid 2025/1904. [online](#).

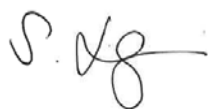
Fazit: Austritt statt «Modernisierung»

Die aktuelle Investitionspolitik der Schweiz schützt Investoren unverhältnismässig stark und verhindert eine gemeinwohlorientierte Umwelt- und Sozialpolitik. Sowohl in der Schweiz, aber durch die hierzulande zahlreichen ansässigen internationalen Investoren auch im Ausland. Der ECT verhindert eine Klimapolitik im Sinne des Pariser Abkommens, weswegen sich die EU und immer mehr europäische Staaten davon abwenden. Zudem ist er möglicherweise nicht mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

Aus diesen Gründen fordern wir vom Parlament, die vorgeschlagene Änderung zum Vertrag über die Energiecharta abzulehnen.

Stattdessen sollte es den Bundesrat beauftragen durch Aktivierung von Artikel 47 des Vertrags der Energiecharta aus dem ECT zurückzutreten. Zudem sollte es den Bundesrat anweisen, mit anderen austretenden Staaten ein inter-se-Abkommen zu erarbeiten, welches die Anwendbarkeit der Sunset-Klausel auf fossile Energien neutralisiert.

Freundliche Grüsse



Silvie Lang
Co-Leiterin Recherche und Advocacy



Manuel Abebe
Rohstoffe und Handelspolitik

Stellungnahme auf die Vernehmlassung zur Genehmigung der Änderung des Vertrags über die Energiecharta (ECT)

Lausanne, 11. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
Ausführliche Anmerkungen:.....	3
1. Rechtliche Unvereinbarkeit und Risiko von Klimastreitigkeiten	3
1.1. Die Modernisierung des ECT-Vertrags beseitigt nicht die strukturelle Unvereinbarkeit des Vertrags mit dem Pariser Abkommen, insbesondere aufgrund von Artikel 19 ECT.....	3
1.2. Der modernisierte ECT ist mit der strengen Sorgfaltspflicht der Staaten im Umgang mit dem Klimawandel unvereinbar.....	5
1.3. Der modernisierte ECT stellt die nationale Klimapolitik in Frage	7
1.4. Der ECT ermöglicht keine gerechte und demokratische Energiewende.....	8
2. Die Schweiz als europäische Anomalie	9
2.1. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Schweiz im modernisierten ECT könnte ihrem Ruf und ihren Beziehungen zu ihren wichtigsten und nächsten europäischen Partnern schaden	9
2.2. Der internationale Ruf der Schweiz wird durch ihre fortgesetzte Mitgliedschaft im ECT, selbst in modernisierter Form, beeinträchtigt	10
2.3. Die Schweiz und ihre Industrien brauchen den ECT nicht, um ihre Aktivitäten zu schützen. Im Gegenteil, der bestehende institutionelle Rahmen ist ausreichend	11
3. Bedrohung für die Umwelt- und demokratische Governance	12
3.1. Der Schiedsmechanismus des ECT weist Verfahrensdefizite auf, die mit einer demokratischen Umweltpolitik unvereinbar sind.....	12
3.2. Der Verbleib der Schweiz im ECT erhöht das Risiko einer strategischen Vereinnahmung durch fossile Interessen	13
3.3. Die unter der Ägide des ECT tätigen Schiedsgerichte beeinträchtigen die Umwelt- und institutionelle Governance der Schweiz.....	13
3.4. Der ECT als geopolitisches Risiko: Instrumentalisierung durch den russischen Öl- und Gasstaat im Rahmen seiner Aggression gegen die Ukraine	14
Referenzen	15
Hauptverfasserinnen.....	18

An das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK):

Am 5. November 2025 haben Sie die betroffenen Kreise eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Genehmigung der Änderung des Energiecharta-Vertrags (ECT) Stellung zu nehmen. Wir, die Unterzeichnenden, danken Ihnen für diese Einladung und nehmen wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Wir, die Unterzeichnenden, empfehlen (i), dass die Schweiz die Änderung des Energiecharta-Vertrags nicht ratifiziert, (ii) dass die Schweiz aus dem ECT austritt und (iii) dass sie gemeinsam mit den EU-Ländern und Grossbritannien ein Abkommen zur Aufhebung der Fortgeltungs- bzw. Überlebensklausel unterzeichnet.

Unsere Empfehlung stützt sich einerseits auf eine interdisziplinäre Analyse der Risiken, die mit der Ratifizierung des modernisierten ECT verbunden sind. Andererseits berücksichtigt sie das Risiko, dass die Modernisierung nicht in Kraft tritt – mit der Folge, dass der nicht modernisierte ECT weiterhin anwendbar bliebe.

- 1. Rechtliche Unvereinbarkeit und Risiko von Klimastreitigkeiten.** Auch in modernisierter Form bleibt der ECT mit den nationalen und internationalen Klimaverpflichtungen der Schweiz unvereinbar und steht – entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht des UVEK (UVEK, 2025) – weiterhin nicht im Einklang mit dem Umweltvölkerrecht, insbesondere dem Pariser Klimaabkommen. Der modernisierte ECT widerspricht zudem der jüngsten internationalen Rechtsprechung, namentlich dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom Juli 2025, den Urteilen *KlimaSeniorinnen und andere gegen die Schweiz* sowie *Greenpeace Nordic und andere gegen Norwegen* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und dem Gutachten des Internationalen Seegerichtshofs. Diese Entscheidungen bestätigen, dass die Sorgfaltspflichten der Staaten im Klimabereich streng sind und bereits in der Regulierungsphase greifen. Vor diesem Hintergrund setzt die Ratifizierung des modernisierten ECT die Schweiz einem erhöhten Risiko von Klimastreitigkeiten auf nationaler wie internationaler Ebene aus.
- 2. Die Schweiz als europäische Anomalie.** Die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Schweiz im modernisierten ECT könnte ihrem Ruf und ihren Beziehungen zu ihren wichtigsten und engsten europäischen Partnern schaden. Das Vereinigte Königreich, zentrale EU-Mitgliedstaaten sowie die Europäische Union selbst sind bereits aus dem Vertrag ausgestiegen. Damit läuft die Schweiz Gefahr, sich auf europäischer und internationaler Ebene zu isolieren.
- 3. Bedrohung für die Umwelt- und demokratische Governance.** Der ISDS-Schlichtungsmechanismus (*Investor-State Dispute Settlement*) des ECT bringt strukturelle Probleme mit sich, die mit einer wirksamen und demokratisch legitimierten Umwelt- und institutionellen Governance in der Schweiz unvereinbar sind. Er verengt den regulatorischen

Spielraum des Staates und verschafft privaten Investoren übermässige Möglichkeiten, öffentliche Politiken anzufechten. Zudem birgt der ECT ein geopolitisches Risiko: Er wird bereits von der Russischen Föderation sowie von regierungsnahen Oligarchen instrumentalisiert, um internationale Sanktionen zu umgehen und anzufechten, die nach der Invasion der Ukraine verhängt wurden.

Ausführliche Anmerkungen:

Unsere Argumente werden im folgenden Dokument ausführlich erläutert und begründet.

1. Rechtliche Unvereinbarkeit und Risiko von Klimastreitigkeiten

Auch in modernisierter Form bleibt der ECT mit den nationalen und internationalen Klimaverpflichtungen der Schweiz unvereinbar und steht – entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht des UVEK (UVEK, 2025) – weiterhin nicht im Einklang mit dem Umweltvölkerrecht, insbesondere dem Pariser Klimaabkommen. Der modernisierte ECT widerspricht zudem der jüngsten internationalen Rechtsprechung, namentlich dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom Juli 2025, den Urteilen *KlimaSeniorinnen und andere gegen die Schweiz* sowie *Greenpeace Nordic und andere gegen Norwegen* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und dem Gutachten des Internationalen Seegerichtshofs. Diese Entscheidungen bestätigen, dass die Sorgfaltspflichten der Staaten im Klimabereich streng sind und bereits in der Regulierungsphase greifen. Vor diesem Hintergrund setzt die Ratifizierung des modernisierten ECT die Schweiz einem erhöhten Risiko von Klimastreitigkeiten auf nationaler wie internationaler Ebene aus.

1.1. Die Modernisierung des ECT-Vertrags beseitigt nicht die strukturelle Unvereinbarkeit des Vertrags mit dem Pariser Abkommen, insbesondere aufgrund von Artikel 19 ECT

Der modernisierte ECT erfüllt die Anforderungen des Pariser Klimaabkommens nicht, wie die EU und mehrere ihrer Mitgliedstaaten bei ihrem Austritt wiederholt festgehalten haben. Der ECT ist der wichtigste multilaterale Vertrag zum Schutz von Investitionen in fossile Energien (Smith, 2024; Tienhaara et al., 2022). Er ist zudem der multilaterale Vertrag, auf den sich die fossile Industrie in Investor-Staat-Klagen am häufigsten beruft (Di Salvatore, 2021). Er schützt fossile Infrastrukturen im Wert von umgerechnet 344,6 Milliarden Euro in der Europäischen Union, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (Moldenhauer und Schmidt, 2021) – Investitionen, die auch unter dem modernisierten Vertrag weiterhin auf lange Sicht geschützt bleiben.

Der im modernisierten Text vorgesehene **Flexibilitätsmechanismus** hängt vom politischen Willen der Vertragsparteien ab: Er muss von allen Parteien akzeptiert werden. Das schränkt seine Fähigkeit, Investitionen in fossile Energien tatsächlich vom Investitionsschutz auszunehmen, erheblich ein. Die Haltung der Schweiz verdeutlicht diese Einschränkung: Sie hat sich gegen einen generellen Ausschluss von Investitionen in fossile Energien aus dem Schutzbereich ausgesprochen, zugleich aber den Schutz für bestimmte Investitionen in synthetische Energieträger, die als besonders klimaschädlich gelten, aufgehoben (IISD, 2025). Auf internationaler Ebene positioniert sich die Schweiz hingegen als Befürworterin des Ausstiegs aus

fossilen Energien – insbesondere als Mitglied der *High Ambition Coalition (HAC)* und der Gruppe *Friends of Fossil Fuel Subsidy Reform (FFFsR)*. Dies verstärkt den Widerspruch zwischen ihren politischen Verpflichtungen und einem Verbleib im modernisierten ECT.

Für die übrigen Vertragsparteien – mit Ausnahme der EU-Mitgliedstaaten, die derzeit von der Europäischen Kommission zum Austritt gedrängt werden – wurden keine spezifischen Verpflichtungen eingegangen, den Investitionsschutz im fossilen Bereich substantiell zu begrenzen.

Dieser fortbestehende Schutz fossiler Investitionen ist umso problematischer, als das Völkerrecht, einschliesslich des Pariser Abkommens, eine rasche und strukturelle Reduktion von Investitionen in fossile Energieträger verlangt. Der ECT schützt auch in modernisierter Form Investitionen über Zeiträume hinweg, die mit Zielpfaden von +1,5 °C – oder selbst +2 °C – unvereinbar sind. Selbst wenn der Flexibilitätsmechanismus effektiv wäre, würden bestehende Investitionen in fossile Energieträger bis 2040 weiterhin unter dem Schutz des ECT stehen, obwohl die Dekarbonisierung bis dahin bereits weit fortgeschritten sein muss (IPCC, 2023). Zur Einhaltung des Pariser Abkommens und zur Begrenzung der Erwärmung auf +1,5 °C muss spätestens bis 2050 CO₂-Neutralität erreicht werden (IPCC, 2023).

Die Verwirklichung der Ziele des Pariser Abkommens, insbesondere der Begrenzung auf +1,5 °C, erfordert eine grundlegende Umlenkung der Finanzströme. 1,5-Grad-kompatible Pfade setzen eine rasche und strukturelle Reduktion der Investitionen in fossile Energien voraus (Tong et al., 2019) sowie eine massive Steigerung der Investitionen in erneuerbare Energien, Elektrifizierung und Energieeffizienz. Wissenschaftliche und insb. ökonomische Analysen zeigen, dass etwa ein Drittel der globalen Ölreserven, die Hälfte der Gasreserven und mehr als 80 % der Kohlereserven ungenutzt bleiben müssen, um diese Ziele zu erreichen. Gleichzeitig dürften die jährlichen Investitionen in die Energiewende bis 2030 ein beispielloses Niveau von über 4'000 Milliarden US-Dollar pro Jahr erreichen (Briercliffe und Latasz, 2025).

Auf internationaler Ebene entwickelt sich die normative Dynamik eindeutig in Richtung Ausstieg aus fossilen Energien: Auf der COP26 wurde erstmals ein Bekenntnis zur schrittweisen Abkehr («phase down») von fossilen Brennstoffen abgegeben; der im Rahmen der COP30 in Belém verabschiedete Beschluss verweist ausdrücklich auf den UAE-Konsens der COP28 und fordert eine «Transition weg von fossilen Energien». Der modernisierte ECT erlaubt weder eine solche Umlenkung der Finanzströme noch deren rechtliche Absicherung. Indem er bestehenden fossilen Investitionen weiterhin umfassenden und langfristigen Schutz gewährt, bindet er Kapital in Infrastrukturen, die mit den erforderlichen Dekarbonisierungspfaden unvereinbar sind.

Artikel 19 des modernisierten ECT, der das Recht der Staaten anerkennt, zum Schutz von Umwelt und Klima zu regulieren, begründet keinerlei rechtlich verbindliche Verpflichtungen für Schiedsgerichte. Es handelt sich um eine allgemeine Auslegungsklausel ohne klare Normenhierarchie, die dem Investitionsschutz – etwa dem Standard der fairen und gerechten Behandlung oder dem Schutz vor indirekter Enteignung – keinen Vorrang einräumt. Die Schiedspraxis zeigt, dass solche Klauseln regelmässig «neutralisiert» werden: Schiedsgerichte

legen die Verträge weiterhin primär im Lichte der berechtigten Erwartungen der Investoren aus, selbst wenn die beanstandeten Massnahmen auf internationalen Klimaverpflichtungen beruhen. Bis heute hat kein auf Grundlage des ECT eingesetztes Schiedsgericht das internationale Klimarecht berücksichtigt (Hinrichsen, 2024). Auch der neue **Artikel 19^{bis}** («Klimawandel und Übergang zu sauberer Energie») begründet keine rechtlich verbindlichen Pflichten, sondern bekräftigt lediglich die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Umsetzung der UNFCCC und des Pariser Abkommens, insbesondere von Artikel 2.1.c zur Ausrichtung der Finanzströme. Entgegen den Ausführungen im Bericht des UVEK (UVEK, 2025) präzisiert oder stärkt der modernisierte ECT das «Recht auf Regulierung» der Schweiz im Klimabereich weder konkret noch effektiv. Mangels klarer Normenhierarchie und verbindlicher Wirkung auf Schiedsgerichte reduziert der Vertrag das rechtliche Risiko für die Schweizer Klimapolitik – insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimaschutzgesetz – nicht wesentlich und erhält eine weitgehend illusorische Vereinbarkeit zwischen Investitionsschutz und ambitionierter Klimapolitik aufrecht.

Zudem wird der **sachliche Anwendungsbereich des Investitionsschutzes auf neue Energieaktivitäten und Energieträger ausgeweitet**, darunter CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung, Wasserstoff, wasserfreies Ammoniak, Biomasse, Biogas und synthetische Brennstoffe. Diese Erweiterung verstärkt faktisch den Schutz fossiler Wertschöpfungsketten, da die neu einbezogenen Energieträger weiterhin in erheblichem Masse von fossilen Inputs abhängig sind. Dadurch besteht die Gefahr, dass die klima-, energie- und umweltpolitische Handlungs- und Regulierungsflexibilität der Schweiz weiter eingeschränkt wird (CIEL, 2022).

Während das Völkerrecht und insbesondere das Pariser Abkommen einen beschleunigten Ausstieg aus fossilen Investitionen sowie eine massive Umlenkung von Kapital in kohlenstoffarme Alternativen erfordern, schützt der ECT – selbst in modernisierter Form – weiterhin gerade jene Investitionen, die im Lichte der Klimaziele schrittweise zurückgefahren werden müssten. Dieser Widerspruch deutet auf eine strukturelle, nicht bloss punktuelle oder auslegungsbedingte Unvereinbarkeit zwischen dem ECT und den nationalen wie internationalen Klimaverpflichtungen der Schweiz hin. Eine Garantie dafür, dass die Teilnahme der Schweiz am modernisierten ECT mit ihren Klimaverpflichtungen vereinbar ist, besteht daher nicht. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass eine fortgesetzte Teilnahme die Umsetzung einer ambitionierten Klimapolitik im Inland sowie in anderen Staaten – einschliesslich europäischer Länder – erschwert.

1.2. Der modernisierte ECT ist mit der strengen Sorgfaltspflicht der Staaten im Umgang mit dem Klimawandel unvereinbar

Die jüngsten Gutachten internationaler Gerichte bestätigen übereinstimmend, dass Investitionsentscheidungen nicht vom internationalen Klima- und Umweltrecht isoliert betrachtet werden können. In seinem Gutachten vom Juli 2025 zu den Verpflichtungen der Staaten im Bereich des Klimawandels hat der Internationale Gerichtshof festgestellt, dass die Bekämpfung des Klimawandels eine rechtlich verbindliche Verpflichtung nach dem allgemeinen Völkerrecht darstellt, und hat die Sorgfaltspflicht der Staaten ausdrücklich als «streng» (*stringent due diligence standard*) qualifiziert (ICJ-CIJ, 2025, §§ 138, 254, 268).

Der Gerichtshof präzisiert, dass diese Verpflichtung nicht nur die Verabschiedung ehrgeiziger klimapolitischer Massnahmen umfasst, sondern auch die wirksame Regulierung privater Tätigkeiten, einschliesslich von Investitionsentscheidungen, wenn diese in erheblichem Masse zu Treibhausgasemissionen beitragen. Das Unterlassen einer angemessenen Regulierung – insbesondere in Bezug auf die Produktion, den Verbrauch oder die Förderung fossiler Energieträger – kann eine völkerrechtswidrige Handlung darstellen, die die internationale Verantwortung des Staates begründet (ICJ-CIJ, 2025, § 427).

Der Internationale Seegerichtshof hat in seinem Gutachten vom Mai 2024 ebenfalls bestätigt, dass Klimaverpflichtungen einem hohen Sorgfaltsstandard unterliegen, der ein proaktives Handeln auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie in einem Umfang verlangt, der der Schwere des Klimarisikos angemessen ist (ITLOS, 2024, § 241). Sowohl der Internationale Gerichtshof als auch der Internationale Seegerichtshof erinnern daran, dass der Sorgfaltsstandard evolutiv ist und von den wirtschaftlichen, finanziellen und technologischen Kapazitäten der Staaten abhängt. Entwickelte Staaten, zu denen auch die Schweiz zählt, unterliegen daher erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung von Umweltschäden, die anhand aller ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu beurteilen sind (ICJ-CIJ, 2025, §§ 291–292; ITLOS, 2024, § 241).

Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IACHR) seinerseits die Staaten ausdrücklich aufgefordert, ihre Handels- und Investitionsabkommen sowie die Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten (ISDS-Gerichte, *Investor State Dispute Settlement*) zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese weder die Klimaschutzbemühungen noch den Schutz der Menschenrechte einschränken oder behindern (IACHR-CIDH, 2025, §§342, 352, 287). Darüber hinaus erkennt er ein eigenständiges Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt an (IACHR-CIDH, 2017, § 57). Diese Logik findet zunehmend Widerhall im europäischen Menschenrechtsschutz, wo die Konsolidierung positiver Klimaverpflichtungen der Staaten es immer schwieriger macht, rechtliche Rahmenbedingungen zu rechtfertigen, die Klimaschutzmassnahmen behindern könnten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat bestätigt, dass staatliche Untätigkeit im Klimabereich vollständig in den Schutzbereich der Menschenrechte fällt. In seinem Urteil *KlimaSeniorinnen und andere gegen die Schweiz* stellte er fest, dass den Staaten in Bezug auf die grundlegenden Ziele des Klimaschutzes nur ein begrenzter Ermessensspielraum zukommt, da diese Ziele im Lichte des globalen Kohlenstoffbudgets festgelegt werden müssen, während sie gleichzeitig einen grösseren Spielraum bei der Wahl der Mittel zur Erreichung dieser Ziele behalten (EGMR, 2024, §§ 542, 550(a)). Dieser Ermessensspielraum kann jedoch keine Ergebnisse rechtfertigen, die mit einem wirksamen Schutz der durch die Konvention garantierten Rechte unvereinbar sind (EGMR, 2024, §§ 519, 554). Da die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass die Entwicklung neuer fossiler Projekte mit einer wirksamen Klimapolitik unvereinbar ist (siehe oben), können solche Projekte nicht als Ausdruck einer blossen politischen Ermessensentscheidung betrachtet werden (Donger, 2026). In derselben Logik hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Greenpeace Nordic und andere gegen*

Norwegen entschieden, entschieden, dass die Staaten nach Artikel 8 EMRK verpflichtet sind, zu prüfen, ob die Genehmigung neuer Ölprojekte unter Berücksichtigung ihrer globalen Klimaauswirkungen mit ihren nationalen und internationalen Verpflichtungen vereinbar ist (EGMR, 2025, § 419).

Der in der internationalen Rechtsprechung verankerte Standard der strengen klimabezogenen Sorgfaltspflicht bedeutet, dass die Staaten die vorhersehbaren Auswirkungen ihrer rechtlichen Verpflichtungen auf ihre Fähigkeit, ambitionierte Klimapolitiken zu verabschieden und umzusetzen, nicht ignorieren dürfen. Es ist heute jedoch empirisch wie rechtlich weitgehend anerkannt, dass die im ECT vorgesehenen Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten eine reale abschreckende Wirkung (*regulatory chill*) auf Politiken zum Ausstieg aus fossilen Energien und zur Klimaregulierung entfalten, entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht des UVEK (IPCC, 2023; Tienhaara, 2018; Verbeek, 2023).

Ein Staat, der also weiss oder wissen müsste, dass die Aufrechterhaltung eines Investitionsabkommens wie des ECT geeignet ist, die Verabschiedung notwendiger Klimaschutzmassnahmen zu verzögern, zu schwächen, zu verteuern oder sogar unmöglich zu machen, kann sich daher nicht länger auf die formale Neutralität eines solchen Abkommens berufen. Indem er weiterhin einen verstärkten rechtlichen Schutz für Investitionen gewährt, die mit den erforderlichen Klimazielen unvereinbar sind, setzen sich Staaten – darunter auch die Schweiz – dem Risiko einer internationalen rechtlichen Verantwortlichkeit aus, da sie ihrer Sorgfaltspflicht, wie sie vom Internationalen Gerichtshof und anderen internationalen Gerichten definiert wurde, nicht nachkommen.

1.3. Der modernisierte ECT stellt die nationale Klimapolitik in Frage

Der **Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten** ist auch im modernisierten Vertrag weiterhin enthalten, obwohl er nicht nur für innereuropäische Sachverhalte gegen das europäische Recht verstösst (Ekardt et al., 2023; Gustafsson, 2023), sondern auch aufgrund des Fehlens ausreichender Garantien, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt wurden (Rechtssachen C-118/07, C-205/06 und C-249/06 des EuGH aus dem Jahr 2009 sowie Gutachten 1/17 des EuGH aus dem Jahr 2019). Dieser Mechanismus ermöglicht es Investoren, kostspielige Schiedsverfahren gegen Staaten einzuleiten, wenn diese Umwelt- und Klimaregulierungsmassnahmen verabschieden, was die Annahme solcher Regelungen faktisch erschwert (Tienhaara, 2018). Die durchschnittlichen Entschädigungen, die dem fossilen Sektor in Investor-Staat-Schiedsverfahren zugesprochen werden, belaufen sich – über alle Verfahren hinweg – auf 600 Millionen US-Dollar (Di Salvatore, 2021). Dadurch stellen diese Schiedsverfahren die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Klimapolitiken in Europa unmittelbar in Frage und bilden zugleich ein Damoklesschwert für die Schweizer Klimapolitik.

So hat beispielsweise das Schweizer Unternehmen Azienda Elettrica Ticinese (AET), das sich im Eigentum des Kantons Tessin befindet, als Reaktion auf die deutsche Klimapolitik zum Ausstieg aus der Kohle ein Schiedsverfahren gegen Deutschland eingeleitet (AET gegen Deutschland).

AET verlangt von den deutschen Steuerzahlenden eine Entschädigung von über 85 Millionen Euro für die Schliessung des Kohlekraftwerks Lünen, obwohl dieses erhebliche finanzielle Verluste verzeichnete (UNCTAD, 2023). Nach einer Volksabstimmung im Kanton Tessin im Jahr 2015 sollten die von AET gehaltenen Anteile an diesem Kraftwerk im Jahr 2035 veräussert werden, was AET jedoch nicht daran hindert, Entschädigungen für hypothetische zukünftige Gewinne bis zum Jahr 2053 geltend zu machen (ATS, 2011; Flues, 2025a).

Der Fall *AET gegen Deutschland* stellt keine Ausnahme dar, sondern ist ein Lehrbeispiel für die strukturelle Funktionsweise des ECT. Er zeigt, wie ein in der Schweiz ansässiger öffentlicher Akteur einen internationalen Vertrag nutzen kann, um eine demokratisch beschlossene Klimapolitik eines Nachbarstaates anzufechten, indem er hypothetische zukünftige Gewinne über mehrere Jahrzehnte hinweg beansprucht (Flues, 2022). Eine derartige Streitigkeit wäre auch unter dem modernisierten ECT vollumfänglich möglich, was bestätigt, dass die Modernisierung die grundlegenden Risiken des Vertrags nicht beseitigt.

Hinzu kommt, dass Energieunternehmen ihre Niederlassungen in Vertragsstaaten des ECT nutzen können, um Regierungen gerichtlich zu belangen. So handelt es sich bei Nord Stream 2 um eine Gaspipeline, die nahezu vollständig von dem russischen Unternehmen Gazprom kontrolliert wird. Dieses hat jedoch seine Schweizer Tochtergesellschaft genutzt, um ein Verfahren gegen die Europäische Union einzuleiten (*Nord Stream 2 gegen Europäische Union*), da Russland selbst nicht Vertragspartei des ECT ist. Solche Klagen sind daher weder mit dem Pariser Klimaabkommen noch mit der Schweizer Klimagesetzgebung vereinbar.

Während der erläuternde Bericht des UVEK die Bedeutung des Schutzes schweizerischer Investitionen im Ausland hervorhebt (UVEK, 2025), ist die Schweiz zugleich selbst den negativen Folgen solcher Mechanismen ausgesetzt. Sie sieht sich mit Klagen konfrontiert. So hat jüngst Gulnara Suleimanowa Kerimowa, Tochter eines russischen Oligarchen, auf der Grundlage eines bilateralen Investitionsschutzabkommens mit ISDS-Mechanismus ein Verfahren gegen die Schweiz eingeleitet (Алексеевич, 2026).

Es wird damit deutlich, dass ein uneingeschränkter Schutz von Investitionen in fossile Brennstoffe keine sachgerechte Politik darstellt. Ein solcher Schutz schränkt den nationalen wie internationalen Handlungsspielraum ein, begrenzt die im gegenwärtigen politischen Kontext erforderliche Flexibilität und begünstigt die Interessen der Investoren zulasten des Gemeinwohls. Er behindert damit sowohl demokratische Entscheidungsprozesse als auch umweltpolitische Massnahmen.

1.4. Der ECT ermöglicht keine gerechte und demokratische Energiewende

Auch wenn der Vertrag Investitionen in erneuerbare Energien schützt, fördert er aus mehreren Gründen keine gerechte und demokratische Energiewende, wie sie im Jahr 2023 von der Schweizer Bevölkerung mit der Annahme des Klimagesetzes beschlossen wurde.

Mehr als zwanzig Jahre nach seinem Inkrafttreten hat der ECT nicht zu den erwarteten ausländischen Investitionsströmen geführt. Europäische Länder ziehen vor allem europäische

Investoren an, während die Staaten Zentralasiens hauptsächlich untereinander investieren (Saheb, 2020). Es ist daher unklar, ob die Mitgliedschaft im ECT tatsächlich Investitionen in erneuerbare Energien begünstigt. Die Internationale Energieagentur erwähnt Investitionsabkommen im Übrigen nicht, wenn sie die Attraktivität des Sektors der erneuerbaren Energien für Investoren analysiert (IEA, 2025). Darüber hinaus belegt Dänemark im Jahr 2024 den ersten Platz im *Renewable Energy Country Attractiveness Index*, obwohl das Land seinen Austritt aus dem ECT bereits im Jahr 2023 angekündigt hatte (Ernst & Young, 2024; Szumski, 2023). Zudem könnten Fälle, in denen bestimmte staatliche Fördermassnahmen für erneuerbare Energien nach Behebung von Marktversagen zurückgenommen wurden, andere Staaten davon abhalten, derartige zeitlich begrenzte Unterstützungsinstrumente einzuführen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht (Baldon et al., 2021). Weiterhin sind die Schweizer Industrien bereits durch andere Abkommen mit der Europäischen Union geschützt, insbesondere durch die Freihandelsabkommen der EFTA. In diesem Zusammenhang ist der ECT redundant und birgt das Risiko regulatorischer Inkohärenzen.

Schliesslich ermöglicht der ECT die Errichtung eines parallelen und intransparenten Rechtssystems, das ausschliesslich den mächtigsten wirtschaftlichen Akteuren zugänglich ist, die paradoxerweise am wenigsten auf finanziellen Schutz angewiesen sind. Von diesem System profitieren in erster Linie grosse Unternehmen und multinationale Konzerne, die Schiedsverfahren häufig als zusätzliche Einnahmequelle betrachten, nicht jedoch kleine nationale Akteure, die tatsächlich schutzbedürftig wären (Tienhaara und Downie, 2018).

2. Die Schweiz als europäische Anomalie

Die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Schweiz im modernisierten ECT könnte ihrem Ruf und ihren Beziehungen zu ihren wichtigsten und nächsten europäischen Partnern schaden. Das Vereinigte Königreich, die wichtigsten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Europäische Union selbst sind bereits aus dem Vertrag ausgetreten. Die Schweiz läuft somit Gefahr, sich auf europäischer und internationaler Ebene zu isolieren.

2.1. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Schweiz im modernisierten ECT könnte ihrem Ruf und ihren Beziehungen zu ihren wichtigsten und nächsten europäischen Partnern schaden

Die Europäische Union und die wichtigsten europäischen Staaten sind mit Abstand die bedeutendsten wirtschaftlichen und politischen Partner der Schweiz. Die Europäische Union und ihre grössten Mitgliedstaaten, darunter sämtliche direkten Nachbarstaaten der Schweiz, sind aus dem ECT ausgetreten oder haben ihren Austritt angekündigt. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft der Schweiz im modernisierten ECT könnte daher ihrem Ansehen und ihren Beziehungen zu ihren wichtigsten und nächsten europäischen Partnern schaden. Es handelt sich dabei um folgende Staaten: Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich, Spanien, Dänemark, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Portugal und Slowenien. Litauen hat seinen Austritt für

August 2026 angekündigt. Auch das Vereinigte Königreich sowie Norwegen sind aus dem Vertrag ausgetreten.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission in einem Schreiben vom Dezember 2025 die fünfzehn Mitgliedstaaten, die noch Vertragsparteien des ECT sind, aufgefordert, aus dem Vertrag auszutreten, und im Januar 2026 entsprechende Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die fortgesetzte Teilnahme am ECT verstösst nämlich gegen das Unionsrecht sowie gegen die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union. Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Verlauf des Jahres 2026 keiner der fünfzehn EU-Mitgliedstaaten, die noch Vertragspartei des ECT sind, die Modernisierung ratifizieren wird, um einen Verstoß gegen das Unionsrecht zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund würde die Beibehaltung der Mitgliedschaft der Schweiz im ECT sie zu einer isolierten Ausnahme in Europa machen, zu einer echten rechtlichen und politischen Anomalie, die sich an einem Instrument orientiert, das sämtliche ihrer Referenzpartner inzwischen als unvereinbar mit ihren klimapolitischen Prioritäten, ihrer Rechtsordnung und ihrer regulatorischen Souveränität betrachten. Eine solche Position ist umso schwerer zu rechtfertigen, als die Schweiz weder über das politische Gewicht noch über ein strategisches Interesse verfügt, sich dauerhaft vom Kurs ihrer unmittelbaren europäischen Nachbarstaaten zu entfernen. Auf internationaler Ebene werden Japan und die Schweiz, sobald alle EU-Staaten aus dem ECT ausgetreten sind, die einzigen beiden Mitgliedstaaten der OECD sein, die weiterhin Vertragspartei des ECT sind. Dies würde unweigerlich zu einer Erhöhung ihrer finanziellen Beiträge führen, die aus den Steuern der Schweizer Bevölkerung finanziert werden, um den Betrieb des ECT-Sekretariats sicherzustellen.

Die Europäische Union versucht derzeit, ihre Regierungen und Unternehmen vor den äusserst zeit-, kosten- und unsicherheitsintensiven Verfahren und Entscheidungen der unter der Ägide des ECT tätigen Schiedsgerichte zu schützen, indem sie eine Strategie entwickelt, welche diese Schiedsverfahren als mit dem Unionsrecht unvereinbar einstuft. Wie Norwegen könnte auch die Schweiz durch einen Austritt aus dem ECT Teil der europäischen Dynamik werden, die darauf abzielt, die Auswirkungen von auf diesem Vertrag beruhenden Schiedsverfahren zu begrenzen, falls diese Rechtsstrategie auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ausgeweitet wird.

Verbleibt die Schweiz hingegen im ECT, positioniert sie sich als wirtschaftliche und politische Bedrohung gegenüber ihren wichtigsten Partnern und läuft Gefahr, die entsprechenden Konsequenzen zu tragen.

2.2. Der internationale Ruf der Schweiz wird durch ihre fortgesetzte Mitgliedschaft im ECT, selbst in modernisierter Form, beeinträchtigt

Während die Europäische Union und unsere wichtigsten wirtschaftlichen Partner aus dem ECT austreten, gefährdet die Beibehaltung der Mitgliedschaft der Schweiz im ECT – an der Seite von Vertragsstaaten, zu denen bedeutende Öl- und Gasproduzenten wie Kasachstan und Usbekistan

gehören – den internationalen Ruf der Schweiz. Die Schweiz ist bereits von schwerwiegenden internationalen Skandalen betroffen gewesen, vom historischen Fall der nachrichtenlosen jüdischen Vermögenswerte bis hin zu den zahlreichen Skandalen im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der Credit Suisse. Der Schweizer Finanzplatz und die schweizerischen Unternehmen sind hingegen in besonderem Masse auf einen Ruf der Zuverlässigkeit, Vorhersehbarkeit und Stabilität angewiesen.

Die Mitgliedschaft im EWG positioniert die Schweiz zunehmend neben den grossen multinationalen Unternehmen aus dem fossilen und mineralgewinnenden Sektor, deren Handlungen oft zu Lasten der Menschenrechte, der Umwelt und der politischen Integrität gehen (Amnesty International, 2025; Morgera, 2025; Public Eye, 2025, 2024). Auf dem ECT basierende Schiedsverfahren wurden bereits von der Schweiz aus durch Tochtergesellschaften ausländischer multinationaler Unternehmen eingeleitet, insbesondere im Fall *Nord Stream 2 gegen die Europäische Union* und *Suntech Power International gegen Italien*. **In einem Kontext, in dem die Schweiz Mitglied des Vertrags bleibt, während die EU versucht, Schiedsverfahren zwischen ihren Mitgliedern zu verhindern, könnte die Schweiz zu einem regelrechten Trojanischen Pferd werden: zu einer Drehscheibe für fossile multinationale Unternehmen, die die Schweiz nutzen, um die Energie- und Klimapolitik ihrer europäischen Nachbarn anzugreifen. Diese Annäherung der Schweiz an die international schädlichsten Akteure in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Umwelt wird sich nachteilig auf ihren gesamten Wirtschaftsstandort auswirken.**

2.3. Die Schweiz und ihre Industrien brauchen den ECT nicht, um ihre Aktivitäten zu schützen. Im Gegenteil, der bestehende institutionelle Rahmen ist ausreichend

Die Befürworter einer Mitgliedschaft der Schweiz im ECT argumentieren, dieser komme dem Schutz der schweizerischen Energieindustrie und der Zuverlässigkeit unserer Investitionen zugute. Dies ist unzutreffend. Erstens besteht kein klar nachgewiesener Zusammenhang zwischen dem Abschluss internationaler Investitionsabkommen und einer Zunahme der ausländischen Direktinvestitionen in einem Staat (Pohl, 2018). Zweitens profitieren die schweizerischen Energieindustrien – wie alle anderen Sektoren – bereits von einem internationalen Schutzrahmen, der durch die bestehenden Abkommen der Schweiz gewährleistet wird, allen voran durch die Abkommen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Anstatt diesen Schutz zu konsolidieren, führt der ECT zusätzliche Inkohärenzen und Unsicherheiten ein. In der Schiedsgerichtsbarkeit bestehen weder einheitliche Praktiken noch ein verbindliches Präjudizienystem, was dazu führt, dass der Ausgang von Schiedsverfahren unvorhersehbar ist und von der Identität der Schiedsrichter abhängt (Donaubauer et al., 2018; Marceddu und Ortolani, 2020; Víg, 2022; Waibel und Wu, 2012). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die durchschnittlichen Rechtskosten der Staaten in Schiedsverfahren auf über 5 Millionen US-Dollar belaufen, Kosten, die letztlich von den Steuerzahlenden getragen werden (Bottini et al., 2020). **Angesichts des Risikos kostspieliger und langwieriger Schiedsverfahren sowie potenziell unvorhersehbarer und nur eingeschränkt anfechtbarer Entscheidungen bleibt der ECT –**

selbst in seiner reformierten Fassung – ein erheblicher Faktor rechtlicher Unsicherheit und finanzieller Risiken für die schweizerische Industrie und Investitionstätigkeit.

3. Bedrohung für die Umwelt- und demokratische Governance

Der Schiedsmechanismus des ECT wirft strukturelle Probleme auf, die mit einer wirksamen und demokratischen Umwelt- und institutionellen Governance in der Schweiz unvereinbar sind. Der ECT stellt zudem ein geopolitisches Risiko dar: Er wird bereits vom russischen Öl- und Gasstaat sowie von regierungsnahen Oligarchen instrumentalisiert, um den nach der Invasion der Ukraine verhängten Sanktionen entgegenzuwirken.

3.1. Der Schiedsmechanismus des ECT weist Verfahrensdefizite auf, die mit einer demokratischen Umweltpolitik unvereinbar sind

Der Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten weist spezifische Verfahrensdefizite auf, insbesondere im Hinblick auf die anerkannten Garantien im Bereich der Umweltgovernance.

Die Schweiz ist Vertragspartei der Aarhus-Konvention, welche drei grundlegende Garantien im Umweltbereich verankert: den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren sowie den Zugang zu Gerichten. Auch wenn diese Anforderungen auf der Ebene der Ratifizierung eines Vertrags formal eingehalten werden können, fallen Schiedsverfahren auf der Grundlage des ECT grundsätzlich nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Konvention. Eine Auslegung der Aarhus-Konvention im Einklang mit ihrem Gegenstand und Zweck sowie mit dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (*effet utile*) impliziert jedoch, dass ihre Garantien nicht durch die Schaffung oder Aufrechterhaltung paralleler Gerichtsbarkeiten ausgehöhlt werden dürfen, welche die Öffentlichkeit strukturell von Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausschliessen. In der Praxis verfügen die von den angefochtenen öffentlichen Massnahmen betroffenen Personen und Gemeinschaften – einschliesslich lokaler Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft – über kein Beteiligungsrecht, das mit dem den Investoren eingeräumten Recht vergleichbar wäre, da die Zulassung von *amicus-curiae*-Stellungnahmen die Ausnahme bleibt und vollständig im Ermessen der Schiedsgerichte liegt.

Darüber hinaus beruht der ISDS-Mechanismus des ECT auf einer ausgeprägten strukturellen Asymmetrie: Er verleiht Investoren weitreichende verfahrensrechtliche und materielle Rechte sowie einen direkten Zugang zu internationalen Schiedsverfahren, ohne ihnen entsprechende Verpflichtungen im Bereich des Umwelt-, Klima- oder Menschenrechtsschutzes aufzuerlegen. Diese Asymmetrie ist schwer mit den jüngsten Entwicklungen im Völkerrecht vereinbar, das die zentrale Rolle privater Akteure bei der Verwirklichung – oder Behinderung – von Klimazielen anerkennt und zugleich die den Staaten obliegenden Sorgfaltspflichten bestätigt (siehe Abschnitt 1.2).

Der im ECT verankerte ISDS-Mechanismus ist daher selbst in modernisierter Form unvereinbar mit der wirksamen Beteiligung der Zivilgesellschaft und der lokalen Gemeinschaften an sie betreffenden Entscheidungen, wie sie von der Aarhus-Konvention verlangt wird. Er verleiht privaten Investoren eine übermässige Macht zur Anfechtung öffentlicher Politiken und schwächt damit eine demokratische Umwelt- und Klimapolitik in der Schweiz.

3.2. Der Verbleib der Schweiz im ECT erhöht das Risiko einer strategischen Vereinnahmung durch fossile Interessen

Die fortgesetzte Mitgliedschaft der Schweiz im ECT – selbst in modernisierter Form – in einem Europa, das sich grösstenteils aus dem ECT zurückziehen will, macht die Schweiz zu einem bevorzugten Ziel für die Ansiedlung und strategische Nutzung durch multinationale Unternehmen aus dem fossilen und rohstoffgewinnenden Sektor. Es sei daran erinnert, dass diese Sektoren nicht nur aus ökologischer Sicht, sondern auch in Bezug auf Menschenrechte und demokratisches Funktionieren zu den schädlichsten zählen (Amnesty International, 2025; Morgera, 2025; Public Eye, 2025, 2024). Diese multinationalen Unternehmen könnten die Existenz eines Sitzes in der Schweiz – auch wenn dieser lediglich symbolischen Charakter hat – ausnutzen, um den Vertrag zu nutzen, um die Klimapolitiken der europäischen Nachbarstaaten der Schweiz anzugreifen.

Dieses Risiko ist nicht rein theoretischer Natur. Es schafft strukturelle Anreize für die strategische Ansiedlung wirtschaftlicher Akteure, deren Interessen mit den klima- und umweltpolitischen Prioritäten der Schweiz und ihrer Partner in Konflikt geraten können. **Eine solche Dynamik ist geeignet, indirekten Druck auf die nationale Politik – insbesondere in den Bereichen Energie und Klima – auszuüben und die Fähigkeit der Schweizer Behörden zu schwächen, diese Politiken autonom und im Einklang mit dem Allgemeininteresse festzulegen und umzusetzen. Ein solcher Druck stünde im Widerspruch zu den demokratischen Grundprinzipien unseres Landes. Die fortgesetzte Mitgliedschaft der Schweiz im ECT kann daher die eigene Demokratie der Schweiz schwächen.**

3.3. Die unter der Ägide des ECT tätigen Schiedsgerichte beeinträchtigen die Umwelt- und institutionelle Governance der Schweiz

Die unter dem ECT gefällten Entscheidungen werden von ISDS-Schiedsgerichten getroffen, die aus drei «Experten» bestehen. Diese Personen sind in Bezug auf ihre Zuständigkeiten und ihre Verantwortung keiner Instanz der schweizerischen Demokratie rechenschaftspflichtig. Allfällige Rechtsmittel gegen die Entscheidungen dieser Gerichte – soweit solche überhaupt bestehen – liegen ausserhalb des ECT, das heisst, in anderen rechtlichen Strukturen. Die Schiedsgerichte erkennen zudem keine verbindliche Rechtsprechung an (siehe Abschnitt 2.3).

Der ISDS-Mechanismus wurde historisch zum Schutz mächtiger Investoren konzipiert (Weghmann und Hall, 2021) und nicht zum Schutz des öffentlichen Interesses. Dies erhöht das Risiko einer Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität sowie der demokratischen Governance der Schweiz.

Der ECT selbst etabliert ein paralleles und intransparentes Rechtssystem, das ausschliesslich den mächtigsten wirtschaftlichen Akteuren zugänglich ist, die paradoxerweise am wenigsten finanziellen Schutz benötigen. Er schützt damit grosse Unternehmen und multinationale Konzerne zum Nachteil der Bevölkerung (Ekardt et al., 2023; Tienhaara und Downie, 2018). **Die Schiedsgerichte sind nicht verpflichtet zu berücksichtigen, dass staatliche Massnahmen häufig das Ergebnis eines demokratischen Entscheidungsprozesses sind und damit den Willen einer Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger widerspiegeln. Die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Rahmen der Schiedsverfahren hängt letztlich vom guten Willen der Schiedsrichter ab, während Investoren keinerlei gesellschaftlichen oder ökologischen Verpflichtungen unterliegen** (Tienhaara und Downie, 2018).

3.4. Der ECT als geopolitisches Risiko: Instrumentalisierung durch den russischen Öl- und Gasstaat im Rahmen seiner Aggression gegen die Ukraine

Der ECT gehört zu den Instrumenten, die von Russland sowie von regierungsnahen russischen Oligarchen genutzt werden, um die internationalen Sanktionen im Zusammenhang mit der Invasion der Ukraine zu bekämpfen. Mindestens 24 öffentlich bekannte Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) wurden eingeleitet, um die gegen Russland verhängten Sanktionen direkt anzufechten, bei insgesamt 28 Verfahren und Klageandrohungen im Zusammenhang mit den Sanktionen. Dreizehn dieser Verfahren wurden im Jahr 2025 eingeleitet. Insgesamt belaufen sich die bekannten ISDS-Verfahren sowie die Androhung rechtlicher Schritte durch sanktionierte Personen und Organisationen bereits auf 62 Milliarden US-Dollar. Mehr als die Hälfte dieser Verfahren richtet sich direkt gegen die Ukraine (Flues, 2025b).

Auch wenn der ECT einen Artikel 17 enthält, der es ermöglicht, bestimmten Investoren die Vorteile des Vertrags zu verweigern, und auch wenn dieser Artikel mittlerweile von der Europäischen Union sowie von mehreren Staaten, darunter der Schweiz, aktiviert wurde, birgt der Vertrag weiterhin erhebliche geopolitische Risiken. Artikel 17 hebt den allgemeinen Investitionsschutz des ECT nicht auf, sondern neutralisiert lediglich bestimmte Konstellationen – etwa Briefkastenfirmen oder Investoren aus sanktionierten Staaten – und verhindert nicht vollständig Unternehmensumstrukturierungen, mit denen die Anwendung des Vertrags umgangen werden kann. Trotz der jüngsten Blockierung russischer und belarussischer Investoren durch die Schweiz (ECT, 2025) und die Europäische Union bleibt dieses geopolitische Risiko bestehen.

Aus dem Bericht von Flues (Flues, 2025b) ergibt sich im Einzelnen, dass:

- der ECT bereits zweimal von Investoren gegen die Ukraine nach der russischen Invasion im Jahr 2014 angewendet wurde;
- die Europäische Union im Fall *Nord Stream 2* ebenfalls auf Grundlage des ECT von einem sanktionierten Investor verklagt wird, auch wenn der Streitgegenstand nicht unmittelbar mit den Sanktionen zusammenhängt;
- Litauen von einem in der Schweiz ansässigen Investor auf Grundlage des bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen der Schweiz und Litauen verklagt wird, nachdem

ein Exportterminal von den EU-Sanktionen gegen den belarussischen Kalidüngemittelsektor betroffen war;

- die Schweiz jüngst von Gulnara Kerimova, der Tochter des russischen Geschäftsmanns und Politikers Suleyman Kerimov, auf Grundlage des bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen der Schweiz und Russland wegen gegen ihn verhängter Sanktionen verklagt wurde (Алексеевич, 2026).

Der ECT stellt damit nicht nur ein klimabezogenes, sondern auch ein geopolitisches Risiko dar. Er gehört bereits zu den Verträgen, die von der Russischen Föderation sowie von regierungsnahen russischen Oligarchen instrumentalisiert werden, um die nach der Invasion der Ukraine verhängten internationalen Sanktionen zu umgehen und anzufechten.

Aus all diesen Gründen empfehlen wir, die Unterzeichnenden, (i) dass die Schweiz die Änderung des Energiecharta-Vertrags nicht ratifiziert, (ii) dass die Schweiz aus dem ECT austritt und (iii) dass sie gemeinsam mit den EU-Ländern und Grossbritannien ein Abkommen zur Aufhebung der Fortgeltungsklausel unterzeichnet.

Referenzen

Amnesty International, 2025. Extraction Extinction: Why the lifecycle of fossil fuels threatens life, nature and human rights.

ATS, 2011. La centrale à charbon de Lünen soutenue. ArcInfo.

Baldon, C., Dupré, M., Lickel, S., 2021. Protéger les énergies renouvelables avec le Traité de la Charte de l'Énergie : une fausse bonne idée [WWW Document]. Institut Veblen / Veblen Institute. URL <https://www.vieben-institute.org/Proteger-les-energies-renouvelables-avec-le-Traite-de-la-Charte-de-l-Energie.html> (accessed 2.6.26).

Bottini, G., Titi, C., Aznar, F.P., Chaisse, J., Jovanovic, M., Sola, O.P., 2020. Excessive Costs and Recoverability of Costs Awards in Investment Arbitration. The Journal of World Investment & Trade 21, 251–299. <https://doi.org/10.1163/22119000-12340173>

Briercliffe, N., Latasz, K., 2025. Yesterday, Today and Tomorrow? The ECT and its Modernization. ICSID Review 40, 341–363. <https://doi.org/10.1093/icsidreview/siaf012>

CEDH-ECTHR, 2025. Greenpeace Nordic and Others v. Norway.

CEDH-ECTHR, 2024. Verein Klimaseniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland.

CIEL, 2022. A BACKDOOR FOR FOSSIL FUEL PROTECTION: HOW EXTENDING ECT COVERAGE TO CCUS, HYDROGEN, AND AMMONIA WILL LOCK-IN OIL & GAS. Center for International Environmental Law.

DETEC, 2025. Approbation des amendements au Traité sur la Charte de l'énergie Rapport explicatif en vue de l'ouverture de la procédure de consultation. Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC.

Di Salvatore, L., 2021. Investor–State Disputes in the Fossil Fuel Industry | International Institute for Sustainable Development. IISD.

Donaubauer, J., Neumayer, E., Nunnenkamp, P., 2018. Winning or losing in investor-to-state dispute resolution: The role of arbitrator bias and experience. *Rev International Economics* 26, 892–916. <https://doi.org/10.1111/roie.12347>

Donger, E., 2026. The State Duty Not to Approve New Fossil Fuels. *Verfassungsblog*. <https://doi.org/10.17176/20260129-153321-0>

ECT, 2025. Swiss Confederation denies advantages of Part III under Article 17 of the ECT. *Energy Charter Treaty*.

Ekardt, F., Roos, P., Bärenwaldt, M., Nesselhauf, L., 2023. Energy Charter Treaty: Towards a New Interpretation in the Light of Paris Agreement and Human Rights. *Sustainability* 15, 5006. <https://doi.org/10.3390/su15065006>

Ernst & Young, 2024. Renewable Energy Country Attractiveness Index: Normalised Index (No. June 2024 , 63 edition). Ernst & Young.

Flues, F., 2025a. Dangerous precedent: How an arbitration claim is jeopardising Germany's coal phase-out. *Power Shift*, Berlin.

Flues, F., 2025b. Actifs gelés, plaintes brûlantes: Comment les oligarques russes et d'autres investisseurs utilisent l'arbitrage d'investissement pour contester les sanctions. *Power Shift*.

Flues, F., 2022. Coal ransom: How the Energy Charter Treaty drove up the costs of the German coal phase-out. *Power Shift*, Berlin.

Gustafsson, B., 2023. EU Law Showing its Teeth: The Annulment of *Novenergia II v Spain* | *Kluwer Arbitration Blog*. *Kluwer Arbitration Blog*.

Hinrichsen, E., 2024. Reconciling International Climate Law and the Energy Charter Treaty through the Use of Integrative Interpretation in Arbitration. *Laws* 13, 24. <https://doi.org/10.3390/laws13020024>

IACHR-CIDH, 2025. ADVISORY OPINION AO-32/25 OF MAY 29, 2025 REQUESTED BY THE REPUBLIC OF CHILE AND THE REPUBLIC OF COLOMBIA CLIMATE EMERGENCY AND HUMAN RIGHTS. INTER-AMERICAN COURT OF HUMAN RIGHTS - Cour interaméricaine des droits de l'homme.

IACHR-CIDH, 2017. ADVISORY OPINION OC-23/17 OF NOVEMBER 15, 2017 REQUESTED BY THE REPUBLIC OF COLOMBIA THE ENVIRONMENT AND HUMAN RIGHTS. INTER-AMERICAN COURT OF HUMAN RIGHTS - Cour interaméricaine des droits de l'homme.

ICJ-CIJ, 2025. OBLIGATIONS DES ÉTATS EN MATIÈRE DE CHANGEMENT CLIMATIQUE - OBLIGATIONS OF STATES IN RESPECT OF CLIMATE CHANGE-Advisory Opinion. International Court of Justice-Cour de Justice Internationale.

IEA, 2025. World Energy Investment 2025 - 10th Edition. International Energy Agency.

IISD, 2025. Several States Not Provisionally applying ECT Reform – Investment Treaty News. URL <https://www.iisd.org/itn/2025/04/30/several-states-not-provisionally-applying-ect-reform/> (accessed 1.31.26).

IPCC (Ed.), 2023. Climate Change 2022 - Mitigation of Climate Change: Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Cambridge University Press, Cambridge. <https://doi.org/10.1017/9781009157926>

ITLOS, 2024. DEMANDE D'AVIS CONSULTATIF SOUMISE PAR LA COMMISSION DES PETITS ÉTATS INSULAIRES SUR LE CHANGEMENT CLIMATIQUE ET LE DROIT INTERNATIONAL. TRIBUNAL INTERNATIONAL DU DROIT DE LA MER.

- Marceddu, M.L., Ortolani, P., 2020. What Is Wrong with Investment Arbitration? Evidence from a Set of Behavioural Experiments. *Eur J Int Law* 31, 405–428. <https://doi.org/10.1093/ejil/cha029>
- Moldenhauer, O., Schmidt, N., 2021. ECT data analysis: Results and Methods. Investigate Europe.
- Morgera, E., 2025. The imperative of defossilizing our economies - Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights in the context of climate change (No. A/HRC/59/42). UNHCR.
- Pohl, J., 2018. Societal benefits and costs of International Investment Agreements: A critical review of aspects and available empirical evidence (OECD Working Papers on International Investment No. 2018/01), OECD Working Papers on International Investment. <https://doi.org/10.1787/e5f85c3d-en>
- Public Eye, 2025. World map of Swiss mines: Commodity traders dig up their own coal, copper and cobalt, but ignore responsibilities.
- Public Eye, 2024. After Criminal complaint by Public Eye: Glencore convicted following corrupt mine deals in the DRC.
- Saheb, Y., 2020. Modernisation of the Energy Charter Treaty: A Global Tragedy at a High Cost for Taxpayers. OpenExp, Paris, France.
- Smith, N., 2024. The Energy Charter Treaty remains the most dangerous investment treaty to the energy transition. E3G. URL <https://www.e3g.org/news/the-energy-charter-treaty-remains-the-most-dangerous-to-the-energy-transition/> (accessed 1.31.26).
- Szumski, C., 2023. Denmark to withdraw from Energy Charter Treaty. EURACTIV.
- Tienhaara, K., 2018. Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement. *TEL* 7, 229–250. <https://doi.org/10.1017/S2047102517000309>
- Tienhaara, K., Downie, C., 2018. Risky Business? The Energy Charter Treaty, Renewable Energy, and Investor-State Disputes. *Global Governance* 24, 451–471. <https://doi.org/10.1163/19426720-02403009>
- Tienhaara, K., Thrasher, R., Simmons, B.A., Gallagher, K.P., 2022. Investor-state disputes threaten the global green energy transition. *Science* 376, 701–703. <https://doi.org/10.1126/science.abo4637>
- Tong, D., Zhang, Q., Zheng, Y., Caldeira, K., Shearer, C., Hong, C., Qin, Y., Davis, S.J., 2019. Committed emissions from existing energy infrastructure jeopardize 1.5 °C climate target. *Nature* 572, 373–377. <https://doi.org/10.1038/s41586-019-1364-3>
- UNCTAD, 2023. AET v. Germany Azienda Elettrica Ticinese v. Federal Republic of Germany (ICSID Case No. ARB/23/47). UNCTAD Investment Policy Hub.
- Verbeek, B.-J., 2023. The Modernization of the Energy Charter Treaty: Fulfilled or Broken Promises? *Business and Human Rights Journal* 8, 97–102. <https://doi.org/10.1017/bhj.2022.39>
- Víg, Z., 2022. Legitimate expectations in the arbitral practice of green energy cases under the Energy Charter Treaty. *HJLS* 62, 115–130. <https://doi.org/10.1556/2052.2022.00347>
- Waibel, M., Wu, Y., 2012. Are Arbitrators Political? *SSRN Journal*. <https://doi.org/10.2139/ssrn.2101186>

Weghmann, V., Hall, D., 2021. The unsustainable political economy of investor–state dispute settlement mechanisms. *International Review of Administrative Sciences* 87, 480–496. <https://doi.org/10.1177/00208523211007898>

Алексеевич, К.Д., 2026. Suleiman Kerimov's daughter initiated proceedings against Switzerland [WWW Document]. *Известия*. URL <https://en.iz.ru/en/2025390/2026-01-15/suleiman-kerimovs-daughter-initiated-proceedings-against-switzerland> (accessed 2.2.26).

Hauptverfasserinnen

Julia Gallmeier, Absolventin in Umweltwissenschaften an der Universität Lausanne

Charlotte Blattner, ausserordentliche Professorin für Verwaltungsrecht und Umweltrecht, Centre de droit public (CDP), Universität Lausanne

Mathilde Dupré, Co-Direktorin des Veblen-Instituts für Wirtschaftsreformen, Paris

Dalila Karic, Absolventin der Klimawissenschaften an der Universität Bern

Yamina Saheb, Forscherin und Dozentin, SciencesPo, Paris

Evelyne Schmid, ordentliche Professorin, Centre de droit comparé, européen et international (CDCEI), Universität Lausanne

Julia Steinberger, ordentliche Professorin, Fakultät für Geowissenschaften und Umwelt, Universität Lausanne